

BUNDESRAT

Bericht über die 410. Sitzung

Bonn, den 12. Juli 1974

Tagesordnung

- Geschäftliche Mitteilungen** 303 A
- Zur Tagesordnung** 303 B
1. Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (**Einkommensteuerreformgesetz** — EStRG) (Drucksache 491/74) in Verbindung mit . . . 303 C
91. Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Inflationsschäden bei der Einkommen- und Lohnsteuer (**Inflationserlastungsgesetz**) (Drucksache 512/74) Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein sowie 303 D
92. Entwurf eines Gesetzes zur **Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs** (Drucksache 516/74) Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein 303 D
- Gaddum (Rheinland-Pfalz),
Berichterstatter 303 D
- Dr. Filbinger (Baden-Württemberg) 305 C
- Osswald (Hessen) 307 C
- Gaddum (Rheinland-Pfalz) 310 A, 316 A,
318 B
- Dr. Apel, Bundesminister der
Finanzen 314 A, 316 C
- Wertz (Nordrhein-Westfalen) . . . 317 A
- Beschluß zu Punkt 1: Die Zustimmung, gemäß Art. 105 Abs. 3 GG wird versagt** 318 C
- zu Punkt 91: Zuweisung an den Finanzausschuß 318 D
- zu Punkt 92: Zuweisung an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit — federführend — und an den Finanzausschuß 318 D
2. Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (**Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz** — StREG) (Drucksache 492/74) 318 D
- Becker (Saarland), Berichterstatter 319 A
- Becker (Saarland) 319 D
- Koschnick (Bremen) 320 C
- Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 321 A
- Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 321 C
- Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 322 D
- Frau Dr. Focke, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit 323 B
- Beschluß: Die Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG wird versagt** . . 324 D

3. Gesetz über die **Errichtung eines Umweltbundesamtes** (Drucksache 479/74, zu Drucksache 479/74) 324 D
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 325 A
4. Gesetz zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Gesetz zur **Gesamtreform des Lebensmittelrechts**) (Drucksache 460/74, zu Drucksache 460/74) . . . 325 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 b Abs. 2 GG 325 A
5. Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur **Rehabilitation** (Drucksache 465/74, zu Drucksache 465/74) 325 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 337 A
6. Gesetz über **Konkursausfallgeld** (Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) (Drucksache 464/74) 325 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 337 A
7. Sechstes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (**Sechstes Anpassungsgesetz — KOV — 6. AnpG-KOV —**) (Drucksache 466/74) 325 A
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 337 B
8. Gesetz zur **Änderung des Sozialgerichtsgesetzes** (Drucksache 480/74) . . 325 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 337 A
11. Drittes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (**Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz**) (Drucksache 440/74) 325 A
 Adorno (Baden-Württemberg) . . . 340 B
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 GG 337 C
12. Achstes Gesetz zur Änderung des **Wehrsoldgesetzes** (Drucksache 481/74) . . . 325 A
- Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 337 B
14. Zweites Gesetz zur Änderung des **Diätengesetzes 1968** (Drucksache 478/74) 325 A
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 337 D
15. Zweites Gesetz zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (2. BAföGAndG) (Drucksache 471/74, zu Drucksache 471/74) 325 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 104 a Abs. 3 Satz 3 und Art. 85 Abs. 1 GG 337 D
16. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die **Bundesanstalt für Flugsicherung** (Drucksache 462/74) 325 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 337 A
18. Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1974 (**ERP-Wirtschaftsplangesetz 1974**) (Drucksache 474/74) 325 A
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 337 D
19. Gesetz zur Änderung der **Gewerbeordnung** (Drucksache 468/74) 325 A
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 337 B
20. Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der **Rechte am Festlandsockel** (Drucksache 469/74) . . 325 A
 Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 und Art. 87 Abs. 3 Satz 2 GG . . . 338 A
21. Gesetz zur Änderung **kohlerechtlicher Vorschriften** (Drucksache 467/74) . . . 325 A
 Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 337 A
22. Gesetz zur Änderung des **Leuchtmittelsteuergesetzes** (Drucksache 473/74) . . 325 A
 Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 337 D

23. Gesetz zur Änderung des Einführungs-
gesetzes zum Strafgesetzbuch (Druck-
sache 463/74) 325 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 337 A
24. Gesetz zu dem Vertrag vom 26. No-
vember 1970 zwischen der Bundes-
republik Deutschland und der Sozialis-
tischen Föderativen Republik Jugosla-
wien über die Auslieferung (Druck-
sache 441/74) 325 A
- Beschluß: Der Bundesrat hält das
Gesetz für zustimmungsbedürftig.
Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1
GG 337 B
26. Gesetz zu dem Vertrag vom 7. Juni
1969 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Italienischen
Republik über den Verzicht auf die
Legalisation von Urkunden (Drucksache
443/74) 325 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 337 A
27. Gesetz zu dem Protokoll vom 22. Fe-
bruar 1973 zum Vertrag vom 15. Juni
1957 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Öster-
reich zur Regelung vermögensrecht-
licher Beziehungen (Drucksache 487/74) 325 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 337 A
28. Gesetz zu dem Abkommen vom 25. Ja-
nuar 1973 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Süd-
afrika zur Vermeidung der Doppel-
besteuerung auf dem Gebiete der
Steuern vom Einkommen (Drucksache
472/74) 325 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 105 Abs. 3 GG 338 A
29. Gesetz zu dem Übereinkommen vom
19. April 1972 über die Gründung eines
Europäischen Hochschulinstituts (Druck-
sache 477/74) 325 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 105 Abs. 3 GG 338 A
30. Gesetz zu dem Abkommen vom 27. Mai
1971 zwischen der Bundesrepublik
Deutschland und der Republik Togo
über den Luftverkehr (Drucksache
475/74) 325 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß
Art. 105 Abs. 3 GG 338 A
38. Entwurf eines Gesetzes über eine
Pressestatistik (Drucksache 482/74) . . 325 A
- Beschluß: Keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 338 B
40. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Unterhaltssicherungsgesetzes und
prämierechtlicher Vorschriften (Druck-
sache 397/74) 325 A
- Beschluß: Keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 338 B
42. Entwurf eines Gesetzes zu dem Ver-
trag vom 29. Februar 1972 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und
der Republik Österreich über die ge-
meinsame Staatsgrenze (Drucksache
399/74) 325 A
- Beschluß: Keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 338 B
43. Entwurf eines Gesetzes zu dem Über-
einkommen vom 3. März 1973 über den
internationalen Handel mit gefährde-
ten Arten freilebender Tiere und Pflan-
zen (Gesetz zum Washingtoner Ar-
tenschutzübereinkommen) (Drucksache
398/74) 325 A
- Beschluß: Billigung einer Stellung-
nahme gemäß Art 76 Abs. 2 GG . . 338 C
44. Entwurf eines Gesetzes zu dem Ab-
kommen vom 30. Mai 1973 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und
der Republik Sambia zur Vermeidung
der Doppelbesteuerung auf dem Ge-
biete der Steuern vom Einkommen und
vom Vermögen (Drucksache 401/74) . . 325 A
- Beschluß: Keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 338 B
45. Entwurf eines Gesetzes zu dem Ab-
kommen vom 4. April 1973 zwischen
der Bundesrepublik Deutschland und
Trinidad und Tobago zur Vermeidung
der Doppelbesteuerung auf dem Ge-
biete der Steuern vom Einkommen und
zur Förderung des internationalen Han-
dels und der internationalen Investi-
tionstätigkeit (Drucksache 402/74) . . 325 A
- Beschluß: Keine Einwendungen
gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 338 B

46. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 14. August 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Haiti** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 403/74) 325 A
Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 338 B
49. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates zur **Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen** (Drucksache 238/74) 325 A
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 338 D
51. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates über das **Betäuben von Tieren vor dem Schlachten** (Drucksache 304/74) 325 A
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 338 D
52. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über **Sondermaßnahmen für Sojabohnen** (Drucksache 357/74) 325 A
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 338 D
53. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates zur **Bekämpfung der Nelkenwickler** (Drucksache 362/74) 325 A
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 338 D
54. **Bericht** der Bundesregierung über die **Integration in den Europäischen Gemeinschaften** (Berichtszeitraum Oktober 1973 bis März 1974) (Drucksache 325/74) 325 A
Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 338 D
55. **Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflöpfreben** (Drucksache 41/74) 325 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 338 D
56. **Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Qualitätsraps** (Drucksache 404/74) 325 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 338 D
57. **Neunte Verordnung** über das anzurechnende Einkommen nach dem **Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-Verordnung 1974/75)** (Drucksache 423/74) 325 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 339 B
58. **Verordnung zur Änderung der Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte** (Drucksache 446/74) 325 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 339 B
59. **Sechste Verordnung** über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Reichsversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (**6. Bemessungs-Verordnung**) (Drucksache 413/74) 325 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 338 D
60. **Zweite Verordnung** über die **Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter** (2. BauDrVO) (Drucksache 414/74) 325 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 339 B
61. **Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern im Ausgleichsjahr 1974** (Drucksache 412/74) 325 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 339 B
62. **Verordnung zur Änderung der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 456/74) 325 A
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 339 B
64. **Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen** (Drucksache 420/74) 325 A

- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 339 B
66. Verordnung über die Durchführung einer Statistik über die Struktur des Personals in der Jugendhilfe (Drucksache 421/74) 325 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 338 D
68. Verordnung über die Einfuhr von Abfällen (Abfalleinfuhr-Verordnung — AbfEinfV) (Drucksache 426/74) 325 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 339 B
69. Verordnung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (Abfallbeförderungs-Verordnung — AbfBefV) (Drucksache 427/74) 325 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 339 B
70. Verordnung über den Nachweis von Abfällen (Abfallnachweis-Verordnung — AbfNachwV) (Drucksache 428/74) 325 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 338 D
71. Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Nürnberg (Drucksache 384/74) 325 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 339 B
72. Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leipheim (Drucksache 457/74) 325 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 339 B
74. Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen (Drucksache 429/74, zu Drucksache 429/74) 325 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 339 B
75. Verordnung zur Bezeichnung der als Einkommen geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 Bundes-
- ausbildungsförderungsgesetz (EinkommensV) (Drucksache 422/74) 325 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 338 D
77. Bauordnung für Luftfahrtgerät (Luft-BauO) (Drucksache 448/74) 325 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 338 D
78. Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen (Drucksache 382/74) 325 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 338 D
79. Verordnung zur Änderung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ausländischer Unternehmer (Drucksache 383/74) 325 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 339 B
80. Verordnung über die quantitative Analyse von ternären Textilfasergemischen (Zweite Analysenverordnung) (Drucksache 415/74) 325 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 339 B
84. Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die steuerliche Anerkennung von Sammelwertberichtigungen bei Kreditinstituten (Drucksache 455/74) 325 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 108 Abs. 7 GG 339 B
85. Zustimmung zum Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die Ernennung von drei Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof (Drucksache 488/74) 325 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß § 149 GVG 340 A
86. Vorschlag für die Berufung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt (Drucksache 417/74, zu Drucksache 417/74) 325 A
- Beschluß: Die Minister Gaddum (Rheinland-Pfalz) und Weyer (Nordrhein-Westfalen) werden vorgeschlagen 340 A

87. **Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Kohlenbeirates beim Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete** (Drucksache 447/74) 325 A
Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 447/1/74 340 A
88. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 486/74) 325 A
Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . 340 B
89. **Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts** (Drucksache 509/74) 325 A
Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG 337 D
9. **Gesetz zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Heimarbeitsänderungsgesetz)** (Drucksache 444/74, zu Drucksache 444/74) 325 B
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 325 B
10. **Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (Heimgesetz — HeimG)** (Drucksache 445/74, zu Drucksache 445/74) 325 C
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG. Billigung einer Entschließung 325 C
13. **Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre** (Drucksache 470/74) 325 D
Prof. Dr. Dr. h. c. Maihofer,
Bundesminister des Innern . . . 340 D
Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 74 a Abs. 2 GG 325 D
17. **Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 461/74) . . . 325 D
Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 326 A
25. **Gesetz zu dem Abkommen vom 13. September 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik über die Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation** (Drucksache 442/74) 326 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 326 B
31. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes** (Drucksache 694/73, Drucksache 388/74) Antrag des Landes Hessen 326 B
Hemfler (Hessen), Berichterstatter 341 B
Beschluß: Einbringung des Gesetzesentwurfs beim Deutschen Bundestag gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen. Annahme einer Entschließung . 326 D
32. a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes** (Drucksache 282/74) Antrag des Landes Baden-Württemberg 327 A
b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Marktstrukturgesetzes** (Drucksache 395/74) 327 A
Adorno (Baden-Württemberg) . . . 342 A
Beschluß zu a): Auf Weiterverfolgung des Gesetzesentwurfs wird verzichtet; 327 B
zu b): Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 327 B
33. **Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens** (Drucksache 507/74) Antrag des Freistaates Bayern 327 B
Dr. Held (Bayern) 327 B
Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen) 342 B
Hemfler (Hessen) 329 A
Beschluß: Zuweisung an den Rechtsausschuß — federführend — und an den Ausschuß für Innere Angelegenheiten 330 B
34. **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (Drucksache 510/74) Antrag des Landes Rheinland-Pfalz 330 B
Beschluß: Zuweisung an den Ausschuß für Kulturfragen — federführend — und an den Finanzausschuß 330 B
35. **Entschließung des Bundesrates zur Einschränkung der Bundesstatistik** (Drucksache 508/74) Antrag des Landes Baden-Württemberg 330 C
Beschluß: Zuweisung an den Ausschuß für Innere Angelegenheiten — federführend — und an den Finanzausschuß 330 C

90. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (**Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts — GWKAR**) (Drucksache 476/74) Antrag des Freistaates Bayern 330 C
 Dr. Vorndran (Bayern) 330 C
 Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 344 B
 B e s c h l u ß : Zuweisung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik — federführend —, an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit sowie an den Rechtsausschuß . . . 331 C
36. Entwurf eines Gesetzes über das **Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk** (Drucksache 394/74) 331 C
 Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz 344 D
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 331 D
37. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Zweiten Gesetzes zur **Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern** (ErgG 2. BesVNG) (Drucksache 425/74) 331 D
 Titzck (Schleswig-Holstein),
 Berichterstatter 345 C
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 332 A
39. Entwurf eines Gesetzes über die **Volksentscheide** aufgrund der nach Artikel 29 Abs. 2 GG in den Ländern **Rheinland-Pfalz** und **Niedersachsen** zustande gekommenen Volksbegehren (Drucksache 392/74) 332 A
 Prof. Dr. Dr. h. c. Maihofer,
 Bundesminister des Innern . . . 332 B
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 Satz 3 GG 333 C
41. Entwurf eines Gesetzes über die Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975 (**Wohnungszählungsgesetz (1975)**) (Drucksache 396/74) . . 333 D
 Titzck (Schleswig-Holstein) . . . 346 B
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 334 A
47. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag für eine **Verordnung** des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über gemeinsame Regeln für die **Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen** (Drucksache 12/73, Drucksache 483/74) 334 A
 B e s c h l u ß : Kenntnisnahme . . . 334 B
48. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag für eine **Verordnung** des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem **Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs** (Drucksache 13/73, Drucksache 484/74) 334 B
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 334 B
50. Kommission der Europäischen Gemeinschaften:
 Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den **Geräuschpegel** in Ohrenhöhe der Fahrer von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (Drucksache 301/74) 334 C
 B e s c h l u ß : Billigung einer Stellungnahme 334 C
63. Verordnung über die Fremdenverkehrsgebiete im Sinne des § 3 Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes (**Fremdenverkehrsgebietsverordnung**) (Drucksache 459/74) 334 C
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG. Annahme einer Entschließung 334 D
65. Zweite Verordnung zur Änderung der **Apothekenbetriebsordnung** (Drucksache 418/74) 334 D
 B e s c h l u ß : Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 335 A
67. Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verordnung über Feuerungsanlagen — 1. BImSchV**) (Drucksache 437/74) . . 335 A

- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 335 B
73. Verordnung über die Zuführung von Mitteln nach dem Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bau-sparkassen für Zwecke des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (**Westvermögens-Zuführungsverordnung**) (Drucksache 430/74) 335 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 335 C
76. Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 416/74) 335 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 335 D
81. Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von **Mehrarbeitsentschädigung für Beamte** (Drucksache 385/74) 335 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 336 A
82. Allgemeine **Verwaltungsvorschrift** zur Verordnung über die Gewährung von **Mehrarbeitsentschädigung für Beamte** (VwVMArbEV) (Drucksache 386/74) . . 336 A
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 336 C
83. Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz — **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft** (TA Luft) — (Drucksache 500/74) 336 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG; Billigung einer Stellungnahme 336 C
- Nächste Sitzung** 336 C

Verzeichnis der Anwesenden**Vorsitz:**

Präsident Dr. Filbinger,
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Amtierender Präsident Koschnick,
Präsident des Senats, Bürgermeister der
Freien Hansestadt Bremen — zeitweise —

Schriftführer:

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

Baden-Württemberg:

Dr. Filbinger, Ministerpräsident
Adorno, Minister für Bundesangelegenheiten
Frau Griesinger, Arbeits- und Sozialminister
Dr. Mocker, Staatssekretär für Vertriebene,
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte im Innen-
ministerium

Bayern:

Dr. Held, Stellvertreter des Ministerpräsidenten
und Staatsminister der Justiz
Dr. Vorndran, Staatssekretär im Staatsministe-
rium für Arbeit und Sozialordnung

Berlin:

Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Koschnick, Präsident des Senats, Bürgermeister
Willms, Senator für Bundesangelegenheiten
Schulz, Senator für Finanzen

Hamburg:

Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien
und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Osswald, Ministerpräsident
Hemfler, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Kühn, Ministerpräsident
Weyer, Innenminister
Wertz, Finanzminister
Dr. Posser, Justizminister
Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundesange-
legenheiten
Rau, Minister für Wissenschaft und Forschung

Rheinland-Pfalz:

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau
und Umweltschutz
Gaddum, Minister der Finanzen
Schwarz, Minister des Innern
Dr. Vogel, Kultusminister

Saarland:

Becker, Minister für besondere Aufgaben und
Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Schleswig-Holstein:

Lausen, Finanzminister
Titzck, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Prof. Dr. Dr. h. c. Maihofer, Bundesminister des
Innern
Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen
Frau Dr. Focke, Bundesminister für Jugend,
Familie und Gesundheit
Frau Schlei, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
kanzler
Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundes-
minister der Justiz
Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundesmini-
ster der Finanzen
Eicher, Staatssekretär des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

410. Sitzung

Bonn, den 12. Juli 1974

Beginn: 9.46 Uhr

Präsident Dr. Filbinger: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 410. Sitzung des Bundesrates.

Vor Eintritt in die Tagesordnung habe ich nach § 73 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes mitzuteilen.

Durch Beschluß der **Niedersächsischen Landesregierung** vom 10. Juli 1974 sind mit Wirkung vom selben Tage die Herren Ministerpräsident Alfred Kubel, Minister Helmut Greulich, Minister Rötger Groß, Minister Herbert Hellmann und Minister Helmut Kasimier zu **Mitgliedern des Bundesrates** bestellt worden.

Zu **stellvertretenden Mitgliedern** wurden berufen die Herren Minister Klaus-Peter Bruns, Minister Professor Dr. Joist Grolle, Minister Erich Kükper, Minister Dr. Ernst-Gottfried Mahrenholz und Minister Hans Schäfer.

Ich wünsche den wiederbestellten und den neuen Kollegen gemeinsam mit uns eine gute Zusammenarbeit in diesem Hause.

Ausgeschieden aus der Regierung des Landes Niedersachsen und damit aus dem Bundesrat sind am 10. Juli 1974 die Herren Minister Professor Dr. Siegfried Heinke, Kurtz Partzsch, Richard Lehnert sowie Professor Dr. Peter von Oertzen. Allen Ausgeschiedenen spreche ich im Namen des Hauses für ihre hier geleistete wertvolle Arbeit Dank und Anerkennung aus.

Nun wende ich mich der **Tagesordnung** zu, die Ihnen in der vorläufigen Fassung einschließlich des Nachtrages mit den Punkten 89 bis 92 vorliegt. Bei der Abwicklung der Tagesordnung gibt es folgende Verschiebungen:

Punkt 91:

Inflationentlastungsgesetz

und Punkt 92:

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs

werden zusammen mit Punkt 1 aufgerufen.

Punkt 90:

Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts

wird nach Punkt 35 aufgerufen.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? — Das ist nicht der Fall; sie ist damit festgestellt.

Dann rufe ich die Punkte 1, 91 und 92 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (**Einkommensteuerreformgesetz — EStRG**) (Drucksache 491/74).

Entwurf eines Gesetzes zur Beseitigung von Inflationsschäden bei der Einkommen- und Lohnsteuer (**Inflationentlastungsgesetz**) (Drucksache 512/74) Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Entwurf eines Gesetzes zur **Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs** (Drucksache 516/74) Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein.

Zur Berichterstattung hat Herr Minister Gaddum, Rheinland-Pfalz, das Wort.

Gaddum (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, sehr verehrte Damen, meine Herren! Der Bundesrat hat in seiner letzten Sitzung am 21. Juni 1974 beschlossen, zu dem vom Bundestag am 5. Juni 1974 verabschiedeten Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß einberufen wird.

Der Vermittlungsausschuß trat am 27. Juni 1974 zusammen und setzte nach einer Grundsatzdebatte einen Unterausschuß zur Vorerörterung des Anrufungsbegehrens ein. Am 2. Juli 1974 nahm er einen Zwischenbericht des Unterausschusses entgegen. In der abschließenden Sitzung am 5. Juli 1974 hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, die in der Bundestagsdrucksache 7/2352 wiedergegebenen

(D)

1A) Änderungen des Einkommensteuerreformgesetzes zu beantragen. Der Bundestag hat den vorgeschlagenen Änderungen in seiner Sitzung am Mittwoch, dem 10. Juli 1974, zugestimmt.

Der Bundesrat hatte das **Anrufungsbegehren** in der Begründung zu dem Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses formuliert und für den Bereich der Einkommensteuer durch eine Reihe von Schwerpunkten verdeutlicht.

Zunächst hatte der Bundesrat verlangt, das vom Bundestag verabschiedete Gesetzeswerk zu trennen in ein Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes und anderer Gesetze (Steueränderungsgesetz 1974) einerseits und in ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs andererseits. Nach Auffassung des Bundesrates besteht zwischen den beiden Teilen des Gesetzeswerkes kein zwingender unmittelbarer sachlicher Zusammenhang, der eine gleichzeitige Verabschiedung gebieten würde. Um die Verabschiedung des unstrittigen Familienlastenausgleichs zu beschleunigen und nicht von der Einigung zu dem umstrittenen Steuerteil abhängig zu machen, sei die **Trennung der beiden Gesetzestelle** vielmehr geboten. Der **Vermittlungsausschuß** ist dem Anrufungsbegehren in diesem Punkte jedoch **nicht gefolgt**.

Zum steuerlichen Teil des Gesetzesbeschlusses des Bundestags vom 5. Juni 1974 zielte das Anrufungsbegehren darauf ab zu gewährleisten, daß die Gesetzgebung zur Einkommensteuer den Grundsätzen der **Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit** entspricht. Der Bundesrat verwies dazu auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Art. 3 Abs. 1 GG. Um das Einkommensteuerrecht nach dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit zu gestalten, müßten nach Auffassung des Bundesrates eine Reihe von Schwerpunkten beachtet werden:

1. In der Frage der steuerlichen Behandlung der **Vorsorgeaufwendungen** wollte der Bundesrat das geltende System, wonach diese Aufwendungen als Sonderausgaben vom steuerpflichtigen Einkommen abgezogen werden, beibehalten wissen. Wohl sollten auch nach seiner Auffassung die Höchstbeträge angehoben werden, wobei die Grenzen allerdings durch die finanzwirtschaftlichen Möglichkeiten zu bestimmen seien. In den Erörterungen des Vermittlungsausschusses nahm der Komplex der **Vorsorgeaufwendungen** einen breiten Raum ein. In diesem Zusammenhang spielten die Berechnungen, die das Bundesfinanzministerium im Verlaufe der parlamentarischen Beratungen vorgelegt hatte, eine große Rolle. Von Länderseite wurden Zweifel an der Richtigkeit der Berechnungen geäußert. Die Zweifel konnten nicht ausgeräumt werden. Insbesondere konnte nicht überzeugend widerlegt werden, daß die Regelung, wie sie der Bundestagsbeschluß vom 5. Juni zu den **Vorsorgeaufwendungen** vorsieht, mit bis dahin nicht erkannten **Haushaltsrisiken** verbunden ist, die mit etwa 4 Milliarden beziffert wurden.

Nach dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses soll die vom Bundestag beschlossene Regelung zu den **Vorsorgeaufwendungen** geändert werden.

Danach soll sich der Steuervorteil der **Vorsorgeaufwendungen** aus **zwei Komponenten** zusammensetzen, und zwar soll als Steuerermäßigung ein Betrag von 2 400 DM — bei Zusammenveranlagung 4 800 DM — mit 22 v. H. **von der Steuerschuld abgezogen** und als Sonderausgaben für einen darüber hinausgehenden Betrag in Höhe von 1 200 DM — bei Zusammenveranlagung 2 400 DM zuzüglich 600 DM für jedes Kind — durch **Abzug von der Bemessungsgrundlage** berücksichtigt werden können, wobei sich für Versicherungsleistungen der Betrag um weitere 2 400 DM bzw. 4 800 DM erhöht, soweit diese Beträge nicht durch den Arbeitgeberanteil aufgezehrt werden.

In der Bewertung dieses Modells blieben **grundlegende Meinungsverschiedenheiten** bestehen. Die Änderung wurde mehrheitlich beschlossen. Die Bundesregierung erklärte dabei, die haushaltsmäßigen Auswirkungen dieses Kompromißvorschlages hielten sich im Rahmen der Regierungsvorlage. Eine exakte Berechnung hierzu wurde nicht vorgelegt.

2. Zum **Arbeitnehmerfreibetrag** ist der Vermittlungsausschuß dem Vermittlungsbegehren **nicht gefolgt**. Der Bundesrat hatte verlangt, daß der Arbeitnehmerfreibetrag auch künftig wie bisher von der Bemessungsgrundlage abgezogen und betragsmäßig auf 480 DM angehoben wird.

3. Zu dem Anliegen des Bundesrates, im Gesetz sicherzustellen, daß für den am 1. Januar 1977 beginnenden Veranlagungszeitraum ein **durchgehend progressiver Tarif** eingeführt wird, gab die Bundesregierung im Vermittlungsausschuß eine Absichtserklärung ab. Danach erklärt sie sich bereit, dem Deutschen Bundestag bis zum 31. März 1977 unter Darlegung der finanziellen und verwaltungsmäßigen Auswirkungen zu berichten, ob mit Wirkung ab 1. Januar 1978 ein Einkommensteuertarif mit durchgehendem Progressionsverlauf und einem Spitzensteuersatz von 56 % eingeführt werden kann. Wenn ja, werde die Bundesregierung rechtzeitig einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen. Mit Rücksicht auf diese Erklärung der Bundesregierung hat der Vermittlungsausschuß dem Begehren des Bundesrates zum Einkommensteuertarif mehrheitlich **nicht zugestimmt**.

4. Auch zu dem vom Bundesrat verlangten **Jahrestarifbericht** gab die Bundesregierung im Vermittlungsausschuß eine Absichtserklärung ab. Sie will künftig im Rahmen des Finanzberichts über die Auswirkungen der wirtschaftlichen Entwicklung auf die Ausgaben und die Steuereinnahmen der öffentlichen Haushalte berichten und darlegen, ob und gegebenenfalls welche Folgerungen sie daraus zieht.

Außer dem Jahrestarifbericht verlangte der Bundesrat auch einen **Kindergeldbericht**. Nach seiner Auffassung sollte im Gesetz zur Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs eine Verpflichtung der Bundesregierung aufgenommen werden, alle zwei Jahre bis zum 31. Oktober, erstmals bis zum 31. Oktober 1976, einen Bericht über die Veränderung der Einkommensverhältnisse und der Lebenshaltungskosten vorzulegen und entsprechende Vor-

(A) schläge für eine Anpassung des Kindergeldes zu unterbreiten. Auch hierzu hat die **Bundesregierung** im Vermittlungsausschuß eine entsprechende **Erklärung** wie zum Jahrestarifbericht abgegeben. Der Vermittlungsausschuß hat diese Erklärungen **zustimmend zur Kenntnis genommen**.

5. Der Vermittlungsausschuß hat das Anliegen des Bundesrates, die **Ausbildungsförderung** nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz **mit dem Steuerrecht zu harmonisieren**, aufgegriffen und einen entsprechenden Änderungsvorschlag gemacht. Danach ist die Einführung von Ausbildungsfreibeträgen vorgesehen. Einen solchen Freibetrag erhält, wer ein Kind über 18 Jahre in der Ausbildung hat und die Kosten für die Ausbildung bestreitet. Ist das Kind zu Hause, beträgt der Freibetrag 2 400 DM. Bei auswärtiger Unterbringung erhöht sich der Betrag um 1 800 DM auf 4 200 DM. Auch für Kinder unter 18 Jahren erhält der Steuerpflichtige einen Ausbildungsfreibetrag von 1 800 DM, wenn das Kind zur Berufsausbildung auswärtig untergebracht ist.

Die **Verzahnung mit dem Bundesausbildungsförderungsgesetz** ist dadurch gewährleistet, daß die Leistungen nach diesem Gesetz auf den Freibetrag anzurechnen sind. Anzurechnen sind auch die eigenen Einkünfte und sonstigen Bezüge des Kindes, wenn diese zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind. Allerdings bleiben eigene Einkünfte und Bezüge bis zum Betrag von 2 400 DM pro Jahr unbeachtlich. Diese Regelung soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 1976 gelten.

(B) (Vorsitz: Bürgermeister Koschnick)

6. Der Bundesrat hatte zu dem neu eingeführten **Altersentlastungsbetrag** eine **Vereinfachungsregelung** angeregt. Nach seiner Auffassung sollten im Falle der Zusammenveranlagung die Einkünfte beider Ehegatten zusammengerechnet und danach der Altersentlastungsbetrag berechnet werden und, wenn beide Ehegatten 65 Jahre alt sind, der Freibetrag verdoppelt werden. Der Vermittlungsausschuß hat dieses Anliegen **nicht aufgegriffen**.

7. In dem Anrufungsbegehren verlangte der Bundesrat, für Alleinstehende und Verheiratete in **Altersheimen** einen **Freibetrag von 1 200 DM** einzuführen. Der Bundestagsbeschluß vom 5. Juni sah dagegen einen Freibetrag nur in Höhe von 600 DM vor. Der Vermittlungsausschuß hat sich dem Anliegen des Bundesrates **angeschlossen** und schlägt eine entsprechende Änderung des Gesetzes vor. Gleichzeitig soll klargestellt werden, daß den Freibetrag nur diejenigen Steuerpflichtigen erhalten können, denen keine Steuerermäßigung für eine Hausgehilfin oder Haushaltshilfe gewährt wird. Dadurch soll eine Kumulierung von Freibeträgen ausgeschlossen werden.

8. Die **weiteren** vom Bundesrat angeführten **Anrufungsgründe** sollen nach der Entscheidung des Vermittlungsausschusses nicht zu einer Änderung des Gesetzesbeschlusses vom 5. Juni führen. Zu erwähnen ist besonders die **Vermögenssteuer**. Hierzu verlangte der Bundesrat, den Vermögenssteuersatz

für nichtnatürliche Personen bei 0,7 v. H. zu belassen und den Steuersatz für natürliche Personen auf 0,5 v. H. zu senken. (C)

9. Nachzutragen sind zwei Änderungen, die der Vermittlungsausschuß außerdem vorgeschlagen hat. Erstens soll ein **Rundungsbetrag** für die Steuerklasse VI eingeführt werden, was die Anwendung der Steuertabelle für diese Steuerklasse erleichtern soll. Zweitens soll die Verlustklausel des § 7 a Abs. 6 EStG für **Berlin-Abschreibungen** im Sinne des § 53 Abs. 3 EStG ausgeschlossen werden.

Meine Damen und Herren, der Bundesrat hat heute zu beschließen, ob er dem Einkommensteuerreformgesetz mit den vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Änderungen zustimmt oder nicht.

Amtierender Präsident Koschnick: Ich danke dem Herrn Berichterstatter und darf nun Herrn Kollegen Filbinger bitten, das Wort zu nehmen.

Dr. Filbinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn ich die beiderseitigen Positionen bezüglich dieses Einkommensteuerreformgesetzes abschätze, so sind sie nicht so weit voneinander entfernt, daß deshalb ein Kompromiß scheitern müßte. Einigkeit besteht in bezug auf das ganze Vorhaben hinsichtlich des vordringlichen Ziels, endlich den von Inflation und **inflationbedingten Steuererhöhungen** besonders hart betroffenen Bürgern eine Entlastung zu verschaffen. Die CDU/CSU hat wiederholt durch Initiativen in Bundestag und Bundesrat eine sofortige Inflationsentlastung gefordert. **Steuererleichterungen zum 1. Januar 1975** sind deshalb die erste unabdingbare Forderung, die CDU/CSU stellen. (D)

Die zweite Forderung, auf der wir beharren müssen, ist, daß die Steuererleichterungen finanzierbar, d. h., die dadurch bedingten **Steuerausfälle** für die öffentlichen Haushalte auch **zu verkraften** sind. Wir denken dabei an die Größenordnung, die auch von der Bundesregierung als vertretbar bezeichnet wird. Auf die finanziellen Auswirkungen unseres Entwurfes eines Inflationsentlastungsgesetzes komme ich noch zu sprechen. Selbstverständlich gilt auch hier die Grenze des finanziell Machbaren. Entsprechende Korrekturen haben wir uns von Anfang an vorbehalten und angekündigt. Wie Sie wissen, mußten diese Entwürfe am letzten Freitag — nachdem erkennbar wurde, daß die Regierungskoalition zu keinem annehmbaren Kompromiß bereit war — in aller Eile im Bundesrat eingebracht werden, um wenigstens Steuererleichterungen für breite Schichten zum 1. Januar 1975 sicherzustellen und ein Scheitern an verfahrensmäßigen Einwänden zu vermeiden.

Ein dritter Punkt ist für uns unverzichtbar, nämlich der Grundsatz der **Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit**. Dieses unser Steuerrecht prägende Prinzip ist die Rechtfertigung für den progressiven Steuertarif, zu dem wir uns bekennen, mit der Konsequenz, daß wir für richtig halten, daß die Höherverdienenden steuerlich stärker belastet werden.

(A) Diesen Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit können wir aber nicht ausgerechnet dann aufgeben, wenn es um die **Vorsorgeaufwendungen**, um die Lebensvorsorge geht. Wer die Leistung immer nur im Negativen berücksichtigt, der bricht den Leistungswillen und damit das Schwungrad unserer Wirtschaft, der gefährdet die solide wirtschaftliche Basis, auf der allein soziale Hilfen und Reformen möglich sind.

Ich muß offen gestehen, ich kann den erbitterten Widerstand von SPD und FDP gegen den Wunsch der CDU, die **Sonderausgaben** auch künftig von der **Bemessungsgrundlage** und nicht von der **Steuerschuld abzuziehen**, nicht verstehen. Wenn daran ein sachgerechter Kompromiß in der Steuerreform scheitert, wird dafür niemand Verständnis haben können. Dies gilt um so mehr, als die Schreckenszahlen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen der CDU/CSU-Vorschläge, die ursprünglich das Bundesfinanzministerium verbreitet hat, inzwischen widerlegt und vom Tisch sind.

Lassen Sie mich nun ein paar Worte zu den einzelnen Vorschlägen und Modellen sagen. Das Einkommensteuerreformgesetz in seiner ursprünglichen Form, wie es der Bundestag am 5. Juni 1974 beschlossen hatte, haben SPD und FDP offensichtlich selbst begraben, indem sie im Vermittlungsausschuß ein **sogenanntes Kompromißmodell** beschlossen haben, das, wie sie wußten, kein Kompromiß mit der CDU/CSU sein konnte. Wenn man das freundlich formulieren will, könnte man vielleicht sagen: Das Einkommensteuerreformgesetz war „zu schön, um wahr zu sein“. Wenn man es etwas deutlicher sagen will, müßte man erklären, die Versprechungen waren zu groß, um finanziert werden zu können.

(B)

Ich gehe davon aus, Bundesregierung und Regierungskoalition sind von diesem Gesetz deshalb abgerückt, weil sie erkannt haben, daß es nicht finanzierbar war, und ich meine, das wäre gut so. Gegenrechnungen der CDU/CSU haben ergeben, daß die **Steuerausfälle** auf Grund dieses Gesetzes beim besten Willen nicht zu verkraften waren.

Die Bundesregierung sah sich erst unmittelbar vor der Sitzung des Vermittlungsausschusses gezwungen, hinsichtlich der Berechnungsmethoden die Karten auf den Tisch zu legen. Dabei hat sich herausgestellt, daß die **Berechnungen der Bundesregierung** — insbesondere im Bereich der **Vorsorgeaufwendungen** — von höchst riskanten und **fragwürdigen Annahmen** ausgehen. Sämtliche Zahlen, die zur Zeit von der Bundesregierung genannt werden, müssen wir mit einem großen Fragezeichen versehen.

Als Beweis dafür, daß das **Einkommensteuerreformgesetz** in seiner **ursprünglichen Form aufgegeben** wurde, weil es nicht finanzierbar war, möchte ich den Kompromißvorschlag der Vermittlungsausschußmehrheit der SPD und FDP anführen, der heute hier zur Diskussion steht. Dieses in letzter Minute zusammengezimmerter Konzept potenziert die Nachteile, die man schon jetzt unserem Steuerrecht nachsagt: Es führt nicht zu einer Vereinfachung, sondern zu einer **weiteren Komplizierung**

des Steuerrechts, es führt nicht zu einer Entlastung der Verwaltung und des Steuerpflichtigen, sondern es bürdet beiden weitere Arbeit auf, und es erzeugt schließlich das Risiko zusätzlicher hoher Steuerausfälle. Ein Kompromiß läßt sich eben nicht dadurch erreichen, daß man beide Systeme — das der Bundestagsmehrheit und das der Bundesratsmehrheit — miteinander vermengt. Daß ein solches Mischsystem verwaltungsmäßig und für den Steuerpflichtigen zu kompliziert und nicht praktikabel ist, wird auch von den Steuerexperten, die nicht der CDU/CSU nahestehen, sehr deutlich gesagt.

Ich weiß, es wird bei einem Teil dieses Hohen Hauses nicht gerade Wohlgefallen erregen, wenn ich hier den Vorsitzenden des Bundes Deutscher Steuerbeamten, Herrn **Fredersdorf**, zitiere; aber wir kommen nicht daran vorbei, daß er als Exponent von Steuerfachleuten spricht. Herr **Fredersdorf**, der Bundesvorsitzende der deutschen Steuerbeamten-gewerkschaft, hat erst jüngst am 8. Juli 1974 in einer Presseerklärung hervorgehoben — ich zitiere wörtlich —: „Die Länder, die ihre Verpflichtung ernst nehmen, durch eine sachgerechte Steuer-gesetzgebung zur Vereinfachung für Steuerzahler und Finanzämter beizutragen, müssen die Vorschläge des Vermittlungsausschusses ablehnen.“ Er bezeichnete den „Kompromiß“ der Mehrheit des Vermittlungsausschusses als nicht annehmbar, weil er für Steuerzahler und Finanzämter weitere Erschwernisse mit sich bringe und dennoch nicht zur gleichmäßigen und damit gerechten Behandlung aller Steuerzahler bei den **Vorsorgeaufwendungen** führe. Wenn durch die niedrigeren Höchstbeträge auch die bisher beabsichtigte unerträgliche **Bevorzugung der Spitzenverdiener** beseitigt werden könne, so ergäben sich durch das nunmehr vorgeschlagene Mischverfahren trotz erheblicher **Komplizierungen** neue Ungereimtheiten und auch **soziale Ungerechtigkeiten**. Das Fazit ist also: weder Vereinfachung noch mehr Gerechtigkeit, sondern **Komplizierung** und größere Ungerechtigkeit.

(D)

Meine Damen und Herren, wir sollten diese Warnungen der Steuerfachleute nicht leichtfertig in den Wind schlagen. Die Steuerreform hatte ursprünglich nicht nur zum Ziel, mehr Steuergerechtigkeit zu verwirklichen, sondern auch eine Vereinfachung unseres Steuerrechts zugunsten von Bürger und Verwaltung. Heute aber stehen wir vor der Gefahr, daß alles noch komplizierter wird.

Ich hoffe, wir sind uns noch einig in dem Bestreben, mehr Steuergerechtigkeit zu schaffen; aber ich meine, wir dürfen auch das Ziel einer **Vereinfachung des Steuerrechts** bei der Suche nach einem Kompromiß nicht aus den Augen verlieren.

Lassen Sie mich abschließend noch ein paar Worte zu den **Gesetzesanträgen der CDU/CSU-Länder**, zu unserem **Inflationsentlastungsgesetz** und zum **Familienlastenausgleichsgesetz**, sagen. Ich habe bereits zu Beginn klargemacht, daß mit dieser Initiative für den Fall eines Scheiterns der Verhandlungen über das Einkommensteuerreformgesetz sichergestellt werden mußte, daß dann wenigstens die drin-

(A) gend notwendigen steuerlichen Erleichterungen besonders für die Bezieher kleiner und mittlerer Einkommen zum 1. Januar 1975 erfolgen können.

Wir behaupten nicht, dies sei die Lösung aller Probleme. Ich sage ganz offen: Dieses Inflationsentlastungsgesetz kann eine Steuerreform nicht ersetzen. Auch wir sind bereit, noch mit uns reden zu lassen, was das Ausfallvolumen angeht. Ich habe hier schon eingangs gesagt, daß wir genau die Marge einhalten wollen, die die Bundesregierung für vertretbar bezeichnet. Die Maßstäbe, die wir an die Vorschläge der Regierungskoalition anlegen, übernehmen wir als gültig auch für uns.

Deshalb ist es ganz unverständlich, daß der Herr Bundeskanzler uns unterstellt hat, wir wollten mit dieser Vorlage die Bundesregierung und die Bonner Regierungskoalition dazu zwingen, in Richtung auf **Erhöhung der Umsatzsteuer** initiativ zu werden. In der deutschen Politik gibt es, meine Damen und Herren, eine große Vorliebe zu Verschwörungstheorien und zu Mystifikationen. Die Äußerungen des Herrn Bundeskanzlers liefern — leider — wieder einen neuen Beweis in dieser Richtung.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die Auseinandersetzung, in der wir uns befinden, darf nicht auf dem Rücken der Steuerzahler ausgetragen werden. Es darf nicht darum gehen, wer Sieger oder Verlierer ist. Zufrieden können wir nur sein, wenn es uns gelingt, in dieser schwierigen Frage gemeinsam eine sachgerechte Lösung zu finden. Ob es noch eine Einigung über die Steuerreform geben kann, ist offen. Ich meine, die Entscheidung und die Verantwortung liegt nun bei der SPD/FDP-Mehrheit im Deutschen Bundestag.

(B) Meine Damen und Herren, wenn nach allen Hoffnungen auf Steuerentlastungen, die von den im Bundestag vertretenen demokratischen Parteien erweckt worden sind, kein Gesetz zustande kommt, das diese Entlastungen bringt, wird die Enttäuschung in der Bevölkerung außerordentlich groß sein. Jede Seite kann sich zwar einzureden versuchen, daß diese Enttäuschung der Bevölkerung der anderen Seite den größeren politischen Schaden bringt. In Wirklichkeit werden wir sehr wahrscheinlich gemeinsam die Folgen tragen müssen, wenn das **Vertrauen der Öffentlichkeit** in so eklatanter Weise enttäuscht wird. Ein Blick auf unser Nachbarland Dänemark sollte eigentlich Warnung genug sein.

Ich habe mit Interesse gehört, daß die Regierungskoalition beabsichtigt, **erneut den Vermittlungsausschuß anzurufen**, und ich begrüße dies ausdrücklich.

Nun lassen Sie mich wiederholen, daß wir zu **Kompromissen bereit** sind, wenn sich dadurch eine sachgerechte Lösung finden läßt. Wir sind uns in den **Grundzielen einig**: 1. Steuererleichterungen zum 1. Januar 1975, in den Grenzen des finanziell Machbaren; 2. Steuergerechtigkeit unter Wahrung des Leistungsprinzips; 3. Steuervereinfachung für Bürger und Verwaltung. Daß über den **Familienlastenausgleich** Einigkeit besteht, brauche ich nicht besonders zu betonen. Deshalb meine ich, daß wir eine Lö-

sung finden müßten: eine möglichst gute Lösung — für Bürger und Staat, für die Wirtschaft und die Verwaltung. (C)

Antretender Präsident Koschnick: Das Wort hat nun Herr Ministerpräsident Osswald.

Osswald (Hessen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Filbinger, nach Ihren Ausführungen fragt man sich eigentlich: Warum sind wir uns nicht schon in der Vergangenheit über den Gegenstand einig geworden, der hier strittig ist, wo doch — wie Sie es dargestellt haben — eine so weitgehende Übereinstimmung besteht?

Ich möchte das, was an **Übereinstimmung** festzuhalten ist, hier einmal abhaken, damit es zwischen uns nicht wieder strittig wird.

Übereinstimmung besteht darin, daß Sie und wir uns verpflichtet fühlen, am **1. Januar 1975** eine **Steuerreform wirksam** werden zu lassen. Dabei müssen wir wissen, daß die Zeit, die uns dafür zur Verfügung steht, begrenzt ist, daß bis Ende dieses Monats, spätestens Anfang nächsten Monats also Ergebnisse da sein müssen. Dessen müssen sich auch CDU und CSU in dem nächsten Vermittlungsverfahren bewußt sein, weil ansonsten allein durch Fristablauf eine Reform mit den vielen Maßnahmen, die bei den Finanzbehörden in Gang zu setzen sind, nicht mehr realisierbar ist.

Wir sind uns einig darüber, daß durch die Reform insbesondere für die Bezieher **kleiner und mittlerer Einkommen steuerliche Erleichterung** geschaffen werden soll. Die Quoten sind festgelegt. Nicht ganz so einig, Herr Filbinger, sind wir uns, ob oben etwas zugelegt werden soll oder nicht. Sie wissen, daß bei diesen Betrachtungen Ihre Variationen zumindest gedanklich etwas anders als das aussehen, was im Entwurf zunächst einmal für diese Bereiche in Aussicht genommen worden ist. Also, haken wir ab: Wir sind uns einig, daß dies geschehen soll. (D)

Wir sind uns — das ist für mich das Erfreulichste — auch über die Höhe einig. Das ist die allerwichtigste Sache, und dies möchte ich heute ebenfalls abhaken. Wir sind uns einig darüber, daß der **Ausfall**, der für Bund, Länder und Gemeinden durch diese Reform wirksam wird, sich in der **Größenordnung von 11 bis 12 Milliarden DM** bewegen sollte und bewegen muß. Sie selber haben dies als die der Sache nach vertretbare Größe bezeichnet.

Nun kommt die schwierigste Sache: wenn wir dieses Ausfallvolumen akzeptieren, den inhaltlichen Rahmen und Spielraum so abzustecken, daß unter Wahrung gewisser Prinzipien eine **Kompromißformel** gefunden werden kann, die es beiden Seiten ermöglicht, von der Sache her das Gesicht zu wahren — beiden Seiten!

Sie haben gesagt: **Steuer nach Leistungsfähigkeit**; wir haben u. a. gesagt: auch die **soziale Komponente** muß bei den Betrachtungen eine gewisse Rolle spielen. Es ist eine Lösung zu finden, die beide Elemente ausgewogen berücksichtigt und dabei nicht jene 11

(A) bis 12 Milliarden DM aus dem Auge verliert, die generell als die vertretbare Größenordnung angesehen werden. Niemand — und mit dieser Legende möchte ich hier einmal aufräumen — möchte durch die Steuergesetzgebung in dem Bereich der Aufsteiger und der leistungsbetonten Bürger diese Leistung in Bedrängnis bringen oder sie ersticken; niemand! Das wird jedoch gelegentlich als ein Argument in die politische Auseinandersetzung mit eingebracht. Ich habe es dieser Tage auch wieder gelesen. Man ist sehr schnell mit der vereinfachten Formel der „sozialistischen Gleichmacherei“ bei der Hand, weil die so wuchtig klingt. Gelegentlich wird sie von denen, die laute Worte im Munde führen, auch mit dem Ansatz in die Diskussion gebracht, als ob Leistung als solche im Steuersystem keine Anerkennung finden sollte. Wir sollten aufhören, uns gegenseitig solche Vorwürfe zu machen. Das entspricht nicht unserem Interesse, eine gute Formel, eine gute Lösung zu finden, die sich im Rahmen jenes auch von Ihnen vertretenen Volumens von 11 bis 12 Milliarden DM bewegt.

Sehen Sie, von dort her kommt an und für sich die **Sorge des Bundeskanzlers**, der sich im Hinblick auf die **Mehrwertsteuer** glauben zu müssen, — nicht so als anonyme Drohung oder wie Sie es formulierten. Wir sind uns doch darüber im klaren, Herr Filbinger, wenn diese Reform rein rechnerisch unter Berücksichtigung all Ihrer Zahlen einen Ausfall von 15 oder 16 Milliarden DM bedeutete, dann wäre doch damit — ich möchte sagen — die Ausgangslage derer, die das wollen, mit ins Spiel gebracht; an anderer Stelle für Ausgleich zu sorgen, nämlich an jenes eine zusätzliche Prozent Mehrwertsteuer zu denken, mit dem etwa 5 Milliarden DM in die Diskussion eingebracht würden. Dies ist doch die Situation, weshalb überhaupt diese Frage diskutiert wird. Darüber müssen sich jene klar werden, die sich nicht mit den 11 bis 12 Milliarden DM unter Einbinden dieses Gesamtrahmens zufrieden geben, die also mehr erreichen wollen; sie müssen auf der anderen Seite auch sagen, daß dafür Deckung geschaffen werden muß. Das würde dem einen oder anderen ganz gut anstehen. Ich vermisse dies — nebenbei bemerkt — auch bei dem, was Sie an finanzieller Auswirkung durch die neuen Gesetze — ich will sie sehr behutsam betrachten — mit eingebracht haben. Dies als ein Hinweis.

Dies war die Sorge des Bundeskanzlers. Er hat eindeutig klargemacht: Die Bundesregierung ihrerseits denkt nicht daran, die Frage der Erhöhung der Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit dieser Reform anzugehen, weil sie selbst durch eine sparsame Haushaltspolitik zusammen mit den Ländern den Versuch unternemen will, diesen Ausfall in einer gewaltigen Kraftanstrengung aufzufangen, die wir generell miteinander zu erbringen haben und aus der Sicht der Bundesregierung nach meiner Auffassung auch als Bundesländer akzeptieren sollten.

Nun, was die durch diese Reform erstrebte **Vereinfachung**, was das Prinzip der Gleichheit, der sozialen Komponente anbetrifft, stimme ich in vielen

Passagen mit Ihnen überein. Manche Dinge, die — sagen wir — aus Kompromissen erwachsen oder unter Berücksichtigung von gewissen Gruppen bei solchen Gesetzen in die Diskussion miteingebracht werden, dienen in der Regel nicht der Vereinfachung, sondern sie komplizieren die Gesetze in ihrer Auslegung und Handhabung. Wenn Sie das heutige Verfahren mit den Arbeitnehmerfreibeträgen und das betrachten, was wir im Rahmen steuerlicher Vergünstigungen an Rückzahlungen an die Arbeitnehmer jährlich millionenfach durchführen müssen, was nicht aufgefangen ist, so sind das alles Elemente, die auch seitens der Bundesregierung in ihrem Reformvorschlag wenn auch nicht voll, so doch in einer angemessenen Form im Sinne einer Vereinfachung, einer sozialeren Gestaltung Berücksichtigung gefunden haben.

Ich warne etwas vor folgender Art des Argumentierens. Bei Ihnen schwingt mit, daß Sie von der Sache her eigentlich ein ganz anderes System im Auge haben, das in seinen Wirkungen darauf hinausläuft, daß die soziale Komponente und die Leistung nicht ausreichend berücksichtigt werden und daß auch eine Vereinfachung nicht herbeigeführt wird. Dies sind ja die Elemente, die Sie selbst angesprochen haben. Sie sagen, Sie wollten dies; aber mit dem, was Sie tun und beantragen, stellen Sie genau das Gegenteil unter Beweis. Das ist eigentlich der Gegenstand der öffentlichen Auseinandersetzung und Diskussion, der von beiden Seiten ein bißchen in Seidenpapier gepackt wird — wie Sie dies eleganterweise im Hinblick auf diese Fragen auch hier wieder getan haben. Das war der Ansatz.

Nun zu Ihren **Gesetzentwürfen unter den Punkten 91 und 92** unserer heutigen Tagesordnung. Sie wissen, daß über die Verfahrensfragen in gewissen Gesprächen, die geführt wurden, keine Übereinstimmung herzustellen war. Ich möchte deshalb hier den **Antrag** stellen — es wird festzustellen sein, ob dieser Antrag die Mehrheit dieses Hauses findet —, daß diese beiden Entwürfe **zunächst an die Ausschüsse verwiesen** werden, um dort beraten zu werden. Ich glaube, das liegt auch in Ihrem Interesse.

Ich will verdeutlichen, weshalb das in Ihrem Interesse liegt. Bekannt sind die Entwürfe ja. Wir wissen, daß das Vermittlungsverfahren nächste Woche in Gang kommt. Sicher kann dies dabei mit bedacht werden. Wer — wie von Ihnen begründet — auch für sein eigenes Anliegen eine sorgfältige Beratung und Erörterung in den dafür zuständigen Gremien als die Voraussetzung ansieht, der muß selbstverständlich damit einverstanden sein, daß der hohe Fachverstand der Ausschußmitglieder in diese Beratungen miteingebracht und daß nicht auf ihn verzichtet wird.

Außerdem ließe sich bei einer solchen Abstimmung interessanterweise auch einmal das **Gewicht der Berliner Stimmen** in diesem Hause feststellen, — um die 21 Stimmen vielleicht doch etwas zu relativieren. Auch solches ist eine Betrachtung, die man in diesem Gremium gelegentlich lebendig werden lassen sollte, um die Gewichte in der rechten Ver-

(A) teilung und auch in der rechten Abgrenzung zu sehen.

Herr Präsident, ich darf Sie bitten, diesen Antrag vormerken und später darüber abstimmen zu lassen.

Ich bedauere es eigentlich, daß man dazu neigt, die Fragen, die den **Vermittlungsausschuß** betreffen, zu übergehen. Wir hatten in den letzten Wochen und Monaten Debatten darüber, ob dieser Bundesrat eine Art Gegenparlament oder ein verlängerter Arm gewisser politischer Diskussionen des Bundestages sei, sein könnte oder sein will. Sie wissen, wie wir uns alle dagegen wehren. Ich selbst wehre mich dagegen; Sie wehren sich dagegen. Wir wollen durch den Sach- und Fachverstand des Bundesrates auch die Vielfalt der strukturellen Entwicklungen in den einzelnen Ländern in das Gesetzgebungsverfahren mit eingebracht wissen. Aber dabei scheint es mir auch notwendig zu sein, daß man den Vermittlungsausschuß und seine Funktion entsprechend sieht. Dies scheint mir bei der Bewertung des Kompromisses nicht ausreichend geschehen zu sein, der jetzt vom Vermittlungsausschuß hier zur Entscheidung kommt.

Ich glaube, daß wir das, was dort unter großen Mühen erarbeitet wurde, als einen **ehrliehen Kompromiß** der Auffassungen der Bundesregierung und eines Teils der Landesregierungen einerseits und der Opposition und ihren Landesregierungen andererseits ansehen können. Wir müssen aufpassen, daß das, was dort mit einer Mehrheit zustande kommt, auch mit dieser Mehrheit gewürdigt wird, so wie wir dies bei den 21 Stimmen in diesem Parlament sehen müssen. Dies läßt sich nicht einfach als ein Kompromiß des Vermittlungsausschusses abtun, der das enthalte, was die Regierung vertrete, während von der CDU nichts eingeflossen sei. Wir müssen sehr sorgsam damit umgehen. Ich hoffe, daß wir das in den nächsten Verfahren klären. Wir sind dafür — ich möchte das mit Nachdruck betonen —, daß eine Lösung gefunden wird.

(B) Die Kernfrage — Sie haben sie hier angeschnitten — scheinen die **Vorsorgeaufwendungen** zu sein. Die Bundesregierung ist im Vermittlungsausschuß mit der Kompromißformulierung entgegengekommen. Dies hat die Dinge im Hinblick auf die Arbeit nicht erleichtert — darüber brauchen wir nicht zu streiten —, aber hat erkennen lassen, daß es hier nicht um starre Meinungen geht, sondern hat signalisiert, daß durchaus eine Plattform für Verständigung da ist.

Ich persönlich bin der Auffassung — dies sage ich Ihnen, Herr Filbinger, und ich werde meinen Vertreter in den zukünftigen Beratungen des Vermittlungsausschusses speziell auf diese Frage hinweisen —, hier muß ausgelotet werden: Will die CDU alles oder nichts? Wenn Sie in dieser Frage alles wollen, dann wird es sehr schwer möglich sein, sich zu verständigen. Wenn sich aber hier eine tragbare Formel finden läßt zwischen dem, was an sozialen Überlegungen in diesem Gesetz mit Raum und Platz hat im Hinblick auf untere und

(C) mittlere Einkommensbezieher, und den Überlegungen, die Sie mit Ihrem Gesetz einbringen — allerdings, wie ich vorhin angedeutet habe, in der Darstellung etwas anders verpackt —, dann muß diese Kompromißmöglichkeit genutzt werden. Ich will nicht Dänemark oder andere Länder an die Wand malen. Sie haben recht: nicht nur geht keine der **politischen Parteien**, wenn diese Reform scheitert, als Gewinner von dannen, sondern auch der **Staat** mit all seinen Institutionen, die er eingesetzt hat, um eine Formel zu finden, verliert gegenüber seinen Bürgern in einem gewissen Umfang an **Glaubwürdigkeit**. Das können Sie nicht wollen, das wollen wir nicht, das will die Bundesregierung nicht. Deshalb besteht der Zwang zur Einigung, aber nicht unter der Formel „alles oder nichts“ in dieser Frage. Ich werde meinem Vertreter mit auf den Weg geben, sich dort sehr elastisch zu verhalten, um auszuloten, wie die Dinge auf der Seite der CDU in diesem Themenbereich tatsächlich gelagert sind. Wir werden dann sehen, wie sich bei den politischen Debatten die Mehrheiten im einzelnen stellen oder auch nicht stellen werden.

Seit mehr als 20 Jahren, meine Damen und Herren, bemühen wir uns in dieser Bundesrepublik um eine **Steuerreform**. Sie wissen, daß Regierungen vor der jetzigen Koalitionsregierung Entwürfe versucht hatten, auf dem Papier hatten, aber sie in sich selbst nicht zur Entscheidungsreife brachten. Nun ist ein Ergebnis da — sicher ist es nicht hundertprozentig und voll befriedigend in allen Teilen —, und jetzt sollte das Ganze an den engen Grenzen scheitern, die hier in der Debatte gesetzt werden? Ich habe manchmal den Eindruck, daß man dieser Koalitionsregierung schon von vornherein den Erfolg nicht wünscht, den sie mit einem solchen Gesetz nach langer, mühsamer Arbeit zustande gebracht hat. (D)

Sie haben dann gesagt, die Risiken und die Verantwortung gingen nach einer bestimmten Seite. Es wird, wenn die Reform scheitert, sehr lange gestritten werden, welche Seite Risiken heraufbeschworen hat und wer die Verantwortung trägt. Sie können CDU und CSU von dieser Verantwortung nicht freistellen, Herr Kollege Filbinger, die wir dann in der politischen Auseinandersetzung werden deutlich machen müssen.

Wir gehen also davon aus, daß unter Beachtung der finanziellen Grenzen und ohne Tangierung der grundsätzlichen Überzeugungen beider Seiten in dieser für Sie zentralen Frage eine Kompromißlösung gefunden werden kann. Dabei wollen wir ausloten, wo tatsächlich Ihre Bereitschaft zum Mitgehen liegt. Ich halte diesen jetzt vorliegenden Kompromiß schon für eine tragfähige Basis, um das große Reformwerk vielleicht noch in diesen Urlaubswochen über die Bühne zu bringen. Seien Sie davon überzeugt: das ist unser ernster Wille. Ich hoffe nicht, Herr Kollege Filbinger, daß wir beide und andere sich hinterher darüber streiten müssen, wie die Schuld daran verteilt ist, daß das Reformwerk nicht zustande gekommen ist.

(A) **Amtierender Präsident Koschnick:** Das Wort hat nun Herr Kollege Gaddum.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident! Sehr verehrte Damen, meine Herren! Lassen Sie mich an das anknüpfen, was ich am Ende meiner Rede am 21. Juni an dieser Stelle zum gleichen Thema ausgeführt habe. Ich habe an den Appell erinnert, den Georg August Zinn am 30. Oktober 1953 an den Bundesrat gerichtet hatte, als er empfahl, der Bundesrat möge von seiner Möglichkeit, die Gesetzgebung zu beeinflussen, in größerem Umfang Gebrauch machen und durch Anrufung des Vermittlungsausschusses zur Verbesserung der Steuergesetzgebung beitragen.

Heute müssen wir leider feststellen, daß sich die in den **Vermittlungsausschuß** gesetzten Erwartungen nicht erfüllt haben. Die von ihm beschlossenen und vom Bundestag inzwischen bestätigten **Vorschläge** können aus der Sicht des Landes Rheinland-Pfalz und auch aus der Sicht der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein **nicht befriedigen**. — Und Saarland, ich bitte um Entschuldigung. Ich will keine falschen Hoffnungen hier aufkommen lassen.

(Heiterkeit.)

Die Vorschläge tragen dem Anrufungsbegehren nur in unzureichendem Maße Rechnung. Es ist sicherlich das Ziel eines Vermittlungsverfahrens, die unterschiedlichen Meinungen der gesetzgebenden Körperschaften des Bundesrates und des Bundestages zu einem Kompromiß zu führen, aber es war wohl schon mit dem Abschluß des Vermittlungsverfahrens erkennbar, daß dies dort nicht gelungen ist.

(B) Es sollen dabei — lassen Sie mich dies von vornherein hier deutlich sagen — die **positiven Ansätze**, die im **Vermittlungsvorschlag** enthalten sind, nicht übersehen werden und auch nicht unerwähnt bleiben. Der Vermittlungsausschuß hat anerkannt, daß das Problem der **Harmonisierung der Ausbildungsförderung** dringend einer Lösung bedarf, und die Richtung einer Lösung wurde damit markiert, daß nach diesem Vorschlag ab 1976 diejenigen Steuerzahler, die ein Kind in qualifizierter Ausbildung haben und keine direkten Leistungen des Staates zur Bestreitung der Ausbildungskosten erhalten bzw. nicht in vollem Umfang erhalten, durch die Gewährung verschieden hoher Freibeträge — je nachdem, ob das Kind auswärtig untergebracht ist oder nicht — entsprechend steuerlich entlastet werden.

Auch die vom Bundesrat angeregte Verbesserung der steuerlichen Entlastung von **Steuerzahlern**, die in **Altenheimen** wohnen oder sonst dauernd zur Pflege untergebracht sind, durch Verdoppelung des Freibetrages von 600 DM auf 1200 DM wurde vom Vermittlungsausschuß als gerechtfertigt anerkannt.

Abgesehen von diesen beiden positiven Punkten enthält der Vermittlungsvorschlag zwei weitere, in ihrer politischen Gewichtung weniger bedeutsame Regelungen, die von uns ebenfalls mit getragen werden könnten. Ich meine die im Bericht schon erwähnte **Abrundungsvorschrift** zur Steuerklasse VI

und die Sondervorschrift zu den **Berlin-Abschreibungen**. (C)

Im übrigen gilt aber — lassen Sie mich das vielleicht etwas in schulischem Sprachgebrauch so wiederholen —: Der Vermittlungsausschuß hat trotz der genannten positiven Ansätze leider mit dem vorgelegten Ergebnis das Klassenziel nicht erreicht.

Der Bundesrat hat **nicht die Möglichkeit** — und ich meine, dies muß in aller Deutlichkeit gesehen werden —, eine **differenzierende Entscheidung** zu den **Einigungsvorschlägen** zu treffen. Es gibt nur ein Ja oder ein Nein zu den Vorschlägen insgesamt. Wenn die Koalition im Vermittlungsausschuß Zugeständnisse an den Bundesrat gemacht hat, so können die taktischen Überlegungen, die dabei eine Rolle spielen, natürlich nicht übersehen werden, und die Stellungnahmen der Bundesregierung in den letzten Tagen bestätigen dies. Hier wird genauso wie durch die Verbindung des Kindergeldgesetzes mit der Einkommensteuerreform der Versuch gemacht, die Ablehnung des Steuergesetzes dem Bundesrat schwerzumachen. Das ist ein legitimes Verfahren; nur meine ich, man muß dies deutlich sehen.

Wir sind uns bewußt, daß, wenn die Einigungsvorschläge nicht akzeptiert werden, auch positive Punkte nicht verwirklicht werden können und daß, wenn das ganze Gesetz scheitert, manche **begünstigenden Regelungen**, die für die eine oder andere Bevölkerungsgruppe zusätzliche Steuerentlastungen bringen, nicht in Kraft treten können. Das bedeutet aber nicht, daß die CDU/CSU-regierten Länder nicht zu der von ihnen selbst angeregten Harmonisierung der Ausbildungsförderung oder der Verbesserung der Steuerentlastung für Altenheimbewohner stünden. Auch sind wir mit einer ablehnenden Entscheidung nicht gegen eine größere steuerliche Entlastung der Körperbehinderten oder alleinstehender Frauen mit Kindern, wir sind nicht gegen Pensionsfreibetrag oder Altersentlastungsbetrag, wie dies alles zur Zeit von der Bundesregierung der Öffentlichkeit klarzumachen versucht wird, und zu meinem Bedauern hat Herr Minister Apel genau dies uns unterstellt. (D)

Es geht aber hier um den Preis, für den diese Vorteile erkaufte werden sollen. Der Preis sind **ungerechte und unsoziale Gesetzesbestimmungen**, die — dabei muß ich leider bleiben — **leistungsfreundlich** sind, die mit der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit nicht viel zu tun haben, die vielmehr mit der rechten Hand das nehmen, was mit der linken unter großem propagandistischen Aufwand gegeben werden soll. Wir sollen einer Reform zustimmen, die weniger von den notwendigen Verbesserungen des Steuerrechts als vielmehr von den Nöten der **Bundesregierung** bestimmt ist, in den kommenden Jahren zu **Steuermehreinnahmen** zu kommen, zu denen sich zu bekennen ihr offensichtlich augenblicklich der politische Mut fehlt. Zu diesem Schluß muß man kommen, wenn man beobachtet, wie jetzt schon Sündenböcke dafür gesucht werden, daß der Bundeskanzler in seiner Regierungs-

(A) erklärung zur **Mehrwertsteuer** offensichtlich mehr versprochen hat, als er auf die Dauer zu halten in der Lage ist.

Lassen Sie mich zu einigen Gründen kommen, die für uns maßgebend sind, die Einigungsvorschläge des Vermittlungsausschusses als nicht ausreichend und ungenügend anzusehen, und die uns veranlassen, dem Einkommensteuerreformgesetz in dieser Fassung unsere Zustimmung zu versagen.

Der Bundesrat hat in dem Anrufungsbegehren vom 21. Juni deutlich gemacht, worauf es ihm ankommt. Es muß dabei bleiben, daß das Einkommensteuerrecht nach dem Grundsatz der **Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit** aufgebaut ist. Dies ist, wenn ich Herrn Kollegen Osswald recht verstanden habe, im Prinzip auch unbestritten, nur liegt der Teufel halt im Detail.

Zu den **Vorsorgeaufwendungen** — dies ist ein entscheidender Punkt — hat der Bundesrat verlangt, daß der **Abzug** auch weiterhin **von der Bemessungsgrundlage** erfolgt. Diese Forderung ist vom Grundsätzlichen her so klar, daß meines Erachtens hier **kein Raum für eine Zwischenlösung** zwischen dieser Forderung und dem ursprünglichen Bundestagsbeschluß „Abzug von der Steuer in Höhe von 22 % der Vorsorgeaufwendungen“ besteht. Wir sollten hier klugerweise weiter den Kompromiß suchen. Ich begrüße es, daß die Bundesregierung offensichtlich beschlossen hat, den Vermittlungsausschuß wieder anzurufen. Der Kompromiß sollte aber, meine ich, so zustande kommen, daß der eine diese und der andere jene Regelung, der aus seiner Sicht höchste Priorität zukommt und die er für unverzichtbar hält, durchsetzt und an anderen Stellen nachgibt. Ich halte es für wenig sinnvoll, aus dem Bestreben, zu einem Kompromiß um jeden Preis zu kommen, bei einzelnen Gesetzesbestimmungen und in Einzelregelungen zu Kompromissen zu kommen, die in der Sache schlechter sind als die beiden Alternativen, die zur Wahl stehen.

(B) Von daher kann auch das vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagene und vom Bundestag bestätigte sogenannte **Mischmodell** nicht akzeptiert werden, denn es enthält eben doch noch den mit dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit unvereinbaren Systemwechsel, daß der Steuerpflichtige erst mit dem individuellen Steuersatz ohne Rücksicht auf diese zwingenden Lasten besteuert wird, um ihn dann anschließend scheinbar großzügig wieder zu subventionieren.

Abgesehen von den mit dem Systemwechsel verbundenen grundsätzlichen Fragen ist das Mischmodell wegen seiner Auswirkungen und praktischen Durchführung nicht tragbar. Die Öffentlichkeit hat sich in den letzten Tagen mit diesem Modell beschäftigt und sich dazu geäußert. Ich habe eigentlich keinen Kommentar gefunden, der diese Regelung als sinnvollen und vernünftigen Kompromiß bezeichnet hätte. Alle Steuerexperten mit Ausnahme derjenigen — und Ausnahmen gibt es natürlich —, die zu den Autoren oder zu den kommerziellen Nutznießern dieses Mischmodells gehören, lehnen

es ab. Die Steuerreform sollte Vereinfachungen bringen, wo immer es nur möglich ist. Mit dem Mischmodell würde dieses Reformziel in sein Gegenteil verkehrt, und das Urteil dieser auch schon von Herrn Ministerpräsidenten Filbinger zitierten Experten ist dann: Komplizierter geht es nicht mehr.

Bedenken wir nur die **Auswirkungen auf den Lohnsteuerjahresausgleich**. Die Arbeitgeber werden verpflichtet, den Lohnsteuerjahresausgleich durchzuführen, wenn sie mindestens 10 Arbeitnehmer beschäftigen. Bei dem Mischmodell ist der Lohnsteuerjahresausgleich durch den Arbeitgeber aber kaum mehr möglich; das gilt insbesondere für die Arbeitgeber, die den Lohnsteuerjahresausgleich nicht maschinell durchführen können. Zumindest führt das vorgesehene Verfahren zu einem unrichtigen Lohnsteuerjahresausgleich, wenn der Arbeitgeber ihn durchführt, und im Bereich zwischen 16 000 DM und 22 500 DM Einkommen erhält der ledige Arbeitnehmer einen zu geringen Ausgleichsbetrag, weil ihm anstelle der degressiven Entlastung nur eine lineare Entlastung von 22 % gewährt wird.

Dieser vom Arbeitgeber in allen Freibetragsfällen ab 16 000 DM unrichtig vorgenommene Lohnsteuerjahresausgleich kann wiederum nur durch die Finanzämter korrigiert werden. Dadurch wird ein starker Druck auf die Arbeitnehmer ausgeübt, zum Finanzamt zu kommen. Diese werden dann wiederum auch länger auf die richtige Steuererstattung zu warten haben. Es wird wegen der mangelnden Transparenz des neuen Systems auch in solchen Fällen zu einer Einschaltung des Finanzamtes kommen, in denen der maßgebliche Arbeitslohn die Grenze von 16 000 DM gar nicht übersteigt und die Einschaltung des Finanzamtes gar nicht notwendig wäre. Ich glaube, es ist nicht zu hoch gegriffen, wenn die Zahl der Lohnsteuerjahresausgleichsfälle, die durch die Schubwirkung des fehlerhaften Arbeitgeberausgleichs zusätzlich auf die Finanzämter zukommen, auf rund 2 Millionen geschätzt wird.

Dies alles wird im Ergebnis von der Bundesregierung befürwortet unter dem Gesichtspunkt, ein Gesetz zu schaffen, das Verwaltungsvereinfachungen bringt! Meine Damen und Herren, komplizierte Vorschriften und Verfahren lassen sich bisweilen vertreten, wenn ein kleiner, sachkundiger Kreis davon erfaßt wird. Hier aber geht es um ein Massenverfahren, und dies sollte durchsichtig und leicht praktikabel sein.

Bei diesem Kompromißmodell bleibt schließlich der Nachteil in der **Ungleichbehandlung** zwischen Arbeitnehmern, die den **Arbeitgeberanteil** als nicht zu versteuerndes Einkommen erhalten, und denjenigen, die diese Aufwendungen selbst voll erbringen müssen und sie entsprechend auch nur mit einem Steuersatz von 22 % absetzen können, obwohl sie mit einem höheren Satz besteuert worden sind.

Einen besonderen sozialen Hautgout bringt diese Regelung auch dadurch, daß sie gerade den im **Aufbau einer Existenz** befindlichen **Selbständigen** bestraft, der einkommensmäßig zwar schon in der Pro-

(A) gressionszone ist, also mehr als 30 % Marginalsteuer zu bezahlen hat, aber andererseits noch nicht in der Lage ist, mehr als 4 800 DM für die eigene Zukunftssicherung in Lebensversicherungen oder Bausparverträgen anzulegen, sondern der bemüht ist, dieses Geld erst einmal in den eigenen Betrieb zu stecken. Erst wenn er diese Anlaufphase überwunden hat und dann auch in der Lage ist, den Sonderausgabenbetrag voll auszuschöpfen, kommt er in den Genuß des möglichen Abzugs von der Bemessungsgrundlage. Wie die bisherigen Verfechter des Regierungsmodells, die dieses gerade aus sozialpolitischen Gründen verfochten haben, diesen steuerlichen Hakensschlag zur Gegenwirkung nunmehr mit Inbrunst verteidigen können, ist mir, muß ich gestehen, nicht ganz einsichtig.

Koalition und Bundesregierung gehen ohne Beweisführung davon aus, daß das **Funcke-Modell** gegenüber den ursprünglich angegebenen Ausfallzahlen keine Veränderungen ergäbe. Das **finanzielle Risiko** wird durch die neue, vom Bundestag am Mittwoch beschlossene Regelung nicht beseitigt. Wohl wurden die Höchstbeträge von 9 600 DM auf 6 000 DM für die Einzelperson reduziert, der Anreiz zur Ausschöpfung der niedrigeren Höchstbeträge wird aber erhöht; denn die Steuerbegünstigung für Vorsorgeaufwendungen steigt auf maximal 56 %.

Zur Unterstützung dieser These darf ich mich auch auf Herrn Kollegen Porzner beziehen, der in einer Pressemitteilung für das geltende Recht von einer 54,6prozentigen Steuervergünstigung gegenüber einer solchen von 22 % spricht, wenn das Regierungsmodell Wirklichkeit würde. Herr Porzner übersieht dabei, daß beim geltenden Recht wegen des hälftigen Abzugs die steuerliche Anreizwirkung der Hälfte des Spitzensteuersatzes entspricht, also maximal 27,3 % statt 54,6 %. Demgegenüber beträgt bei dem Kompromißmodell, da ein hälftiger Abzug nicht vorgesehen ist, die Steuervergünstigung unter der Geltung des neuen Einkommensteuertarifs maximal 56 %. Die Anreizwirkung wird bei dem Mischmodell also noch dadurch verstärkt, daß zunächst einmal die erste Stufe ausgeschöpft werden muß, bevor man zur optimalen Steuerentlastung in Höhe des individuellen Spitzensteuersatzes vorstößt.

Auf diesem Hintergrund sind die Zweifel zu sehen, die von uns in die Ausfallzahlen gesetzt werden. Das Vertrauen in die Richtigkeit der vom Bundesfinanzministerium vorgelegten Zahlen hinsichtlich der **Steuerausfälle** ist im Vermittlungsverfahren gründlich erschüttert worden. Zwar konnte kein Einvernehmen erzielt werden; aber auch das Bundesfinanzministerium hat erklärt, daß Berechnungen, die ihm entgegengehalten wurden, in gleicher Weise richtig und möglich sein könnten, wenn man von ganz bestimmten Grundannahmen ausgehe, und um diese **streitigen Grundannahmen** geht es eigentlich.

Zu den streitigen Grundannahmen gehört, daß die **Bundesregierung** davon ausgeht — dies ist im Bericht des Vermittlungsausschusses bereits deutlich geworden —, daß das sehr stark erhöhte **Volumen der möglichen Sonderausgaben** praktisch

nur zu **einem kleinen Teil ausgefüllt** wird. Diese Behauptung stellt sie aber nur auf, wenn es um die Berechnung der globalen Steuerausfälle geht. Sie erklärt dann, die Anreizwirkung im Rahmen der Neuregelung sei nicht so groß, daß auch nur annähernd eine Ausschöpfung des erhöhten Sonderausgabenrahmens — in der Summe 280 Milliarden DM — stattfinden würde, obwohl hier gegenüber dem bisherigen Rahmen von 120 Milliarden DM eine erhebliche Erhöhung vorliegt. (C)

Wir sind der Meinung, daß, wenn man auch nur eine um 10 % höhere Inanspruchnahme dieses Sonderausgabenrahmens unterstellt, damit die Steuerausfälle um etwa 4 Milliarden DM zu niedrig geschätzt sind. Hier liegt der Dissens, der auch bleibt. Herr Ministerpräsident Osswald hat vorhin geglaubt, hier eine volle Harmonie mit den Äußerungen von Herrn Ministerpräsident Filbinger feststellen zu können, und er hat hierbei Zahlen genannt. Ich darf richtigstellen, daß Herr Ministerpräsident Filbinger ausdrücklich davon gesprochen hat, daß wir bei unseren Überlegungen zur Steuerreform den Rahmen, den sich die Bundesregierung selbst gesetzt hat, nicht überschreiten wollen. Dieser Rahmen, meine Damen und Herren, wird zwar mit 11 Milliarden DM angegeben, aber er liegt eben sehr viel höher. Es ergibt sich also ein sehr viel größerer Ausfall, was aber nicht etwa an der CDU/CSU liegt, sondern an den, wie wir glauben, **falschen Berechnungen des Bundesfinanzministeriums**. Man kann, meine ich, im Vermittlungsverfahren die CDU/CSU-regierten Länder nicht sozusagen darauf festlegen, daß sie jetzt ihrerseits dazu verhelfen sollten, diesen Steuerausfall nach unten zu korrigieren. (D)

Ich glaube, daß unsere Haltung hierzu auch deutlich wird, wenn ich daran erinnere — und ich muß dies tun —, daß wir innerhalb von wenigen Tagen zu demselben Sachverhalt drei verschiedene Zahlenangaben hinsichtlich der Ausfallschätzungen erhalten haben. Bei aller Skepsis auch gegenüber den eigenen Einsichten scheint eines festzustehen: daß nämlich die Vorlage der Bundesregierung weit mehr kosten wird, als die Bundesregierung selbst gerechnet hatte und auch heute noch bei ihren Rechnungen unterstellt oder unterstellen muß, weil sie sonst in den Haushaltsfragen mehr oder weniger ohne Antwort dasteht. Dieses Deckungsproblem der Fehlschätzungen in der Steuerreformdiskussion sollte innerhalb der Bundesregierung — oder, genauer gesagt: innerhalb des Bundesfinanzministeriums — ausgetragen werden. Man sollte nicht, wenn dort die Koordination nicht klappt, dies nun der CDU/CSU oder den von ihr regierten Ländern anlasten.

Zu dem **Arbeitnehmerfreibetrag** habe ich bereits am 21. Juni gesagt, daß wir das Gesetz in diesem Punkt weder für sozial noch für gerecht halten. Ich möchte einen Gesichtspunkt hervorheben, der mir in der bisherigen Diskussion zu kurz gekommen zu sein scheint. Es geht um die Frage, ob der **Arbeitnehmerfreibetrag** jedem Arbeitnehmer in gleicher Höhe gewährt werden soll, was beim Abzug von

(A) der Steuerschuld der Fall wäre, oder ob dieser Freibetrag sich unterschiedlich auswirken soll, je nach der Höhe des individuellen Spitzensteuersatzes.

Der Arbeitnehmerfreibetrag soll dem Arbeitnehmer einen Ausgleich für die Nachteile gewähren — so ist er begründet worden —, die ihm aus der zeitnäheren Steuererhebung im Steuerabzugsverfahren im Vergleich zum veranlagten Steuerpflichtigen entstehen. Genauso steht es auch in der Begründung zum Dritten Steuerreformgesetz. Je höher der Arbeitnehmer in der Progression liegt, desto stärker ist die Benachteiligung. Um so mehr erscheint es gerechtfertigt, denjenigen Steuerpflichtigen, die mehr benachteiligt werden, einen im Verhältnis entsprechenden Ausgleich zu geben. Genau bei dieser Regelung zeigt es sich, daß die Bestrebungen zur absoluten Gleichheit — um nicht zu sagen: Gleichmacherei — nicht auch automatisch zu größerer Gerechtigkeit führen.

Zum **Tarif, Tarifbericht** und **Kindergeldbericht** hat die **Bundesregierung** im Vermittlungsausschuß **Absichtserklärungen** abgegeben. Diese Erklärungen bedeuten zwar einen positiven Ansatz, den wir auch durchaus würdigen, weil damit im Grunde das Anliegen des Bundesrates anerkannt wird. Mit bloßen Absichtserklärungen können wir uns aber hierbei nicht in allen Fällen zufriedengeben. Insbesondere die Erklärung zur Einführung eines **Einkommensteuertarifs mit durchgehendem Progressionsverlauf** bleibt doch weit hinter dem Anliegen zurück. Es besteht zwischen allen Fraktionen des Bundestages und dem Bundesrat Einigkeit darüber, daß der beschlossene Tarif in kurzer Zeit überholt sein wird und durch einen durchgehend progressiven Tarif abgelöst werden muß. Diese Diskussion ist ausführlich geführt worden — und, wie ich meine, im Ergebnis immer einmütig. Es kann also nicht mehr darum gehen, wie die Bundesregierung im Vermittlungsausschuß erklärt hat, zu prüfen, ob überhaupt der für notwendig gehaltene Einkommensteuertarif eingeführt werden kann. Diese Frage ist, wenn ich dies recht sehe, politisch entschieden, und wir legen Wert darauf, daß die Einführung jetzt auch gesetzlich fixiert wird.

(B) Meine Damen und Herren, ich habe dargelegt, warum wir der Meinung sind, daß die Einigungsvorschläge des Vermittlungsausschusses von uns so nicht akzeptiert werden können. Es bleibt danach kein anderer Weg, als dem **Einkommensteuerreformgesetz** jetzt hier die **Zustimmung zu versagen**. Wir werden im Vermittlungsausschuß selbstverständlich gesprächsbereit sein.

Wir bedauern es um so mehr, daß es nicht heute schon möglich ist, den unstreitigen Teil, die Vereinheitlichung des **Familienlastenausgleichs**, abzukoppeln und zu verabschieden. Wenn Herr Kollege Porzner so felsenfest davon überzeugt ist, — er hat dies auch der Presse gegenüber erklärt —, daß dieser Teil des Gesetzes auf jeden Fall zum 1. Januar 1975 in Kraft trete und eine **Trennung des Gesetzes**, selbstverständlich auch mit den entsprechenden Auswirkungen auf das Einkommensteuerrecht, ohne weiteres möglich und hier beschließbar sei,

dann hätte jedenfalls in diesem Bereich Klarheit geschaffen werden können, daß das **einheitliche Kindergeldgesetz** zum 1. Januar 1975 kommt.

(C) Meine Damen und Herren, es ist vorhin die Gefahr von Verzögerungen beschworen worden. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, daß es nicht der Bundesrat zu vertreten hat, wenn das **Gesetzgebungsverfahren** in dieser Sache grundsätzlich **zu spät angelaufen** ist und die ganze Beratung hier unter einem enormen Zeitdruck abgewickelt wird. Ich halte es nicht für sehr gut und nicht für sehr förderlich, wenn wir hier praktisch mehr oder weniger unter milden politischen Druck gesetzt werden sollen: aus diesem Grunde müßten wir hier doch jetzt eigentlich zustimmen; denn es sei keine Zeit mehr. Meine Damen und Herren, dem muß ich entgegenhalten: Dann muß man ein Gesetz so rechtzeitig vorlegen, daß man den im Gesetzgebungsverfahren vorgesehenen Weg auch gehen kann. Man kann uns nicht zumuten, daß wir diesen Weg sozusagen gewaltsam abkürzen, nur um die vorherigen Fristversäumnisse der Bundesregierung wettzumachen.

(Vorsitz: Präsident Dr. Filbinger)

(D) Meine Damen und Herren, lassen Sie mich noch einen Satz zu dem Vorschlag des Herrn Kollegen Oswald sagen, die Anträge, die heute hier hinsichtlich des **Inflationserleichterungsgesetzes** und hinsichtlich des **Kindergeldgesetzes** gestellt worden sind, erst **den Ausschüssen zuzuweisen**, also nicht direkt in das Gesetzgebungsverfahren zu bringen. Die Materie, um die es hier geht, ist so bekannt, daß wohl niemand — auch kein Mitglied des Finanzausschusses — davon ausgehen kann, daß in dieser Beratung fundamentale neue Erkenntnisse zutage gebracht werden. Vielmehr bin ich der Meinung — ich sage dies in aller Bescheidenheit; als Mitglied des betreffenden Ausschusses kann ich das ja auch tun, Herr Kollege Koschnick —, daß es hier jetzt in der Tat um politische Entscheidungen geht, und die sollten im Gesetzgebungsverfahren fallen. Der Weg über Ausschüsse ist eher eine Verzögerung oder eine Erschwernis, aber jedenfalls keine sonderliche Hilfe. Deshalb möchte ich nochmals bitten, diesem Antrag von Herrn Oswald nicht zu entsprechen, sondern sofort in das Gesetzgebungsverfahren einzutreten.

Lassen Sie mich abschließend noch eine Bemerkung machen. Die Diskussion zur Steuerreform ist in den letzten Tagen so etwas unter dem Akzent gesehen worden: Wer diese Regelung ablehnt und jetzt hier so sehr viel mehr will, der ist praktisch gegen bestimmte Ausgaben der öffentlichen Hand, ist gegen Schulen, ist gegen Kindergärten, usw. Ich halte diesen Zungenschlag — vorsichtig formuliert — für etwas unglücklich. Denn hier geht es um eine steuerrechtliche Regelung, die sich — ich betone es noch einmal — in dem Ausgabenrahmen hält, den die Bundesregierung selbst gesetzt hat und von dem sie sich jetzt nicht im Gesetzgebungsverfahren sozusagen durch die Hintertür lösen sollte.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Bundesfinanzminister Apel.

(A) **Dr. Apel**, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte diese Debatte, im Gegensatz zu einigen Passagen, die ich bei Ihnen, Herr Gaddum, gehört habe, so ruhig und so gelassen wie möglich führen, damit wir angesichts der Tatsache, daß wir uns in der nächsten Woche im Vermittlungsausschuß wiedersehen werden, heute nicht unnötig Gräben aufreißen. Dennoch, lieber Kollege Gaddum, muß ich wohl zwei Bemerkungen machen, die deutlich machen, daß das so, wie Sie die Dinge anfassen, von mir nicht hingenommen werden kann.

Wenn Sie z. B. sagen, die **Koordination im Finanzministerium** klappe nicht, dann liegt das auf der gleichen Ebene wie die wiederholt von den Vertretern Ihrer Partei vorgetragene Bemerkung, der Finanzminister habe sich an den Arbeiten des Unterausschusses des Vermittlungsausschusses nicht beteiligt. Natürlich hat er sich nicht beteiligt — und Herr Kollege Höcherl hat das auch hervorgehoben —, weil er nämlich gleichzeitig einen Haushaltsentwurf durch das Kabinett zu bringen hatte. — Lassen wir doch bitte derartige Bemerkungen sein! Sie bringen uns überhaupt nichts ein; und im übrigen beeindrucken sie die öffentliche Meinung sowieso nicht.

Eine zweite Bemerkung! Sie haben gesagt, wir hätten durch das, was wir im Vermittlungsausschuß zugestanden oder mit Ihnen versucht haben zu vereinbaren, unsere Grundkonzeption aufgegeben. Das stimmt mit Ihren eigenen Bemerkungen nicht überein. Sie zeigen damit allerdings eine für mich etwas merkwürdige Vorstellung von den **Aufgaben des Vermittlungsausschusses**. Er soll doch gerade vermitteln. Wenn da alle starr an ihren Positionen festhalten würden, könnten wir uns diese „Exerzitien“ sparen.

(B)

Nun komme ich zu den für uns durchaus bemerkenswerten Ausführungen von Herrn **Filbinger**. Dazu muß einiges gesagt werden. Ich finde es gut, daß Herr Ministerpräsident Filbinger hier den **Familienlastenausgleich** als **unstreitig** bezeichnet und festgestellt hat, daß dies einheitliche Meinung der politischen Kräfte in unserem Lande sei. Wir finden das deswegen gut, weil noch am 5. Juni 1974, also vor ungefähr einem Monat, Herr Staatssekretär Hillermeier im Deutschen Bundestag erklärt hat, diese Regelung sei eine „bedenkliche Lösung“ — ich zitiere wörtlich —, und noch am 16. Mai die CDU/CSU es im Finanzausschuß des Bundestages für angezeigt gehalten hat, diese Regelung mit dem Fragezeichen einer etwaigen Verfassungswidrigkeit zu versehen.

Wir nehmen zur Kenntnis, daß Sie sich in dieser Frage der Meinung der Koalition angeschlossen haben. Insofern haben Sie sich in die richtige Richtung bewegt; das nehmen wir gerne und dankbar zur Kenntnis. Nur werden Sie es nicht schaffen, hier plötzlich Erstgeburtsrechte für „bedenkliche Lösungen“ — ich zitiere erneut den Vertreter des Freistaates Bayern — für sich in Anspruch zu nehmen.

(C) Ich finde es auch sehr gut, daß Herr Ministerpräsident Filbinger hier klargemacht hat, daß das Ganze **finanziell machbar** sein muß. Auch in dieser Frage müssen sich eigentlich alle Finanzminister, soweit sie in diesem Raume sind oder soweit sie überhaupt in diesen Tagen politisch aktiv und nicht im sonnigen Süden sind, einig sein; denn es wäre allerdings unerträglich, wenn die Steuerreform über das hinausgehen würde, was zur Zeit finanziell kalkulierbar ist — ich komme auf die Frage der Zahlen noch zurück —: rund 11 Milliarden DM.

Herr Kollege Gaddum, es ist gar keine Unterstellung, wenn ich sage, daß der, der mehr ausgeben will, natürlich bei den investiven Aufgaben von Bund, Ländern und Gemeinden zugreifen wird. Das ist doch ganz klar: dann werden eben weniger Schulen gebaut, dann werden eben weniger Krankenhäuser gebaut, dann wird es eben beim Straßenbau einschneidende Restriktionen geben. Dieses ist gar keine polemische Bemerkung — gegen niemanden —, sondern die große Warnung an uns selbst, daß es bei diesen 11 oder 12 Milliarden DM bleiben muß.

Herr Ministerpräsident Filbinger hat dann gesagt, der vorliegende Entwurf der Mehrheit dieses Hauses, aufgeteilt in zwei Gesetzentwürfe, sei angesichts der Situation, in der sich die beiden Häuser unseres Landes befinden, notwendig, um Steuererleichterungen für breite Schichten unseres Volkes durchzusetzen. Hierzu allerdings muß ich trotz des Überweisungsantrages des Landes Hessen einiges sagen und meine großen Fragezeichen anbringen, ob die **Entwürfe**, die uns die **CDU/CSU-reglierten Länder** vorlegen, nun wirklich die große steuerliche Erleichterung für die Mehrzahl unserer Bürger bringen. Einmal kostet das — wir haben das genau nachgerechnet — 15 Milliarden DM, das heißt **4 Milliarden DM mehr**. Da beginnt schon das Fragezeichen Nummer eins. (D)

Aber für mich gibt es ganz andere Fragezeichen; diese Fragen müssen bitte in der nächsten Woche im Vermittlungsausschuß von den Vertretern der CDU/CSU beantwortet werden. Nach diesem Gesetzentwurf, den wir heute auf dem Tische haben, soll der Freibetrag für die alleinstehende Mutter nicht so angehoben werden, daß diese alleinstehende Mutter steuerlich der Familie mit Kind gleichgestellt wird. Hier vermissen wir eben das, was wir in unserem Paket haben: die steuerliche Besserstellung der Körperbehinderten. Hier wird den fleißigen Rentnern, die noch zusätzlich zu ihrer Rente etwas verdienen, keine steuerliche Entlastung gewährt; ebenso erhalten die Pensionäre keine Entlastung. Dafür wollen Sie aber uns nicht bei einer Anhebung der Belastung der hohen Vermögen folgen. Sie wollen uns auch nicht bei der Anhebung des Spitzensteuersatzes auf 56 % folgen.

Wenn Sie dies auf der einen Seite alles nicht wollen, dafür aber sozialpolitisch notwendige Maßnahmen auch nicht wollen, aber 4 Milliarden DM mehr ausgeben wollen, dann allerdings muß ich mich über die Aussage des Herrn Ministerpräsidenten Filbinger wundern, dieser Entwurf sei notwen-

(A) dig, um Steuererleichterungen für breite Massen durchzusetzen. Ich sage Ihnen: dieses ist nicht so. Dieses ist ein Steuerentlastungsgesetz im geltenden Steuersystem, das die Steuergerechtigkeiten vertieft.

Lassen Sie mich etwas zu dem **Zahlenspiel** hinsichtlich der **Steuerausfälle** sagen. Ich kann mir nicht vorstellen, daß der Bundesrat dazu da ist, nun alles das, was der Herr Kollege Gaddum mit Fleiß zusammengetragen und vorgetragen hat, hier zu erörtern. Im übrigen — das will ich hier freimütig zugeben — wäre ich auch gar nicht in der Lage, dieses zu tun; denn mir hat man das alles so genau nicht aufgeschrieben.

(Heiterkeit)

Aber eines weiß ich aus den Debatten der letzten Monate. Im Februar dieses Jahres wurde behauptet, das, was wir damals bereits anvisiert haben, bringe überhaupt nur eine Entlastung um 3 bis 5 Milliarden DM; das sei also gar keine echte Entlastung. Mitte Juni billigte uns die Opposition im Deutschen Bundestag immerhin schon zu, daß wir mit einem Betrag von 7 Milliarden DM entlasten würden. Inzwischen, Herr Kollege Gaddum, rechnen Sie so, daß das, was wir machen wollen, 14 Milliarden DM kostet. Eine gewisse Nachbesserung ist also unübersehbar, und die nehme ich gerne entgegen. Nur: Sie sehen, wie das so mit den Zahlen ist.

Lassen wir nun einmal das Zahlenspiel beiseite. Man hat eben im Unterausschuß des Vermittlungsausschusses gerechnet. Die Prämissen und die Ergebnisse sind klar. Ich möchte nicht, daß wir uns in unserer politischen Kontroverse — und die ist doch unübersehbar — hinter Zahlenspielen verstecken.

(B)

Ein ganz wichtiger Punkt — und darauf hat Herr Ministerpräsident Filbinger hingewiesen — ist unser Disput über die **Vorsorgeaufwendungen**. Ich bleibe bei meiner Meinung, daß Frau Kollegin Funcke hier ein sehr gutes **Kompromißmodell** gefunden hat. Mein Respekt vor der Kollegin Funcke ist bei dieser Gelegenheit — soweit das überhaupt noch möglich ist — weiter gewachsen.

(Heiterkeit)

Sie sagen, dieses Modell sei nicht gut, und das wollten Sie nicht. Dann müssen wir am Donnerstag weiter miteinander reden.

Aber folgendes muß hier klar werden, Herr Kollege Gaddum, Herr Ministerpräsident Filbinger, meine Damen und Herren von der CDU/CSU.

Erstens. Für diese Regelung der Vorsorgeaufwendungen wollen und brauchen wir einen Kompromiß. Das wissen wir. Alle politisch tragenden Kräfte in diesem Lande müssen sich nicht nur zu diesem Thema, sondern überhaupt zum Thema Steuerreform zusammenfinden. Aber über diesen Kompromiß bei den Vorsorgeaufwendungen **darf** das alles **nicht teurer werden**. Das ist der Eckpunkt Nummer eins. Sie wie wir — ich habe das zur Kenntnis genommen — schließen eine Anhebung der Mehrwertsteuer aus.

Zweiter Punkt. Wie auch immer wir uns finden können, die **Gleichmäßigkeit der Besteuerung** darf auch in diesem Punkte nicht aufgegeben werden. (C)

Dritter Punkt. Sie wie wir werden sicherzustellen haben, daß bei den Vorsorgeaufwendungen die **Spielräume** groß genug sind, um u. a. auch die **Bausparverträge** unterbringen zu können. Greifen wir nur diesen einen Punkt heraus; aber er ist ganz wichtig, auch in der Konjunkturlandschaft, in der wir uns bewegen und weiter bewegen werden.

Viertens. Das, was ich als die **soziale Komponente der Steuerreform** dargestellt habe — die Erleichterungen für die alleinstehende Mutter, die Körperbehinderten und die fleißigen Rentner und Pensionäre —, diese Steuererleichterungen, die wir wollen, **opfern wir** allerdings **nicht** für Regelungen bei den Vorsorgeaufwendungen, die Ihnen entgegenkommen.

Nun werden Sie sagen, dies alles sei nicht so besonders präzise. Das gebe ich sofort zu. Aber Präzision erfolgt eben erst dann, wenn der Handschlag zur Einigung kurz bevorsteht, eigentlich erst dann, wenn die Hände ineinanderliegen. Dann kann man wohl erst das letzte Wort sprechen.

Lassen Sie mich ein Wort zu den **Arbeitnehmerfreibeträgen** sagen. Ich bin eigentlich erstaunt darüber, daß die Opposition in dieser speziellen Frage nicht unserer Regelung beitreten kann, nämlich daß wir bei einer Vervielfachung der Arbeitnehmerfreibeträge diese nur mit 22 % zum Ansatz bringen. Arbeitnehmerfreibetrag heißt doch wohl, daß es für den normalen Arbeitnehmer ein Freibetrag sein soll. Die übergroße Zahl der Arbeitnehmer hat doch auch in Zukunft ein Jahreseinkommen unter 32 000 DM. Wir wollen also allen Arbeitnehmern durch die Vervielfachung — 22 % anrechenbar — 132 DM geben. Demgegenüber bedeutet Ihre Regelung: der normale Arbeitnehmer bekommt rund 100 DM, derjenige, der den Spitzensteuersatz bezahlt und dann immer noch Arbeitnehmer ist, bekommt 250 DM. Ich finde das nicht gut. Ich kann auch nicht begreifen, daß wir uns in dieser Frage nicht einigen können. (D)

Lassen Sie mich zu einer letzten Bemerkung kommen. Wir wissen, daß wir eine **Steuerreform nur** zustande bekommen, wenn sich die **politisch relevanten Kräfte** in diesem Lande **einig** werden. Darüber sollten wir auch ganz offen miteinander reden. Wir sollten auch gar nicht versuchen, hier andere Perspektiven zu entwickeln. Insofern sind Sie auf uns und wir auf Sie angewiesen.

Ich bitte darum, daß die nächste Woche nun wirklich genutzt wird, um zu einem **Kompromiß** zu kommen, nicht nur wegen der Aspekte, die Ministerpräsident Osswald hier zu Recht ins Spiel gebracht hat, nämlich daß die Demokratie leidet, wenn die politischen Kräfte in Bonn nicht in der Lage sind, sich einig zu werden, sondern auch deshalb, weil es **ökonomisch vernünftig** ist, dies zu tun. Bei allem Gegeneinander müssen wir auch ein Miteinander zeigen. Dies verlangt die Demokratie von uns. Von mir kön-

(A) nen Sie a) verlangen, daß ich in Zukunft immer dabei sein werde, und b) daß ich den Raum innerhalb der Grenzen, die mir als Sozialdemokrat gesetzt sind, benutzen werde, um mit Ihnen einen Kompromiß zu finden.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort zu einer kurzen Erwiderung hat Herr Finanzminister Gaddum.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nachdem die Schlußausführungen von Herrn Kollegen Apel, wenn ich die Nuancen richtig gehört habe, recht versöhnlich klangen, möchte ich versuchen, auch bei meiner Replik diesen Rahmen einzuhalten; ich muß ihn aber trotzdem bitten, hin und wieder doch einige Bemerkungen von mir in Kauf zu nehmen — auch jetzt wieder ist das hier meines Amtes —; ich kann ihm das nicht ganz ersparen.

Ich möchte nur zwei Fakten richtigstellen. Einmal haben Sie darauf hingewiesen, Herr Kollege Apel, daß vor einiger Zeit von mir gesagt worden ist, wir glauben, daß sich diese **Steuerausfälle** sehr schnell verringern würden. Das ist richtig. Nur hängt das damit zusammen, daß wir auf Grund der Berechnungsunterlagen gerechnet haben, die uns bisher zur Verfügung standen. Es ist eben eine Frage eines Lernprozesses, der sich bei uns in dem Rahmen vollzogen hat, in dem uns mehr und bessere Unterlagen aus dem Bundesfinanzministerium zugänglich waren. Erst dann waren wir in der Lage, gewisse Fehlerquellen zu entdecken und dazu Stellung zu nehmen.

Lassen Sie mich zum zweiten sagen: Niemand denkt hier daran — ich darf Sie zitieren —, die fleißigen **Rentner** zu opfern. Ich darf kurz daran erinnern, mit welcher Begründung der Bundesrat den Vermittlungsausschuß angerufen hat. Doch nicht mit dem Anliegen, etwa die fleißigen Rentner zu schädigen, sondern ganz im Gegenteil. Das Anrufungsbegehren des Bundesrates zielte in einigen Punkten darauf hin, gerade alte Leute in zwei Punkten besser zu stellen. Es ist nicht sehr glücklich — ich drücke mich vorsichtig aus —, zu versuchen, Punkte, die ganz unstrittig sind, so hinzustellen, als seien das die Punkte, die die CDU nicht wolle. Das ist nicht der Fall. Sie wissen das auch, und Sie sollten uns nicht so etwas andichten.

Mit Interesse habe ich Ihre Bemerkung gehört, daß der **Arbeitnehmerfreibetrag** von Ihnen auf den normalen Arbeitnehmer hin konstruiert ist. Nun ist das also eine im Steuerrecht neue Formulierung: der „normale Arbeitnehmer“. Der normale Arbeitnehmer ist, wenn ich Sie recht verstanden habe, der Arbeitnehmer, der sich bei dieser Regelung jedenfalls nicht schlechter steht. Das ist aber der Ledige schon oberhalb eines Einkommens von 16 000 DM. Da aber das Durchschnittseinkommen des Arbeitnehmers in diesem Jahr laut statistischen Unterlagen etwa bei 21 000 DM liegen wird, ist offensichtlich der Durchschnitt unserer Arbeitnehmer in der Bundesrepublik schon anomal. Ich glaube aber, daß

diese Unterscheidung weder sachdienlich noch im rechnerischen Ergebnis richtig ist. Sie machen sich eine falsche Vorstellung von der Auswirkung dieser Regelung. Wir sollten darüber noch einmal sachlich reden und kommen dann vielleicht zueinander. Ich bin der Meinung, daß dies vom System her keine Verbesserung darstellt, und die wollen Sie doch sicherlich.

Lassen Sie mich zu den **Rechenunterlagen** noch eines sagen. Ich gebe gern zu, daß ich mich bei meinen Ausführungen mit auf meine Mitarbeiter stütze. Ich gebe auch gern zu, daß ich mich sachlich beraten lasse. Eigentlich kann ich nur vielen anderen anraten, ein gleiches zu tun; dann werden manche Pannen vermieden. Vielleicht lassen sich dann auch manche Rechenfehler vermeiden, von denen ich glaube, daß sie tatsächlich vorgekommen sind.

Zum Abschluß: Sie haben in Ihrer Schlußbemerkung darauf hingewiesen, die Regelung dürfe nicht teurer werden. Das ist eine Formulierung, auf die wir uns einigen können; **nicht teurer werden gegenüber den Vorstellungen der Bundesregierung**. Genau dies ist auch der Rahmen, den wir uns angesetzt haben.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat nochmals der Herr Bundesfinanzminister.

Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen: Wir sind jetzt ja im sehr versöhnlichen Teil unserer Unterhaltung, Herr Gaddum.

(Gaddum: Ja!)

Das finde ich sehr gut, denn wir werden das auch nötig haben. Nur eine Bemerkung möchte ich noch machen.

Beim **Arbeitnehmerfreibetrag** müssen wir natürlich vom gegenwärtigen Recht ausgehen, und dann sind das sehr bescheidene Summen, die sich um die 50 DM herum bewegen. Bei unserer Regelung geht es auf 132 DM hoch, und das ist sehr viel mehr. Das ist eine wesentliche Verbesserung, Herr Gaddum, das sollten wir ehrlich sagen.

Die zweite Bemerkung. Wenn Sie sagen, ich hätte Ihnen unrecht getan, daß ich Ihnen die alleinstehende Mutter, den Körperbehinderten, den fleißigen **Rentner** und den Pensionär vorgehalten habe, dann kann ich das nicht begreifen; denn dann könnten Sie unser Vermittlungsbegehren annehmen und auf Ihre Gesetzentwürfe verzichten; in denen steht dieses alles nämlich nicht drin.

So ist die Gefechtslage. Wir werden dann Ihre Gesetzentwürfe, neben vielen anderen — dieser Bundesrat hat durch seine CDU/CSU-Mehrheit permanent neue Gesetzentwürfe produziert, die alle etwas anderes wollen; aber das will ich nur am Rande sagen und freundlich, wie ich bin —, im Vermittlungsausschuß haben, und dann werden wir weiterkommen. Ich sage erneut: wir wollen eine Einigung.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Finanzminister Wertz, Nordrhein-Westfalen.

(A) **Wertz** (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Debatte hat offenkundig gemacht, daß die beiden politischen Gruppierungen, die hier miteinander im Streit liegen, den Ernst der Lage erkannt haben und sich zu einem wirklichen Vermittlungsverfahren in der nächsten Woche anschicken. Aber bis dahin muß doch deutlich gemacht werden, daß hier einige **fiktive Positionen**, in der Öffentlichkeit jedenfalls, bezogen worden sind.

Ich würde mit Ihnen, Herr Kollege Gaddum, sagen — wenn man schon Beispiele aus der pädagogischen Provinz in eine Finanzdebatte einführt —, daß da einige Schüler in der „Klasse“, im Vermittlungsausschuß, bisher nicht mit dem nötigen Ernst bei der Sache waren; sonst hätten wir uns nämlich verständigt. Da wir ohnehin nicht so ganz weit auseinanderliegen, muß das möglich sein. Aber es geht nicht durch neuerliche Sachkonfrontation, und es geht nicht durch den Aufbau von höchst zweifelhaften prinzipiellen Positionen.

Zweifelhaft, meine verehrlichen Damen und Herren der CDU/CSU-regierten Länder, ist Ihre prinzipielle Position nämlich deshalb, weil Sie sie aufgegeben haben. Der Kinderlastenausgleich stellt einen Bruch mit der bisherigen Systematik dar. Wer diesen Bruch, wer diese Änderung will — und dazu haben Sie sich offenkundig durchgerungen —, der muß bei der Begründung seiner Ablehnung in Sachen Arbeitnehmerfreibetrag oder Vorsorgeaufwendungen etwas mehr Zurückhaltung an den Tag legen, wenn er ernst genommen werden will. Jedenfalls, mit dem sozialistischen oder jungsozialistischen Buhmann sollte man da in der Öffentlichkeit nicht operieren, zumal Sie alle miteinander wissen, daß es sich dabei ausschließlich um Mark und Pfennig handelt. Ich darf Ihnen für ein paar der Eckpositionen doch die Zahlen nennen.

Vorsorgeaufwendungen: Jahresbruttoeinkommen etwa 18 000 DM, Vier-Personen-Arbeitnehmerhaushalt, die Indexfamilie. Bundestagsbeschluß: Steuerlast 101 DM. Alternative B 2 — das war der nicht mehr ganz ernst verfolgte CDU-Antrag —: 104 DM. Alternative B 3 — das war ein Beamten-Kompromißmodell —: 104 DM. Alternative C — hier bekannt als Funcke-Modell —: 101 DM, wie Bundestag. Nun geht das durch sämtliche Einkommenskategorien mit Abweichungen von 10 oder 20 oder 100 DM. Ich darf Ihnen das einmal für 60 000 DM Jahreseinkommen sagen. Bundestag: 11 768 DM Steuerbelastung. Alternative B 2: 10 840 DM; B 3: 10 654 DM; Funcke-Modell: 11 044 DM.

Meine verehrten Damen und Herren, in diesen Zahlen stecken mit den Multiplikatoren, die nach Millionen zählen, die ganzen Geheimnisse. Das **Funcke-Modell** ist von Frau Funcke so lebhaft vertreten worden, weil es den Aufwand unter Aufrechterhaltung der Anreize in einem Rahmen hält, den wir alle seit heute morgen als haushaltspolitisch zwingend notwendig erkennen. Da würde ich also nicht mehr auf die Barrikade der Antisystemveränderer steigen, wenn das so ist. Denn es ist ganz

logisch: Wenn Sie für die Grundentlastung bei den Vorsorgeaufwendungen eine höhere Steuerentlastung als 22 % — und das muß man immer von oben rechnen — wählen, dann werden Milliarden zusätzliche Mindereinnahmen fällig; so muß man das sachlich korrekt bezeichnen. (C)

Nun wollen wir die ganze Betrachtung mal auf den **Arbeitnehmerfreibetrag** anwenden; da sind eben hier auch noch ein paar großartige Positionen aufgebaut worden. Nehmen wir das Modell Bundestag: 600 DM, 22 %. Das sind 11 DM im Monat, nach Adam Riese. Nehmen wir die Position CDU/CSU, und gehen wir davon aus, daß die durchschnittliche Lohnsteuerquote in dem hier relevanten Bereich bis 32 000 DM Jahreseinkommen 10 % beträgt. Sie kann 9 % betragen, sie kann 11 % betragen; wenn man den Kinderlastenausgleich berücksichtigt, liegt sie unter 9 %. Also gehen wir mal von 10 % aus; denn ich muß ja den Entlastungseffekt rechnen. Wenn ich einen niedrigeren Prozentsatz nehme, wird der Entlastungseffekt niedriger. Deshalb ist das eine Rechnung zu Ihren Gunsten, Herr Kollege Gaddum. Also 480 DM, absetzen von der Bemessungsgrundlage, 10 % Steuerbelastung macht 4 DM. Es ist also eine Differenz von sechs, sieben Mark, über die wir hier sprechen. Herr Bundesfinanzminister, ich bestätige mit dieser Darstellung, daß in dem vom Bundestag gewählten Systemwechsel eine etwas stärkere Entlastung der kleinen und kleinsten Einkommen liegt. Dies ist der Effekt.

Nun kann man natürlich einen Systemstreit führen und sagen: das ist entweder alles schon irgendwann mal in die Progression eingebaut, oder wenn nicht, dann bauen wir es halt ein. Das letzte ist halt nicht machbar. Das geht weder mit dem durchgehenden Progressionstarif, noch geht es mit dem Proportionaltarif, weil der durchgehende Progressionstarif, wenn man ihn so zurechtstutzen will, unendliche Komplikationen bringt. Ich hoffe, daß ich mich da durch Blick rückversichern kann, Herr Kollege Gaddum — ich hab's getan! — im Sinne Ihrer prinzipiellen Anmerkung, man sollte sich beraten lassen. (D)

(Heiterkeit — Koschnick: Das geht schneller!)

— Wenn man mit so einer Zettelwirtschaft hier antritt! Verehrter Herr Bürgermeister, wir haben viereinhalb Tage Vermittlungsausschuß-Unterkommission gehabt. Es ist die Frage, ob wir in der Öffentlichkeit die Positionen, die im Bundesrat bezogen werden, einfach verwischen lassen können. Ich bitte also um Nachsicht, daß es ein bißchen Zeit kostet.

Lassen Sie mich zu der Frage des **Zeitdrucks** noch etwas sagen. Auch dies ist eine Art **unechtes Argument**. Da haben nämlich die verehrten Repräsentanten des Freistaates Bayern in diesem Lande beizzeiten ein „Inflationsentlastungsgesetz“ propagiert. Nun wundern sie sich, daß es darauf eine Antwort gibt. Die Antwort lautete irgendwann im ganz zeitigen Frühjahr: Wir wollen das Dritte Steuerreformgesetz statt zum 1. Januar 1976 zum 1. Januar 1975

(A) in Kraft setzen und die **Inflationsentlastung** dabei berücksichtigen, müssen aber dabei einige **Reformaspekte**, die gesetzestechisch außerordentlich kompliziert sind, viel Vorarbeit und Beratung erfordern, zurücklassen. Es gab dann jene Anträge der Koalitionsfraktionen, die sich auf die Vorarbeit des Bundesfinanzministeriums stützten. Nun tun Sie doch nicht so, als ob Sie das nicht gewollt hätten! Das war doch Ihre volle Absicht! Jetzt hintenherum zu kommen und zu sagen: „Jetzt sind wir unter einem ganz schrecklichen Zeitdruck!“, ist doch unfair. Das ist so unfair, wie wenn ich von mir behauptete, ich hätte in Ihrem Gesetzentwurf gelesen und wäre darauf gekommen, daß er 28 Fehler enthält. Dies ist die Feststellung eines sachverständigen Mitarbeiters. Der hat die letzten 36 Stunden dazu benutzt, Ihren Gesetzentwurf unter die Lupe zu nehmen. Es sind 28 Fehler, acht gravierend! Verlangen Sie nicht von mir, daß ich sie Ihnen aufzähle. Das würde Geld kosten.

(Heiterkeit)

— Verzeihung! Zeit kosten! Und Zeit ist auch Geld im Sinne der Mahnung, die ich eben gehört habe.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, heute morgen ist von Herrn Präsident Dr. Filbinger für die Mehrheit im Bundesrat — ich hoffe, nunmehr definitiv und verbindlich — festgestellt worden, daß dieses Steuerreformgesetz, dieses Steuerstrukturänderungsgesetz oder dieses Steueränderungsgesetz mit Tiefgang — diese Ausdrücke haben wir intern auch gehört; darüber können wir philosophieren, so lange wir wollen — nicht mehr als **11 bis 12 Milliarden DM** kosten dürfe, da gebe es eine haushaltspolitische, eine stabilitätspolitische, eine gesamtwirtschaftliche Grenze. Eine solche **Obergrenze** galt bisher nicht.

(B) Ich hoffe, meine verehrten Damen und Herren, daß wir in der zweiten Vermittlungsrunde, uns an dieser Grenze messend, zu konstruktiven Beiträgen kommen und noch vor der Sommerpause ein wirklich für alle tragbares Vermittlungsergebnis präsentieren können.

Präsident Dr. Filbinger: Ich habe eine weitere Wortmeldung des Herrn Finanzministers Gaddum. Sie haben das Wort.

(Zurufe)

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Ich werde es sehr kurz machen, Herr Kollege Koschnick. Mit Genugtuung darf ich von mir aus nur zwei Feststellungen treffen:

Erstens. Die Bundesregierung hat unseren Gesetzentwürfen entgegengehalten, sie seien von denen der Bundesregierung überall abgeschrieben. So war dies in einer Presseerklärung des Herrn Staatssekretär Porzner zu lesen. Wenn wir also 28 Fehler gemacht haben, haben wir sie alle von der Bundesregierung abgeschrieben, Herr Kollege Wertz!

(Heiterkeit und Zurufe)

(C) — Das kommt davon, daß man von seinen Fachleuten offensichtlich nicht soviel hält.

Zweitens bin ich Ihnen, Herr Kollege Wertz, außerordentlich dankbar, daß Sie dargestellt haben, wie sich die unterschiedlichen Sonderausgaben-Vorstellungen für den einzelnen auswirken: daß nur sehr geringe Differenzen bleiben. Jetzt frage ich Sie: Woher kommen denn eigentlich die 4 Milliarden DM, die unsere Ansätze dann mehr kosten sollen?

(Bundesminister Dr. Apel: Malnehmen ist das Problem bei Ihnen! — Heiterkeit)

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung, und zwar zunächst zu Punkt 1 der Tagesordnung. Der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses ist vom Bundestag angenommen worden. Wir haben demgemäß jetzt darüber zu befinden, ob dem so geänderten Gesetz zugestimmt werden soll. Wer dem Gesetz zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dem **Einkommensteuerreformgesetz** gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **nicht** zugestimmt hat.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über die Vorlagen unter Punkt 91 und 92 der Tagesordnung, d. h. über den Entwurf eines Inflationsentlastungsgesetzes und den Gesetzentwurf zur Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs; über beide Vorlagen können wir wohl wegen des Zusammenhanges gemeinsam abstimmen. Erhebt sich dagegen **Widerspruch?** — Das ist nicht der Fall. (D)

Herr Ministerpräsident Osswald hat Ausschußzuweisung beantragt. Dieser Antrag geht vor. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Die beiden Gesetzentwürfe sind nunmehr den Ausschüssen zuzuweisen. Demgemäß weise ich die **Vorlage unter Punkt 91 der Tagesordnung dem Finanzausschuß** sowie die **Vorlage unter Punkt 92 der Tagesordnung dem Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit** — federführend — und dem **Finanzausschuß** zu.

Ich möchte aber noch bemerken, daß die **Arbeitsaufnahme in den Ausschüssen** erst dann erfolgen soll, wenn ersichtlich ist, daß das Verfahren im Vermittlungsausschuß zu keiner tragbaren Lösung führt. Nur dann treten wir in die Ausschußberatung ein. Darüber besteht, wie ich feststelle, Übereinstimmung.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz (**Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz** — StREG) (Drucksache 492/74).

Zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß erteile ich Herrn Minister Becker (Saarland) das Wort.

(A) **Becker** (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hatte in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 21. März 1974 verabschiedeten Gesetz über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz den **Vermittlungsausschuß** anzurufen.

In seiner Sitzung am 21. Mai 1974 hatte der Vermittlungsausschuß die Beratung über dieses Gesetz vertagt, weil zu diesem Zeitpunkt noch nicht entschieden war, welche Änderung des § 218 StGB beschlossen werde. Durch dieses einstimmige Votum hatte damals der Vermittlungsausschuß seine Auffassung zum Ausdruck gebracht, daß ein **enger Sachzusammenhang** zwischen der endgültigen Regelung des § 218 und den durch das vorliegende Gesetz zu regelnden **flankierenden Maßnahmen zu § 218** bestehe. Die unterschiedlichen Auffassungen treten deutlich zutage bei der Frage, ob die Krankenkassen Abtreibungen, aus welchem Grund auch immer sie vorgenommen sein mögen, finanzieren müssen — so nach der Fristenlösung —, oder ob die Krankenkassen nur in bestimmten Indikationsfällen bezahlen müssen — so nach den Indikationsmodellen.

Nachdem inzwischen das Fünfte Strafrechtsreformgesetz verabschiedet und verkündet ist, war der Vermittlungsausschuß am 27. Juni 1974 erneut mit dem Gesetz über die flankierenden Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz befaßt. In dieser Sitzung wurde der **Antrag auf erneute Vertagung** gestellt. Zur Rechtfertigung dieses Antrags wurde ausgeführt, daß die Vertagung aus den gleichen Gründen notwendig sei wie in der Sitzung des Vermittlungsausschusses am 21. Mai 1974. Zwar sei das Fünfte Strafrechtsreformgesetz inzwischen verabschiedet, aber wegen des vor dem Bundesverfassungsgericht laufenden **Normenkontrollverfahrens zu § 218 StGB** sei die endgültige materielle Fassung des § 218 nach wie vor nicht festgelegt, sondern die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sei abzuwarten. Insofern fehle es nach wie vor an der vorgreiflichen, endgültigen materiellen Regelung zu § 218 StGB. Eine Verzögerung der allseits als wichtig anerkannten Beratungsmöglichkeit der Schwangeren trete nicht ein; die Kassen zahlten nämlich tatsächlich jetzt bereits solche Leistungen, wenn sie im Augenblick auch nicht im Gesetz ausdrücklich vorgesehen seien. Diese Begründung des Antrags auf erneute Vertagung wurde von der Mehrheit des Vermittlungsausschusses nicht anerkannt. Der Antrag auf Vertagung wurde deshalb abgelehnt.

Sodann wurde das **Anrufungsbegehren des Bundesrates** behandelt. Dieses Anrufungsbegehren verfolgt das Ziel, § 200 f der Reichsversicherungsordnung und die Parallelvorschrift des § 31 b des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte so zu fassen, daß Versicherte nicht schlechthin bei Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt, wie es nach der vom Bundestag beschlossenen Fassung geschehen soll, sondern nur in den Fällen einer anerkannten Indikation Anspruch auf Versicherungsleistungen haben sollen.

Die Auffassung des Bundesrates wurde nur von einer Minderheit des Vermittlungsausschusses geteilt. Demgegenüber hat die Mehrheit des Vermittlungsausschusses die Meinung vertreten, daß mit Rücksicht auf die verstärkte Inanspruchnahme und die damit erhoffte Wirkung der Beratung durch Ärzte und Beratungsstellen dem werdenden Leben der von der Verfassung gebotene Schutz hinreichend zuteil werde. Sie hat deshalb das **Vermittlungsbegehren des Bundesrates abgelehnt**.

Daraufhin hat die Minderheit **versucht**, eine **Eini-gung über eine Teillösung** zu erreichen. Mit Rücksicht darauf nämlich, daß das Gesetz über die flankierenden Maßnahmen zu § 218 StGB zum größten Teil nicht umstrittene, ja sogar von allen begrüßte Regelungen bringt, wie z. B. gerade die, daß die Beratung Schwangerer als kassenärztliche Leistung anerkannt wird, beantragte die Minderheit des Ausschusses, die unbestrittenen Teile des Gesetzes zusammenzufassen und vorweg zu verabschieden, um wenigstens den Teil in Kraft treten zu lassen, der unbestritten ist.

Daß auch dieser Vorschlag im Vermittlungsausschuß abgelehnt wurde, ist insofern zu bedauern, als nunmehr über das Alles oder Nichts entschieden werden muß.

Der Vermittlungsausschuß unterbreitet Ihnen demgemäß den Vorschlag, dem vom Deutschen Bundestag in seiner 88. Sitzung am 21. März 1974 beschlossenen Gesetz zuzustimmen.

Herr Präsident, ich bitte, mir das Wort zu belassen zur Abgabe einer **Stellungnahme der Saarländischen Regierung**.

Präsident Dr. Filbinger: Dieses Verfahren ist zulässig. Sie haben das Wort.

Becker (Saarland): Die Regierung des Saarlandes vermag dem Entwurf eines Gesetzes über ergänzende Maßnahmen zum Fünften Strafrechtsreformgesetz **nicht zuzustimmen**. Dem Entwurf stehen sowohl verfassungsrechtliche als auch verfassungspolitische Bedenken entgegen, und zwar aus folgenden Gründen.

Art. 2 des Grundgesetzes als Ausdruck einer naturrechtlich verwurzelten, aber zugleich modernen und humanen Rechtsordnung garantiert nicht nur das Lebensrecht des geborenen, sondern auch das **Recht des noch nicht geborenen Lebens**. Dieses zentrale Verfassungsgebot wird in dem vorliegenden Entwurf nicht hinreichend beachtet.

Nach diesem Entwurf haben schwangere Frauen in allen Fällen, in denen das Strafgesetz in Zukunft die Abtreibung straffrei läßt, den Anspruch auf Übernahme der Kosten eines Schwangerschaftsabbruches durch die Krankenkasse sowie im Falle eines stationär durchgeführten Schwangerschaftsabbruchs den Anspruch auf Krankengeld und auf Lohnfortzahlung. Angesichts der Tatsache, daß das Fünfte Strafrechtsreformgesetz — unbeschadet seines rechtlichen Schicksals vor dem Bundesverfassungsge-

(A) richt — die Fristenlösung vorsieht, bedeutet die im Entwurf vorgesehene Regelung, daß der Gesetzgeber der Frau nicht nur ein unbeschränktes Verfügungsrecht über das Leben des ungeborenen Kindes einräumt, sondern der Frau, die abtreibt, hierbei auch noch den umfassenden **Schutz der Versicherungsgemeinschaft** zuteil werden läßt. Darüber hinaus wird der Bund nach den Vorstellungen des Entwurfes in den Jahren 1975 bis 1979 — und sicherlich auch noch darüber hinaus — aus Steuermitteln den Trägern der Krankenversicherung jährlich, um Abtreibungen durchzuführen, einen Zuschuß von 55 Millionen D-Mark leisten. Hier wird in bedenklicher und meines Erachtens nicht mehr vertretbarer Weise der Schutz des ungeborenen Lebens berührt. Der Staat wirkt in einer von der Verfassung nicht mehr gedeckten Weise an der Vernichtung von Leben mit. Die Möglichkeit, ohne gerechtfertigten Grund und gewissermaßen „auf Krankenschein“ abtreiben zu können, verletzt in offenkundiger Weise die Schutzfunktion des Staates gegenüber dem werdenden Leben. Der Frau wird geradezu die Vorstellung suggeriert, es handele sich bei einer Abtreibung sowohl rechtlich wie gesundheitlich um eine unbedenkliche und völlig normale Sache. Auf diese Weise schafft das Gesetz einen Anreiz zu Abtreibungen. Ein Staat und eine Gesellschaft jedoch, die derartige Tendenzen schaffen oder fördern, handeln nach unserer Auffassung dem Verfassungsauftrag des Grundgesetzes zuwider.

(B) Daß schließlich **Leistungen der Krankenversicherung bei freiwilligen Schwangerschaftsabbrüchen** weder zum Wesen noch zum System der gesetzlichen Krankenversicherung passen, liegt ebenso deutlich auf der Hand. Das System der Krankenversicherung beruht auf dem Prinzip der Solidarität, aber auch auf dem Prinzip der Pflichtbeiträge. Hiermit ist unvereinbar, die Leistungen der Solidargemeinschaft in Anspruch zu nehmen, ohne daß Krankheit oder zwingende objektive Gründe vorlägen. Die Regelung des Entwurfs aber zwingt die Pflichtversicherten, mit ihren Beiträgen Abtreibungen mitzufinanzieren und auf diese Weise zu der Tötung ungeborenen Lebens beizutragen, auch wenn ein dringender Grund nicht vorliegt.

Außerdem hält die Saarländische Landesregierung das jetzige Vorgehen der Mehrheit des Bundestages für **rechtsstaatlich bedenklich** und schwer vereinbar mit der Würde des Bundesverfassungsgerichts. Sinn und Tragweite der im Entwurf vorgesehenen Regelung hängen eng zusammen mit der endgültigen Fassung der Vorschrift des § 218 Strafgesetzbuch. Niemand kann verlangen, daß einem Gesetz zugestimmt wird, dessen rechtliche Konturen und soziologische Auswirkungen von einer Regelung abhängig sind, die ihrerseits noch nicht feststeht.

Die Regierung des Saarlandes bedauert — und dies darf ich auch im Namen der übrigen CDU/CSU-regierten Länder sagen —, daß es nicht möglich war, den unstreitigen Teil heute zur Zustimmung vorzulegen, damit der Gesetzentwurf insoweit hätte in Kraft treten können.

(C) **Präsident Dr. Filbinger:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Bürgermeister Koschnick.

Koschnick (Bremen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Gegensatz zur Auffassung des Kollegen Becker plädiere ich für die Abstimmung und bei entsprechender Einsicht für eine Mehrheit für dieses Gesetz. Denn das Strafrechtsreform-Ergänzungsgesetz läuft nicht etwa leer, sondern greift insoweit, als das Bundesverfassungsgericht die Reform der Schwangerschaftsunterbrechung hat wirksam werden lassen.

Das Land Nordrhein-Westfalen und das Land Bremen legen großen Wert darauf, die **flankierenden Sozialmaßnahmen** in Gang zu setzen. Das wollen ja gewiß — jedenfalls weitgehend, wie die Begründung des Antrages von Rheinland-Pfalz zeigt — auch christlich-demokratische Landesregierungen. Aber um das zu erreichen, brauchen wir heute die Entscheidung des Bundesrates.

Lassen Sie mich sehr persönlich einige Bemerkungen machen. Sie wissen aus den Darlegungen zur Regelung des § 218, daß ich abweichend von meiner Landesregierung und abweichend von der Mehrheit des Bundestages eine sehr persönliche Auffassung habe; ich habe sie noch nicht geändert. Ich meine aber, wir waren uns gemeinsam darüber einig, daß alle Fragen, die zu diesem Bereich gehören, nur dann sinnvoll gelöst werden können, wenn sich wichtige Teile der Gesetzgebung auf die Not der Schwangeren und auf die Hilfe für die Schwangeren sowie das Kind ausrichten. Es sind die flankierenden Maßnahmen, wie sie heißen. Es war Minister Geissler, der in diesem Hause darauf hingewiesen hat, daß es dringend erforderlich sei, die Versäumnisse der letzten 25 Jahre nicht zu vergessen, sondern nach neuen Lösungen zu suchen. Denn nicht die Abtreibung steht im Vordergrund, sondern die **Hilfe für die Frau und das Kind**. Die Abtreibung ist der letzte, häufig schlimme Weg für eine Frau.

Doch was ist die Antwort? Immer wenn es um flankierende Maßnahmen geht, wird hier nein gesagt. Wenn es um Hilfen aus der Krankenversicherung geht, um in kritischen Phasen wirklich zu helfen, sagen Sie nein und überlassen diesen ganzen Bereich den vermögenden Frauen oder den vermögenden Männern. Diejenigen, die darauf angewiesen sind, daß ihnen durch die Solidargemeinschaft geholfen wird, stehen für sich allein. Oder wenn es darum geht, die steuerliche Gleichbehandlung vorzusehen, legen CDU und CSU Entwürfe vor, in denen ausdrücklich die Gleichbehandlung für die alleinstehende Mutter und das Kind nicht vorgesehen ist. Deshalb frage ich mich: Wo sind denn die flankierenden Maßnahmen — wenn es nicht nur Theorie sein soll.

Ich habe damals darum gebeten, man möge in der Argumentation auch ein bißchen Rücksicht auf all die schwierigen Probleme nehmen, die sich in unserem Lande zeigen. Ich spreche nicht von Verfassungspolitik oder von Verfassungsrecht; ich sehe die Frauen, die in einer schrecklichen persönlichen Situa-

(A) tion sind und die mitunter nicht wissen, wie diese Fragen gelöst werden können. Diese Frauen sind in Situationen hineingekommen, die sie nicht allein zu vertreten haben, sondern häufig üben die Männer einen viel unangenehmeren Einfluß auf sie aus — bis zum Bereich des Abbruchs einer Schwangerschaft.

Dazu, meine Damen und Herren, hörten wir eine **Erklärung der Saarländischen Landesregierung**, wie sie nach meiner Meinung schlimmer nicht sein kann. Denn wer darf uns wohl unterstellen, daß der Staat in einer von der Verfassung nicht mehr gedeckten Weise an der Vernichtung von Leben mitwirkt! Wie kann man formulieren, daß die Möglichkeit, ohne gerechtfertigten Grund und gewissermaßen auf Krankenschein abtreiben zu können, in evidenter Weise die Schutzfunktion des Staates gegenüber dem ungeborenen Kinde verletzt! Genau das ist eine Polemik, die dem Sachverhalt nicht gerecht wird.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn wir in dem gesamten schwierigen Bereich des § 218 — der flankierenden Maßnahmen, der strafrechtlichen Maßnahmen — mit der Sorgfalt und Vorsicht argumentieren würden, wie es dem Problem gerecht wird.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Staatssekretär Eicher.

(B) **Eicher,** Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Sie haben heute über ein Gesetz zu entscheiden, das für viele Menschen in unserem Lande von ganz erheblicher Bedeutung ist. Es gibt wohl niemanden in der Bundesrepublik, der — unabhängig von seiner ganz persönlichen Einstellung zur Frage eines straffreien Schwangerschaftsabbruchs — nicht die **ärztliche Beratung** der Frauen und Männer **über Fragen der Empfängnisregelung** fordert. Dazu gehört in erster Linie auch die ärztliche Beratung über die Erhaltung einer Schwangerschaft.

Die Kosten einer ärztlichen Beratung können nach der augenblicklichen Rechtslage weder von den Krankenkassen noch von den Trägern der Sozialhilfe übernommen werden. Erst durch das vorliegende Gesetz wird die gesetzliche Grundlage für die Kostenübernahme durch die genannten Träger geschaffen. Mit dem in diesem Gesetz vorgesehenen Leistungsangebot soll auf eine verantwortungsvolle Familienplanung hingewirkt und geholfen werden, den Wunsch nach einem Kinde zu erfüllen oder aber auch unerwünschte Schwangerschaften zu vermeiden.

In diesem Hause gibt es wohl niemanden, der nicht von der Notwendigkeit einer solchen Beratung, die im Mittelpunkt dieses Gesetzes steht, fest überzeugt ist. Gerade wenn man den Schwangerschaftsabbruch nicht will, wenn man das werdende Leben schützen will, muß man diesem Gesetz zustimmen; denn nur über die ärztliche Beratung und die ärztliche Untersuchung werden wir die Menschen in unserem Lande in die Lage versetzen, daß

sie als freie Bürger die für sie richtige Entscheidung treffen. (C)

Das gilt auch für die nach der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts **straffrei gestellten Fälle des Schwangerschaftsabbruchs** bei medizinischer, eugenischer oder ethischer Indikation. Gerade in diesen Fällen ist die ärztliche Beratung und Hilfe dringend erforderlich.

Mir scheint es unserer Gesellschaft unwürdig zu sein, in diesen Fällen die Frauen ihrem Schicksal zu überlassen. Deshalb sieht das Gesetz für diese Fälle die ärztliche Behandlung, die Versorgung mit Arzneimitteln und die Krankenhauspflege vor. Auch die wirtschaftliche Sicherung der Betroffenen wird nach diesem Gesetz durch den Anspruch auf Lohn- oder Gehaltsfortzahlung oder Krankengeld gewährleistet.

Alle diese Gründe, meine Damen und Herren, sprechen dafür, daß dieses Gesetz in der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Fassung heute verabschiedet wird, damit es so bald wie möglich in Kraft treten kann. Die Betroffenen in unserem Lande warten darauf, daß ihnen durch diese soziale Maßnahme geholfen wird.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Frau Minister Griesinger, Baden-Württemberg.

(D) **Frau Griesinger** (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Herren und Damen! Das **Land Baden-Württemberg** bedauert es außerordentlich, daß es heute vor der Notwendigkeit steht, das vorliegende **Gesetz ablehnen** zu müssen. Ich bedauere dies um so mehr, als Baden-Württemberg die Grundkonzeption und die **Notwendigkeit dieses Gesetzes bejaht**.

Eine Reform des § 218 StGB kann nicht isoliert erfolgen; sie muß vielmehr in ein Bündel von Maßnahmen zum Schutz des werdenden Lebens und zur sozialen Sicherung der Mutter und der Familie eingebettet sein. Dazu gehören auch die im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere die kostenlose ärztliche Beratung der Schwangeren, die kostenlose Verschreibung empfängnisverhütender Mittel und die Übernahme der Kosten solcher Mittel durch die Sozialhilfe.

Ich halte diese durchaus gutgemeinten Maßnahmen allerdings für nicht ausreichend, um das von uns allen erstrebte Ziel zu erreichen: die Zahl der Schwangerschaftsabbrüche möglichst gering zu halten. Ich darf an die Aussage meines Kollegen Dr. Geissler in diesem Hohen Hause bei der letzten Debatte erinnern. Wir sollten uns alle noch einmal überlegen, ob wir nicht doch allen Versicherten die Möglichkeit geben sollten — sofern die Regelung in der Tat einer Fristenlösung zustrebt —, eine **Schwangerschaftsverhütung auf Kosten der Krankenkassen** vorzunehmen. Vereinfacht gesagt: Es geht also um die Frage „Pille auf Krankenschein“.

Es ist mir einfach unverständlich, meine Herren und Damen, daß die Bundesregierung einerseits jeden Schwangerschaftsabbruch von den Kassen finanzieren lassen möchte, andererseits aber die vorbeu-

(A) gende Maßnahme nicht ausreichend unterstützen will. Die Kosten einer einzigen stationär vorgenommenen Schwangerschaftsunterbrechung belaufen sich alles in allem auf ca. 500 bis 600 DM im Krankenhaus. Wäre es da nicht vernünftiger, dem Beispiel unseres Nachbarlandes Frankreich zu folgen und die Kosten der Verhütung auf die Krankenkassen zu übernehmen? Ich weiß sehr wohl, daß das im Blick auf die ungewöhnlichen Kostensteigerungen, die unsere Kassen heute verkraften müssen, sehr ernste Fragen sind.

Meine Herren und Damen, wir müssen aber, wenn wir das eine wollen, auch das andere bis zum Ende durchdenken; denn eines darf nicht erfolgen — lassen Sie mich das hier sehr deutlich sagen —: daß ein Schwangerschaftsabbruch für die einzelne betroffene Frau billiger und bequemer wird als die Vorbeugung. Leider hat die vorliegende Regelung eine solche Folge, weil jeder Schwangerschaftsabbruch — auch ein solcher, bei dem eine Indikation nicht vorliegt — von der Versichertengemeinschaft übernommen werden muß. Damit werden Schwangerschaftsabbrüche nicht verhindert, sondern gefördert.

(B) Meine Herren und Damen, es wird so viel von der Beratung gesprochen, die so wichtig sei; und wir sollten deshalb doch dringend auch diesem Gesetzentwurf zustimmen. Die **Beratung der Schwangeren** tritt nach unserer Auffassung in diesem Gesetz gegenüber den finanziellen Leistungen in den Hintergrund — dies besonders auch deshalb, weil das Fünfte Strafrechtsreformgesetz keine ausreichende Vorsorge dafür getroffen hat, daß die Beratung nicht nur zur bloßen Formalie abgewertet wird. Auch hierzu wurden von der CDU/CSU-Fraktion des Bundestages bei der Beratung des Gesetzentwurfs entsprechende Gegenvorschläge gemacht, die jedoch nicht die Zustimmung der Koalition fanden.

Im Vordergrund des Gesetzes steht eindeutig die finanzielle Absicherung des Schwangerschaftsabbruches gerade auch in den Fällen, in denen Abtreibungen ohne eine wirklich große Not vorgenommen werden können.

Meine Herren und Damen, die Bundesregierung weiß sehr genau, daß in wenigen Monaten über die **Klage des Landes Baden-Württemberg zu § 218 StGB** vom Bundesverfassungsgericht entschieden wird. Wir werden dann wissen, ob wir mit einem Gesetz, das die Fristenlösung einführt, werden leben müssen, oder ob eine mehr oder weniger weitgefaßte Indikationenregelung Rechtsverhältnisse schafft, die von einer breiten Mehrheit unseres Volkes getragen werden können. Ich bin fest davon überzeugt: Wenn wir eine Indikationenregelung hätten, wäre dieses Gesetz längst in Kraft getreten. Was uns daran hindert, diesem Gesetz heute unsere Zustimmung zu geben, und weshalb wir dem Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 492/1/74 unterstützen, ist folgendes. Nehmen Sie an, meine Herren und Damen, das Bundesverfassungsgericht akzeptiert die **Fristenlösung**. Dann würden wir bei Zustimmung zu diesem Gesetz auch in Kauf nehmen,

daß **alle Schwangerschaftsabbrüche von den Krankenkassen finanziert** werden müssen. (C)

Lassen Sie mich in diesem Zusammenhang noch kurz hinzufügen, weil vorhin davon auch die Rede war, daß solche Schwangerschaftsabbrüche nach meiner festen Überzeugung häufig nicht primär von der Frau gewünscht werden, sondern oftmals unter dem Druck des Mannes oder des Freundes, der Umwelt erfolgen. Ich möchte es hier als Frau erneut sagen: Die Fristenlösung und ihre öffentliche Finanzierung wird der Frau das Ja zum werdenden Leben gegenüber dem in der Fristenlösung zum Ausdruck kommenden Nein der Umwelt eher schwerer machen. Es ist hierüber sehr ernsthaft diskutiert worden. Ich bedauere, daß gerade dieser Punkt bei den abschließenden Beratungen nicht stärker Beachtung gefunden hat. Haben wir alle dies genügend bedacht? Ich befürchte, nein. Lassen Sie uns doch dies bei einem **neuen Vermittlungsverfahren**, das wir erwarten, in unsere Erwägungen noch stärker einbeziehen.

Durch eine **spätere Verabschiedung dieses Gesetzes** wird den in Not geratenen Frauen bereits heute **kein Nachteil** entstehen, weil bei den vom Bundesverfassungsgericht in seiner einstweiligen Anordnung als zulässig erachteten Indikationen und nach der derzeitigen Rechtslage Leistungen der Krankenkassen möglich sind und die Praxis es erweist. Auch wir haben Gespräche geführt, die dieses möglich machen. Es sind sowieso nur noch wenige Monate.

(D) Meine Herren und Damen, wir sollten die Zeit bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes nutzen, um noch einmal zu überdenken, wie eine Lösung für diese wirklich existenziellen Probleme des werdenden Lebens, der Frauen und der Familien gefunden werden kann.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Parl. Staatssekretär de With.

Dr. de With, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Herr Minister Becker hat seine Ausführungen im wesentlichen darauf gestützt, daß das Ergänzungsgesetz verfassungsrechtlichen und verfassungspolitischen Bedenken nach Art. 2 GG begegne. Diese Argumentation kann aus folgenden Gründen nicht zutreffen.

Das Ergänzungsgesetz präjudiziert die Strafrechtsgestaltung in keiner Weise. Ich möchte sagen, das **Ergänzungsgesetz ist verfassungsrechtlich insoweit absolut wertneutral**. Gleichgültig, ob die Fristenregelung gilt — wobei ich keine Bedenken habe, daß das Verfassungsgericht das, was der Bundestag beschlossen hat, gutgeheißen wird —, gleichgültig, ob die einstweilige Regelung, die jetzt gilt, bestehenbleibt, gleichgültig, ob der frühere Gesetzeszustand wieder hergestellt wird; das Ergänzungsgesetz wird Bestand haben und kann arbeiten; es hängt nicht davon ab, wie die strafrechtliche Regelung aussieht.

- (A) Wenn die Fristenregelung wider Erwarten verfassungswidrig sein sollte, dann ist klar, daß diese Regelung nicht gelten kann, dann kann aber das Ergänzungsgesetz ebenso arbeiten. Deswegen kann man ganz offenkundig nicht davon reden, daß das Ergänzungsgesetz verfassungsrechtlichen Bedenken begegne. Die Frage, ob ein Gesetz zum Schwangerschaftsabbruch verfassungsgemäß ist, wird in Karlsruhe zum Fünften Strafrechtsreformgesetz entschieden und nur dort.

Ich möchte aber im Hinblick auf das, was Frau Minister Griesinger ausgeführt hat, noch folgendes sagen. Es trifft einfach nicht zu, daß nach der geltenden einstweiligen Anordnung und den drei Indikationen, die wir hierzu haben, das, was Sie ausführen, kassenärztlich möglich wäre. Wir haben die Möglichkeit, zur Zeit drei Indikationen durchführen zu lassen. Hierzu bedarf es aber nach der Auffassung des Verfassungsgerichts der Beratung, der Begutachtung. Diese unterliegt nicht kassenärztlichen Leistungen. Wenn Sie hier zum Ergänzungsgesetz nein sagen, dann nehmen Sie den Frauen Sicherheit; dann besteht die Gefahr, daß sie, weil sie es nicht bezahlt erhalten, nicht zur Beratung gehen und möglicherweise lieber gleich den Abtreiber aufsuchen. Wenn etwas bedenklich ist, dann ist es bedenklich, zu diesem Ergänzungsgesetz nein zu sagen.

Darüber hinaus bringt das Ergänzungsgesetz Regelungen, die, meine ich, schon in dieser Zeit notwendig sind. Das **Ergänzungsgesetz** bringt **kassenärztliche Leistungen** für die Sterilisation, es bringt kassenärztliche Leistungen für die Beratung zum Wohl derer, die Kinder wünschen, für die positive Schwangerschaftsregelung, und das Ergänzungsgesetz gibt die Möglichkeit, der Armen zur Pille zu verhelfen. Sagen Sie nein, schneiden Sie all dies ab. Deswegen meint die Bundesregierung, auch vom rechtlichen Standpunkt aus, daß es — ich will nicht so leicht das Wort „Verfassung“ in den Mund nehmen — bedenklich ist und den Frauen, die in Not sind, zum Nachteil gereicht, wenn Sie hier weiterhin auf Ihrem Nein bestehenbleiben.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Frau Minister Focke.

Frau Dr. Focke, Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Zielrichtung und Schwerpunkt aller Bemühungen der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung im Zusammenhang mit der Reform des § 218 StGB war und ist und bleibt es, das ungeborene Leben zu schützen und dafür zu sorgen, daß ein Kind bei der Geburt Lebensbedingungen vorfindet, die ihm eine menschenwürdige Entwicklung ermöglichen. Deshalb ist die oft im Vordergrund stehende Diskussion zur Änderung der Strafrechtsbestimmungen eine sich aus dem eben genannten Hauptziel ergebende flankierende Maßnahme, und sind umgekehrt für uns die sogenannten **flankierenden Maßnahmen**, von denen wir heute

hier eine sehr wichtige wiederum behandeln, das **eigentliche Kernstück der Reform.**

Wer das hier zur Diskussion stehende Gesetz aufhält oder zu verhindern sucht, läßt eine schwere Verantwortung auf sich. Er blockiert — Frau Kollegin Griesinger, ich muß das wiederholen, was Staatssekretär Eicher gesagt hat; Sie sind da im Irrtum — die ärztliche Beratung über eine verantwortungsvolle Familienplanung einschließlich der Beratung über alle Fragen der Empfängnisregelung. Er blockiert die Beratung über die öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Mütter und Kinder, insbesondere über solche Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern. Er blockiert ärztliche Hilfe beim Abbruch der Schwangerschaft im Rahmen der heute nach der einstweiligen Anordnung des Bundesverfassungsgerichts geltenden gesetzlichen Regelung. Er blockiert Beratung und Hilfe bei freiwilliger Sterilisation, und er blockiert Übernahme der Kosten der ärztlich verordneten empfängnisregelnden Mittel für Sozialhilfeempfänger.

Frau Kollegin Griesinger, ich wäre dankbar, wenn ein Ja zu diesen Dingen erfolgte, statt daß hier nun die Diskussion ausgeweitet wird auf das Thema „Pille auf Krankenschein“, ein Antrag, der weder hier im Bundesrat noch offiziell im Bundestag gestellt worden ist, weil alle Beteiligten davon überzeugt waren und sind, daß die paar Mark im Monat für die Pille nicht das Problem sind. Das Problem ist **Beratung und Übernahme der Kosten der Beratung**, und für diejenigen, für die es ein Problem ist, nämlich für die Sozialhilfeempfänger, sieht genau dieser hier heute wiederum zur Entscheidung stehende Gesetzentwurf die Übernahme der Kosten vor.

Und bitte, liebe Frau Kollegin Griesinger, stellen Sie doch hier nicht eine Alternative auf: Schwangerschaftsabbruch oder Pille, eine Alternative, die Sie so dargestellt haben, als ob hier eine Kostenrechnung — die übrigens mathematisch hinkt, aber lassen wir das beiseite — für eine Frau ausschlaggebend sein könnte, ob sie die Pille nimmt oder lieber einen Abbruch vornehmen läßt. Ich halte dies wirklich für eine außerordentlich frauenverächtliche Alternative.

Das Motiv, meine Damen und Herren — ich wage es hier ganz offen auszusprechen —, das ich bei der Bundesratsmehrheit, also bei den von den CDU/CSU-Länderregierungen hier Anwesenden vermute, ist **parteilpolitische Rechthaberei**, ist der Versuch, dieses Gesetz, das ein untaugliches Mittel dafür ist, als Instrument zu mißbrauchen, um vor dem Spruch des Bundesverfassungsgerichts eine Indikationenregelung beim Strafrecht vorwegzunehmen. Leidtragende sind die Bürger, die Frauen, die Ratsuchenden, ist werdendes Leben, das geschützt werden soll.

SPD und FDP — sowohl im Bundestag wie in der Bundesregierung — hingegen nehmen nichts vorweg, lassen die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts offen. Ich wiederhole es: Dieses Ge-

(A) setz gilt für den jeweils gesetzmäßigen Zustand. Das ist von uns oft und nachdrücklich betont worden. Es ist im übrigen eine rechtsstaatliche und eine sozialversicherungsrechtliche Selbstverständlichkeit.

Durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts ist schon jetzt eine **geänderte Fassung von § 218 StGB in Kraft**, d. h. die im Fünften Strafrechtsreformgesetz festgelegten **Beratungsgebote** müssen schon jetzt eingehalten werden, wenn von einer Frau aus den vom Bundesverfassungsgericht sanktionierten Gründen einer medizinischen, ethischen oder kindlichen Indikation ein Abbruch angestrebt wird. Auf der anderen Seite gibt es **noch keine Regelung über die Übernahme der Kosten** der im Gesetz vorgesehenen Beratungs- und Hilfsgebote. Dazu kommt, daß eine endgültige Klärung der damit zusammenhängenden Abgrenzungsprobleme zwischen Krankenkassen, Kassenärztlichen Vereinigungen und den zuständigen Behörden erschwert ist, solange das Gesetz nicht verabschiedet ist. Jeder Tag ist kostbar und jeder Tag, der verlorengeht, bedeutet — das müssen wir ganz klar sehen — Unglück, das vermieden werden könnte. Es gibt keinen Grund, dieses Gesetz aufzuhalten!

(B) Die CDU/CSU-Bundesratsmehrheit kann doch mit Gewißheit davon ausgehen, daß die Strafrechtsbestimmungen, die nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts in einigen Monaten in Kraft treten werden, dem Grundgesetz entsprechen. Insofern hat sich, meine ich, für Sie von der Bundesratsmehrheit die Voraussetzung verändert, unter der Sie noch vor einigen Wochen den Vermittlungsausschuß zu diesem Gesetz angerufen haben. Dieses Gesetz hier entspricht den Zielen, Aufgaben und Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung, wie Herr Staatssekretär Eicher eben noch einmal dargelegt hat. Geben Sie den Weg frei, damit Reichsversicherungsordnung und Sozialhilfe eine notwendige Aufgabe für die Bürger dieses Landes übernehmen können, damit der Entschluß, einen Arzt aufzusuchen, nicht an den Kosten, nicht am Gelde scheitert!

Schwangerschaftsunterbrechungen — damit komme ich zu dem schwerwiegenden Antrag von Rheinland-Pfalz — allein auf Wunsch der Schwangeren gibt es nicht. Es gehört immer ein Arzt dazu, und das Gewissen der Ärzte wie der Schwestern wird ausdrücklich respektiert und gesetzlich geschützt. Kein Mitglied der Koalitionsfraktionen und der Bundesregierung rüttelt daran. Dabei kann nach den Erfahrungen, die wir alle kennen, davon ausgegangen werden, daß Ärzte gemäß Berufs- und Standesethos nach **Indikationen** vorgehen. Dieser Begriff, meine Damen und Herren, stammt ja aus der Medizin; er heißt auf gut deutsch nach **Heilanzeigen**, d. h. nach den Umständen und Gründen, die die Anwendung einer bestimmten Behandlungsweise gebieten. Auch die Fristenregelung würde daran nichts ändern, nur verzichtet sie darauf, diesen Begriff aus der Medizin in den ersten drei Monaten in das Gesetz zu übernehmen, weil dieser Versuch die ärztliche Diagnose einengen würde und ihr nicht den Spielraum ließe für die Vielfalt

menschlicher Konflikt- und Entscheidungssituationen. (C)

Die Bundesregierung ist im Rahmen ihrer Zuständigkeiten überdies bemüht, bei der dringend erforderlichen **Erweiterung des Beratungsangebots** mitzuhelfen. Durch den von ihr in Gang gesetzten Modellversuch werden in enger Zusammenarbeit mit den Ländern und den Verbänden rd. **50 Modellberatungsstellen** neu geschaffen oder bisher schon vorhandene stärker ausgebaut, und das in den verschiedensten Varianten und in Kooperation mit freien Trägern, wobei ich nachdrücklich betonen möchte: ohne daß dadurch in die Entscheidungsfreiheit der freien Träger eingegriffen wird.

Ich bin ferner bemüht, durch eine **intensive Aufklärungsarbeit** sowohl den einzelnen als auch den Arzt zu informieren. Sie kennen die Broschüre „Jedes Kind hat ein Recht, erwünscht zu sein“. In der nächsten Woche erscheint eine sehr wichtige Broschüre über die sozialen Hilfen für werdende Mütter. Der Arzt soll durch diese und andere Maßnahmen besser in die Lage versetzt werden, die im Gesetz vorgeschriebene Beratung auch tatsächlich vornehmen zu können.

Ich bitte Sie darum, meine Damen und Herren von den CDU/CSU-geführten Landesregierungen: verlagern Sie die politische Auseinandersetzung nicht auf einen höchst ungeeigneten Schauplatz zum Schaden derer, die der Hilfe bedürfen; ich appelliere an Sie: geben Sie diesem Gesetzentwurf, der dort zu helfen sucht, wo Hilfe dringend notwendig ist, jetzt und hier Ihre Zustimmung. (D)

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Zur Abstimmung liegt Ihnen ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 492/1/74 vor, dem Gesetz nicht zuzustimmen. Nach unserer Geschäftsordnung werde ich die Abstimmungsfrage positiv stellen; damit wird dann zugleich auch über den Antrag von Rheinland-Pfalz entschieden. Wer also dem Gesetz nach Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem Gesetz **nicht zugestimmt**. Ich gehe davon aus, daß der Bundesrat damit auch die im Antrag von Rheinland-Pfalz angeführte **Begründung zur Ablehnung des Gesetzes übernommen** hat. — Ich höre keinen Widerspruch;

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über die Errichtung eines Umweltbundesamtes (Drucksache 479/74, zu Drucksache 479/74)

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Rechtsausschuß empfehlen, hinsicht-

(A) lich des Gesetzes einen **Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen**. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Ich höre keinen Widerspruch. Dann ist dementsprechend **beschlossen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Neuordnung und Bereinigung des Rechts im Verkehr mit Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen (Gesetz zur **Gesamtreform des Lebensmittelrechts**) (Drucksache 460/74, zu Drucksache 460/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit und der Rechtsausschuß empfehlen, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 und 87 b Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wer dem folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**.

Nun kommen zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung insgesamt 60 Punkte, die in dem **Umdruck 7/74 *)** zusammengefaßt sind:

5 bis 8, 11, 12, 14 bis 16, 18 bis 24, 26 bis 30, 38, 40, 42 bis 46, 49, 51 bis 62, 64, 66, 68 bis 72, 74, 75, 77 bis 80, 84 bis 89.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. — Das war die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**. — Berlin hat sich bei Punkt 12 der Stimme enthalten. — Zu Punkt 11 hat Herr Minister Adorno eine Erklärung zu Protokoll gegeben **).

Punkt 9 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Heimarbeitsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (**Heimarbeitsänderungsgesetz**) (Drucksache 444/74, zu Drucksache 444/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Die beteiligten Ausschüsse empfehlen dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**. Das Land Rheinland-Pfalz beantragt die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus den in den Drucksachen 444/1 und 444/2/74 angeführten Gründen. Da nur ein unbedingter Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vorliegt, nämlich der in Drucksache 444/1/74 angeführte, können wir gleich über die Anrufung aus diesem Grund abstimmen.

Wer also den **Vermittlungsausschuß** aus dem in Drucksache 444/1/74 angeführten Grunde **anrufen** will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die **Mehrheit**.

Dann müssen wir jetzt noch über die Anrufungsgründe in Drucksache 444/2/74 abstimmen. Zu-

*) Anlage 1

**) Anlage 2

nächst die Ziff. 1. — Ich bitte um das Handzeichen. (C)
— Das war die Minderheit.

Jetzt die Ziff. 2. — Wer stimmt zu? — Auch die Minderheit. Es bleibt damit bei dem einen Anrufungsgrund.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Gesetz über Altenheime, Altenwohnheime und Pflegeheime für Volljährige (**Heimgesetz** — HeimG) (Drucksache 445/74, zu Drucksache 445/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Jugend, Familie und Gesundheit liegen mit Drucksache 445/1/74 vor.

Ich lasse zunächst darüber abstimmen, ob dem Gesetz zugestimmt wird. Wer zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat **beschlossen**, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Ich lasse jetzt darüber abstimmen, wer der in der Drucksache 445/1/74 genannten EntschlieÙung zustimmen will. Es ist absatzweise Abstimmung gewünscht worden. Ich rufe Absatz 1 auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe Absatz 2 auf! — Auch das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die soeben angenommene **EntschlieÙung gefaßt**. (D)

Punkt 13 der Tagesordnung:

Gesetz über die **Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre** (Drucksache 470/74).

Herr Minister Maihofer gibt seine Ausführungen zu Protokoll *). — Vielen Dank!

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 74 a Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Wer dieser Empfehlung des Innenausschusses folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist so **beschlossen**.

(Dr. Held: Bayern enthält sich!)

Punkt 17 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des **Straßenverkehrsgesetzes** (Drucksache 461/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 461/1/74 zur Hand zu nehmen. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post empfiehlt die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen; der Rechtsausschuß empfiehlt Zustimmung.

*) Anlage 3

Nach § 31 unserer Geschäftsordnung ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist.

Wer also allgemein diese Anrufung wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann ist über die einzelnen Anrufungsgründe zu entscheiden.

Abschnitt I Ziff. 1, 2, 3 a und Ziff. 5 der Drucksache 461/1/74 zur gemeinsamen Abstimmung wegen Sachzusammenhangs. Wer will zustimmen? — Das ist die Mehrheit.

Nun stimmen wir über Ziff. 3 b ab. — Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 4! — Die Mehrheit.

Ziff. 5 ist bereits erledigt.

Ziff. 6! — Die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen zu **verlangen**.

Punkt 25 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 13. September 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Französischen Republik** über die **Befreiung öffentlicher Urkunden von der Legalisation** (Drucksache 442/74).

(B) Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Ich höre, das Land Nordrhein-Westfalen zieht seinen Antrag in der Drucksache 442/1/74 zurück.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG **zuzustimmen**.

Erhebt sich Widerspruch? — Das ist nicht der Fall. Danach hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 31 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Abfallbeseitigungsgesetzes** (Drucksache 694/73, Drucksache 388/74).

Wird das Wort zur Berichterstattung gewünscht? — Herr Minister Hemfler (Hessen) gibt seinen Bericht zu Protokoll^{*)}. Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zu dem Gesetzentwurf liegen Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 388/74 und zu Drucksache 388/74 sowie der Antrag Bayerns in Drucksache 388/1/74 vor.

Ich beginne mit der Abstimmung über I.

Ziff. 1! — Die Mehrheit.

Ziff. 2! — Die Mehrheit.

Ziff. 3 a mit Ziff. 15 a und c wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Die Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Die Mehrheit.

Ziff. 3 c, und zwar ohne die unter Buchst. c empfohlene Neufassung des Absatzes 2 von § 7! — Die Mehrheit.

Jetzt folgt die Neufassung des Absatzes 2 von § 7 in der Empfehlung des Rechtsausschusses unter Ziff. 3 d. — Ich bitte um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 3 c und den Antrag Bayerns in Drucksache 388/1/74.

Wir stimmen jetzt über folgende Ziffern ab.

Ziff. 3 e! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 f! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5 mit Ziff. 15 b wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Die Mehrheit.

Ziff. 6 mit Ziff. 15 d wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Die Mehrheit.

Ziff. 7 mit Ziff. 11 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Die Mehrheit.

Ziff. 8 a! — Die Mehrheit.

Ziff. 8 b! — Die Mehrheit.

Ziff. 9! — Die Mehrheit.

Ziff. 10! — Die Mehrheit.

Ziff. 11 ist bereits erledigt.

Ziff. 12 mit Ziff. 13 wegen Sachzusammenhangs gemeinsam! — Die Mehrheit.

Ziff. 14! — Die Mehrheit.

Ziff. 15 a bis d sind bereits erledigt.

Ziff. 16! — Die Mehrheit.

Ziff. 17! — Die Mehrheit.

Danach erledigt sich die Abstimmung über II der Drucksache 388/74.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, den **Gesetzentwurf mit den soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim **Bundestag einzubringen**.

Ich lasse jetzt über die Entschließung unter Ziff. 18 abstimmen. Da der Wirtschaftsausschuß der Ziff. 3 der Entschließung widerspricht, lasse ich über diese Ziffer gesondert abstimmen.

Wer den Ziffern 1 und 2 der Entschließung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit.

Ich komme jetzt zur Abstimmung über Ziff. 3 der Entschließung. — Ich bitte um das Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Damit hat der Bundesrat die soeben angenommene **Entschließung gefaßt**.

Ich darf Ihr Einverständnis damit annehmen, daß das Büro des federführenden Ausschusses für Innere Angelegenheiten ermächtigt wird, im Benehmen mit dem antragstellenden Land Hessen den Wortlaut des Gesetzentwurfs und der Begründung entspre-

(C)

(D)

*) Anlage 4

(A) chend den soeben gefaßten Beschlüssen zu redigieren. — Ich höre keinen Widerspruch.

Punkt 32 der Tagesordnung:

- a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Marktstrukturgesetzes** (Drucksache 282/74). Antrag des Landes Baden-Württemberg
- b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Marktstrukturgesetzes** (Drucksache 395/74).

Herr Minister Adorno gibt seine Ausführungen zu Protokoll. *) — Ich danke sehr. — Liegen weitere Wortmeldungen vor? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen des federführenden Agrarausschusses und des Finanzausschusses zum Regierungsentwurf in Drucksache 395/1/74 und ein Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 395/2/74 vor.

Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie Ziff. 1 der Ausschlußempfehlungen zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Nun lasse ich über den baden-württembergischen Antrag in Drucksache 395/2/74 abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

(Widerspruch)

— Es ist nicht zu ändern; es ist die Minderheit, meine Damen und Herren!

Wir kommen zurück zu den Ausschlußempfehlungen in Drucksache 395/1/74. Ich rufe auf:

- (B) Ziff. 2! — Das ist die Mehrheit.
- Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.
- Ziff. 4! — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Der baden-württembergische Antrag in Drucksache 282/74 wird für erledigt erklärt.

Punkt 33 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zum **Schutze des Gemeinschaftsfriedens** (Drucksache 507/74) Antrag des Freistaates Bayern.

Das Wort zur Begründung erteile ich Herrn Minister Held, Freistaat Bayern.

Dr. Held (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen, meine Herren! Unter den Gefährdungen, denen unser Gemeinwesen ausgesetzt ist und mit denen es sich auseinandersetzen muß, haben die **öffentliche Propagierung und Anwendung von Gewalt** in den letzten Jahren ein sehr ernst zu nehmendes Ausmaß angenommen. Hierbei handelt es sich nicht nur um individuell motivierte und gegen individuelle Rechtsgüter gerichtete Gewaltakte. Zu einem wesentlicheren Teil geht es um Angriffe, die unmittelbar auf die Störung des Lebens der Gemein-

schaft abzielen und die das Vertrauen auf die Grundlagen des geordneten Zusammenlebens zerstören wollen. (C)

Ähnlich wie auf anderen Gebieten — etwa beim Umweltschutz oder im Wirtschaftsrecht — bedürfen heute auch hier, beim Schutz vor Gewalt, die Regeln zum Schutz der mehr **gemeinschaftsbezogenen Rechtsgüter** unserer verstärkten Aufmerksamkeit. Die Vorschriften zum Schutze des einzelnen vor Gewalt sind differenziert ausgeformt, etwa die Vorschriften über Straftaten gegen Leib und Leben, aber auch Tatbestände, die neue Erscheinungsformen wie Flugzeugentführung und Geiselnahme erfassen. Unzureichend sind dagegen die rechtlichen Handhaben, um das Gemeinschaftsleben gegen Gewalt und Gewaltandrohung zu schützen. Der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des Gemeinschaftsfriedens, den Ihnen die Bayerische Staatsregierung vorlegt, will dazu beitragen, diese Lücken zu schließen.

Gewalt und Gewaltandrohung gefährden in verschiedenen Erscheinungsformen die Grundlagen unseres Gemeinschaftslebens. Dementsprechend ist der Entwurf auf mehrere Bereiche ausgerichtet.

Mit zunehmender Sorge mußten wir in den letzten Jahren die Entwicklung verfolgen, die gewalt-same **Ausschreitungen aus Menschenansammlungen** heraus genommen haben. Die Täter legen es oft planmäßig auf schwere Zusammenstöße mit Angehörigen der Ordnungskräfte an. Die behauptete Ausübung des Demonstrationsrechts ist ihnen lediglich ein Vorwand. In Wahrheit geht es diesen radikalen Gruppen — und das wird oft kaum mehr verhüllt — darum, durch ständige **Verunsicherung** von staatlicher Ordnung und Bevölkerung eine vorrevolutionäre Situation zur **Vorbereitung des gewalt-samen Umsturzes** zu schaffen. (D)

Zwar haben die unfriedlich verlaufenen Demonstrationen im Vergleich zu den Jahren 1968/1969 abgenommen. Gewachsen aber ist die Gefährlichkeit und **Brutalität der Ausschreitungen**. Als Markstein will ich hier nur beispielhaft nennen: die Ausschreitungen am Karlstor in München während der Olympischen Spiele 1972, den Sturm auf das Bonner Rathaus 1973 und die jüngsten fast bürgerkriegähnlichen, teilweise wochenlang anhaltenden Unruhen in Frankfurt und Duisburg.

Der derzeit geltende Tatbestand des **Landfriedensbruchs** reicht nicht aus, dieser Entwicklung genügend entgegenzutreten. Gegen die Demontage des § 125 des Strafgesetzbuches durch das Dritte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 20. Mai 1970 haben sich schon seinerzeit warnende Stimmen erhoben. Die Entwicklung hat ihnen leider recht gegeben, wie auch jüngste Äußerungen namhafter Rechtsgelehrter und Rechtspraktiker bestätigen.

Der vorliegende Entwurf will aber nicht alte Fassungen wiederherstellen, sondern einen neuen Ansatz machen: Er läßt den Tatbestand des Landfriedensbruchs in der Fassung des 3. Strafrechtsreformgesetzes unverändert, legt aber um diesen engeren Bereich einen **Vorfelddatbestand** mit nied-

*) Anlage 5

(A) rigerem Strafraumen. Der Tatbestand trägt der Erfahrung Rechnung, daß der individuelle Tatbeitrag gerade der planmäßig agierenden Täter wegen der Unübersichtlichkeit der Vorgänge in der Menge in der für ein Gerichtsverfahren erforderlichen Weise nachträglich oft kaum nachweisbar ist. Andererseits fördert derjenige, der sich einer Menschenmenge anschließt, die zur Unterstützung von Gewalttätigkeiten übergegangen ist, nach massenpsychologischen Erkenntnissen deren friedensstörende Bereitschaft. Sein Verhalten ist sozialschädlich. Es soll durch den zusätzlichen Tatbestand erfaßt werden.

Nicht minder ernst zu nehmen ist die Flut von **öffentlichen Äußerungen und Schriften**, in denen **Gewaltanwendung** zur Durchsetzung politischer Ziele **propagiert** wird. Gedruckte „Handbücher für die Stadtguerilleros“, „Handbücher für Hausbesetzer“ und ähnliche Schriften schildern einzelne Methoden der Gewaltanwendung, die Herstellung und Verwendung von Bomben und Molotow-Cocktails und geben taktische Anweisungen für den Kampf gegen die Sicherheitskräfte. Gewalt wird in verschiedenster Form zur Nachahmung empfohlen. Die Saat dieser Auswüchse, die der Rechtsstaat bisher hingenommen hat, ist bereits zu einem Teil aufgegangen.

Dieser gefährlichen Entwicklung muß gesetzgeberisch entgegengetreten werden. Mit der Strafvorschrift gegen „Verherrlichung“ von Gewalttaten im 4. Strafrechtsreformgesetz ist ein Anfang gemacht. Die Vorschrift erfaßt aber nicht die hier genannten Erscheinungsformen. Der Tatbestand des § 111 des Strafgesetzbuches erweist sich hier wie auch sonst in der Praxis als denkbar stumpfes Werkzeug. **Notwendig ist es, die öffentliche Befürwortung von Gewalt und die Anleitung zu Gewalttätigkeiten** als sozialschädlich zu erkennen und unter Strafe zu stellen. Der Entwurf schlägt hierfür die Einfügung eines neuen § 130 a in das Strafgesetzbuch vor.

(B) Der Gemeinschaftsfrieden wird ferner schwer erschüttert, wenn durch die **Androhung von schweren Gewaltakten** — seien sie wirklich beabsichtigt oder vorgespiegelt — breite Bevölkerungskreise verunsichert und der Ablauf vieler Lebensvorgänge der Gemeinschaft gestört werden. Auch hier haben die letzten Jahre eine Reihe von bitteren Beispielen gebracht bis hin zu Bombendrohungen, die eine ganze Großstadt für mehrere Tage in Atem hielten. Der Entwurf will den einschlägigen Tatbestand der Androhung von Straftaten den Erscheinungsformen dieser Deliktsart anpassen.

Es ist schließlich notwendig, auch im Versammlungsrecht bestimmten Mißbräuchen, die erfahrungsgemäß zu schweren Störungen des Gemeinschaftsfriedens führen oder auf die Unterhöhnung der verfassungsmäßigen Ordnung abzielen, bereits im Vorfeld entgegenzutreten. Die **Aufforderung zur Teilnahme an einer verbotenen Versammlung** kann nicht als bloße Ordnungswidrigkeit angesehen werden; sie ist als schwere Bedrohung des Gemeinschaftsfriedens sozialschädlich und damit als Straftat einzustufen. Als flankierende Maßnahmen im Verwaltungsrecht sieht der Entwurf erweiterte Mög-

lichkeiten zum Verbot von Versammlungen mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung sowie von politischen Ausländerversammlungen vor. (C)

Bei allen genannten Vorschlägen und ihrer Ausformung im einzelnen hat die Bayerische Staatsregierung — das möchte ich hier hervorheben — mit besonderer Aufmerksamkeit auf die Wahrung der Grundrechte der **Meinungsfreiheit** und der **Versammlungsfreiheit** Bedacht genommen. Über den Rang und den hohen Wert der Grundrechte der freien Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit kann es unter allen demokratischen Kräften keine Meinungsverschiedenheit geben. Die Fälle aber, auf die der vorliegende Entwurf abzielt, haben mit den verfassungsmäßigen Rechten der Meinungs- und Versammlungsfreiheit nichts gemein. Wer das Grundrecht der freien Meinungsäußerung in Anspruch nimmt, hat die Schranken zu beachten, die ihm durch die Verfassung und die allgemeinen Gesetze im Hinblick auf die Grundrechte anderer und die Erfordernisse des geordneten Zusammenlebens aller gezogen sind. Und das Grundrecht der Versammlungsfreiheit gilt ausdrücklich nur für friedliche Versammlungen. Der Name dieser **Grundrechte** wird **mißbraucht**, wenn unter ihrem Deckmantel Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Sachen propagiert, durchgeführt und unterstützt werden.

Über die Ausgestaltung des Entwurfs im einzelnen wird in den Ausschußberatungen sicher noch gesprochen; wir sind dafür voll aufgeschlossen. Wir sind uns auch bewußt, daß mit gesetzgeberischen Maßnahmen allein die drängenden Probleme, mit denen wir konfrontiert sind, nicht zu lösen sind. Hinzu kommen müssen auch Anstrengungen auf dem Gebiet der **Verbrechensverhütung** und der praktischen **Verbrechensbekämpfung durch die Exekutive**. Ich glaube, wir haben Anlaß, allen Trägern öffentlicher Verantwortung, die für die Wahrung und Sicherung des Gemeinschaftsfriedens eintreten, zu danken, besonders jenen Polizeibeamten, die unter Einsatz ihrer eigenen Gesundheit und ihres Lebens den Ausschreitungen standhalten und ihre Aufgabe erfüllen. (D)

Der demokratische Rechtsstaat bedarf, wie es das Bundesverfassungsgericht wiederholt ausgesprochen hat, zu seiner Selbstverwirklichung der Verteidigungsbereitschaft und der **Solidarität aller Demokraten**. Im Interesse der Bürger dieses Staates ist auch der **Gesetzgeber** aufgerufen, das Seine zu tun, um bei voller Wahrung der Grundrechte und der Rechtsstaatlichkeit Rechtsnormen zu schaffen, die es ermöglichen, den Störungen und Gefährdungen des Gemeinschaftsfriedens wirksamer entgegenzutreten.

Deshalb darf ich Sie, meine sehr verehrten Damen und Herren, um die Unterstützung des Gesetzesvorhabens in den nun folgenden Beratungen bitten.

Präsident Dr. Filbinger: Herr Minister Dr. Posser gibt seine Erklärung zu Protokoll *). Gibt es sonstige Wortmeldungen? — Herr Minister Hemfler!

*) Anlage 6

(A) **Hemfler** (Hessen): Herr Präsident! Meine Damen, meine Herren! Ich möchte zu dem Gesetzentwurf nicht in allen Einzelheiten Stellung nehmen; das wird im Laufe der Ausschlußberatungen durch die hessischen Vertreter geschehen. Es geht mir heute im wesentlichen nur darum, mein **Bedauern über das bei dieser Gesetzesinitiative gewählte Verfahren** auszusprechen.

Mit der im bayerischen Gesetzentwurf behandelten Materie befaßt sich seit März dieses Jahres ein **im Auftrag der Innenministerkonferenz eigens eingesetzter Ausschuß**, dem unter Vorsitz Hessens Vertreter der Innenministerien von Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und des Bundesministers des Innern angehören. Eine Arbeitsgruppe dieses Ausschusses ist dabei, eine Analyse der polizeilichen Erfahrungen zu erarbeiten, die in verschiedenen Großstädten in den letzten Jahren bei Demonstrationsexzessen gewalttätiger Anarchistengruppen gewonnen wurden. Eine zweite Arbeitsgruppe prüft die Frage, welche Änderungen des geltenden Rechts in Anbetracht dieser Ausschreitungen vorgeschlagen werden sollten.

Gegenwärtig haben diese Fachgremien weder die Analyse der polizeitaktischen Erfahrungen abgeschlossen noch einen gesetzgebungsreifen Vorschlag vorgelegt, noch hat sich die Innenministerkonferenz, wie zunächst vorgesehen, mit diesem Gesamtkomplex befaßt. Tatsache ist vielmehr, daß die erwähnte Gesetzgebungsarbeitsgruppe Ende vorigen Monats einen Diskussionsentwurf mit Vorschlägen zur Änderung des geltenden Demonstrations-Strafrechts und Versammlungsrechts erörtert und modifiziert hat. Dieser Entwurf sollte nach Maßgabe der gemeinsam erarbeiteten Änderungen weiter beraten werden.

(B) Der Zufall will es, meine Damen und Herren, daß der vorliegende **Gesetzesantrag des Landes Bayern weitgehend identisch mit dem ursprünglichen Diskussionsentwurf** ist, den die Arbeitsgruppe als **nicht gesetzgebungsreif** bewertet hat. Angesichts dieses Sachverhalts muß ich leider feststellen: Ein solches Verfahren entspricht nicht dem Umgangstil, den Landesregierungen in der gemeinsamen Arbeit auch dann beachten sollten, wenn die Beratungsmaterien politisch kontrovers beurteilt werden. Die Bayerische Staatsregierung bricht mit dieser Gesetzesinitiative aus der Solidarität der Landesregierungen aus. Das schadet der inneren Sicherheit, die auf einen Konsens aller Demokraten angewiesen ist; das haben Sie auch betont, Herr Dr. Held.

Wenn diese Taktik Schule machen sollte, haben Beratungen der Fachministerkonferenzen ganz gleich, um welche Konferenzen es sich handeln mag, gar keinen Sinn mehr. Man müßte dann nämlich befürchten, daß einzelne Länder bestimmte Beratungsergebnisse — je nach dem Barometerstand der politischen Meinungskonjunktur — zugunsten eigener **parteilichtpolitischer Profilierungschancen** nutzen. Um es ganz offen zu sagen, meine Damen und Herren: Die Vermutung drängt sich auf, daß hier eine Landesregierung im Blick auf nahe **Landtagswahlen** die

Rolle des wahren Hüters von Recht, Ordnung und Sicherheit mit einer Schaufensterinitiative auf ihr Panier zu heften sucht, während sich die Fachressorts der Länder noch gemeinsam um eine bessere und verfassungskonformere Lösung bemühen. (C)

Dabei will ich gerne einräumen, daß die **Hessische Landesregierung** an sich die **Zielsetzung des Gesetzentwurfs** grundsätzlich billigt, nämlich den Mißbrauch des Demonstrationsrechtes als Mittel gewalttätiger politischer Konfliktdarstellung auszuschließen. Es ist keine Frage unter Demokraten, daß ordnungsscheue und kulturmüde Chaoten, die planmäßig und im Schutze der Menge mit Pflastersteinen und ähnlichen „Argumenten“ den Konflikt mit der Polizei suchen und brutal austragen, als Kriminelle und nicht als rechtmäßige Verkünder einer neuen Freiheit behandelt werden müssen. Das möchte ich mit aller Deutlichkeit hier noch einmal festgestellt haben. Man kann auch nicht darüber streiten, daß das Grundrecht der Versammlungsfreiheit nur für friedliche Demonstrationen gilt; auch darüber kann es keinen Zweifel geben. Wir sollten uns nicht in solchen Bekenntnissen zu überbieten versuchen; damit erreichen wir nämlich gar nichts.

Ebensowenig erscheint mir jedoch **Panikmache** angebracht. Gerade dieser Eindruck drängt sich aber bei der Lektüre des bayerischen Gesetzentwurfs auf: Hier wird die sicherheitspolitische Szenerie der Bundesrepublik so dargestellt, als herrschten bei uns vergleichsweise irische Zustände. Ein derartiger Argumentationsstil verfehlt die sachbezogene Lösung der rechtlichen Probleme. Im Detail der Gesetzesformulierung steckt der Teufel oder richtiger, die rechtsstaatliche Wahrheit. Das ist die Problematik, mit der wir uns in den Ausschüssen befassen müssen. (D)

Meine Damen und Herren, wir haben in Hessen, gerade in Frankfurt, bei gewalttätigen Auftritten extremistischer Berufsdemonstranten erfahren — ich betone: Berufsdemonstranten, die von Stadt zu Stadt ziehen; sie betreiben ihr Gewerbe ambulant, wenn Sie es so sagen wollen —, wie schwierig es ist, in den Zentren einer Metropole mit rechtsstaatlichen Mitteln gegen demonstrierende Großstadtpartisanen vorzugehen, die in der Passantenmenge untertauchen. Aber wir haben zugleich gezeigt, wie durch **besonnenes und entschlossenes Einschreiten der Sicherheitskräfte** größerer Schaden abgewendet und die Ordnung wiederhergestellt werden konnte.

Mir erscheint es mehr als **zweifelhaft**, ob z. B. die von Bayern vorgeschlagene **Ergänzung des Tatbestandes des Landfriedensbruchs** eine adäquate Reaktion des Rechtsstaates auf die gewalttätigen Ausschreitungen darstellt, die sich in letzter Zeit bei Straßendemonstrationen im Kernbereich von Großstädten ereignet haben. Es dürfen nicht friedfertige Demonstranten und womöglich auch Passanten oder gar einkaufende Hausfrauen mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht werden — das sieht der Entwurf vor —, nur weil sie sich aus einer „Menschenmenge“ nicht „entfernen“, wenn eben diese Menschenmenge gewalttätige Einzelak-

(A) tionen kleiner Gruppen in friedensgefährdender Weise „unterstützt“. Ich muß Sie fragen, meine Damen und Herren: Wie sollen denn unbeteiligte Passanten ihre Pflicht, sich räumlich von der „friedensgefährdenden Menge“ zu distanzieren, erfüllen, wenn sie in der Innenstadt unversehens in einen Demonstrationszug geraten, aus dem heraus plötzlich Steine fliegen? Sollen diese Bürger eilig wegrennen, um dem Vorwurf „sozialschädlichen“ Handelns zu entgehen?

Auch in anderer Hinsicht erscheint mir der bayerische Entwurf nicht gesetzgebungsreif. Dies gilt insbesondere für die Vorschrift, wonach niemand das **Versammlungsrecht** für sich beanspruchen kann, wenn er durch eine Veranstaltung verfassungsfeindliche Bestrebungen unterstützen will. Auf Grund einer solchen Regelung könnten die Versammlungsbehörden die Verwirkung des Grundrechts der Versammlungsfreiheit von Fall zu Fall nach ihrem Ermessen verfügen. Die Bayerische Staatsregierung hält es anscheinend für möglich, daß für die Versammlungsfreiheit ein verkappter neuer Art. 18 a in das Versammlungsgesetz eingefügt werden kann. Ich halte das für verfassungswidrig.

Meine Damen und Herren, es wäre nach unserer Auffassung verfehlt, mit diesem Gesetzesvorhaben sorgfältig durchdachte und schließlich nach langem Ringen in diesem Hause auch erreichte Reformen ohne ersichtliche Notwendigkeit wieder total zu beseitigen.

Die Erörterung weiterer problematischer Einzelvorschriften des Gesetzentwurfs mag der Ausschußberatung überlassen bleiben. Dort wird die Fachdiskussion fortgeführt werden müssen, deren Ergebnis von den Initiatoren in den Beratungsgremien der Innenministerkonferenz leider nicht abgewartet worden ist. Ich stelle nochmals fest, daß ich das hier angewandte Verfahren des Landes Bayern nur bedauern kann.

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Gemäß der herrschenden Übung werde ich den Gesetzentwurf nach § 36 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **den Ausschüssen überweisen**, federführend dem Rechtsausschuß und mitberatend dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten.

Punkt 34 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bundesausbildungsförderungsgesetzes** (Drucksache 510/74) Antrag des Landes Rheinland-Pfalz.

Wird zur Begründung das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es ist vorgesehen, den Antrag des Landes Rheinland-Pfalz dem Ausschuß für Kulturfragen federführend und dem Finanzausschuß mitberatend zu überweisen.

Wird der **Überweisung** widersprochen? — Das ist nicht der Fall; es ist so **beschlossen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur Einschränkung der Bundesstatistik (Drucksache 508/74) Antrag des Landes Baden-Württemberg.

Wird das Wort zur Begründung gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es ist vorgesehen, den Antrag des Landes Baden-Württemberg dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten federführend und dem Finanzausschuß mitberatend zu **überweisen**.

Wird widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann ist so **beschlossen**.

Punkt 90 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung von Vorschriften des Zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung (**Gesetz zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts — GWKAR**) (Drucksache 476/74) Antrag des Freistaates Bayern.

Wird das Wort gewünscht? — Herr Staatssekretär Vorndran, Sie haben das Wort.

Dr. Vorndran (Bayern): Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Die **Bayerische Staatsregierung** legt Ihnen heute den Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts gemäß Art. 76 Abs. 1 GG vor; ich möchte diesen Entwurf kurz begründen.

Anlaß für die Einbringung dieses Entwurfs war die im Anschluß an das Ihnen sicher bekannte Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1960 immer stärker aufgetretene ungleichmäßige Verteilung der frei praktizierenden Ärzte und Zahnärzte und die dadurch verursachten Engpässe und Schwierigkeiten in der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung insbesondere in ländlichen Bereichen. Diese Auswirkungen der **regional ungleichmäßigen Verteilung der Kassenärzte** werden in Zukunft noch dadurch verschärft, daß gerade in unterversorgten Gebieten überdies in der Regel die Altersstruktur der Ärzteschaft ungünstig ist und somit eine weitere Verschlechterung des bestehenden Versorgungsgrades befürchtet werden muß.

Dabei wird die **Nachfrage gerade nach ärztlichen Leistungen** kontinuierlich **zunehmen**. Das ist zum einen durch ein erfreulicherweise wachsendes Gesundheitsbewußtsein auch der ländlichen Bevölkerung bedingt, zum anderen durch die Einbeziehung weiterer Personengruppen in die gesetzliche Krankenversicherung sowie die Ausweitung des Leistungskatalogs insbesondere im Bereich der Gesundheitsvorsorge.

Die Bayerische Staatsregierung hat deshalb ein umfangreiches Vierundzwanzigpunkteprogramm zur Sicherstellung der kassenärztlichen Versorgung beschlossen, das eigene Maßnahmen der Staatsregierung, Empfehlungen an die Ärzteschaft und die heute eingebrachte Initiative zur Änderung des Kassenarztrechts vorsieht.

(C)

(D)

(A) Ziel dieses Gesetzentwurfs ist es, eine gleichmäßige und genügende kassenärztliche und kassenzahnärztliche Versorgung unserer Versicherten sicherzustellen. Dies soll im wesentlichen durch drei Maßnahmen erreicht werden, nämlich

erstens durch eine **Konkretisierung des Sicherstellungsauftrages** der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen unter Einbeziehung aller angemessenen und geeigneten Maßnahmen, insbesondere auch der finanziellen Förderung ärztlicher Niederlassungen,

zweitens durch eine Verpflichtung der Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen zur **Aufstellung eines Bedarfsplans** im Einvernehmen mit den Krankenkassen, und

drittens durch eine **Beibehaltung der Zulassungsfreiheit**, allerdings mit der Maßgabe, daß die Ausschüsse der Ärzte und Krankenkassen, also die sogenannten Landesausschüsse das Recht erhalten, eine Zulassung nur **im Rahmen des Bedarfsplans** anzuordnen, nachdem alle anderen angemessenen und geeigneten Maßnahmen zur Erfüllung des Bedarfsplans erfolglos waren.

Während die ersten beiden Punkte allseits Zustimmung fanden, stieß der letztgenannte dritte Vorschlag da und dort auf heftigen Widerspruch. Ich darf hierzu folgendes mit Nachdruck klar- und feststellen.

Der **Grundsatz der Niederlassungsfreiheit** bleibt nach wie vor **unangetastet**. Primär sind die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen verpflichtet, die ärztliche und zahnärztliche Versorgung entsprechend diesem Prinzip unter Einsatz aller geeigneten und angemessenen Mittel sicherzustellen. Soweit dies aber nicht gelingt, ist es notwendig, gleichsam als *Ultima ratio*, die Zulassung auf den aufzustellenden Bedarfsplan zu beschränken. Nach unserer Auffassung hat der Gesetzgeber die unabdingbare Verpflichtung, insoweit den unverzichtbaren Anspruch unserer Bevölkerung auf ärztliche Versorgung sicherzustellen. Diese Lösung entspricht dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom Jahre 1960 und hat in keiner Weise etwas mit Staatsdirigismus zu tun, weil nach unserem Vorschlag alle relevanten Entscheidungen in die Hände der **Selbstverwaltung der Ärzte und Krankenkassen** gelegt werden.

Wie neuesten Pressemeldungen zu entnehmen war, plant nunmehr auch der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, einen entsprechenden Gesetzentwurf in Bälde vorzulegen. Wir begrüßen generell diese Initiative und geben uns der Hoffnung hin, daß damit diese unsere Bevölkerung so hautnah berührenden Probleme der ärztlichen und zahnärztlichen Versorgung außerhalb eines Parteienstreits einer gemeinsam erarbeiteten, allen Seiten gerecht werdenden Lösung zugeführt werden können.

Präsident Dr. Filbinger: Frau Minister Griesinger gibt ihre Erklärung zu Protokoll *). Gibt es

*) Anlage 7

sonst noch Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. (C)

Dann **weise ich den Gesetzentwurf** dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik federführend und dem Gesundheits- sowie dem Rechtsausschuß zur Mitberatung zu.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über das **Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk** (Drucksache 394/74).

Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Herr Staatssekretär de With gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 394/1/74, die Anträge des Landes Hessen in Drucksache 394/2/74 und 394/3/74.

Wir kommen zur Abstimmung, zunächst Drucksache 394/1/74, Ziff. 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über den Antrag Hessens in Drucksache 394/2/74 ab. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nun setzen wir die Abstimmung über die Ausschußempfehlungen in Drucksache 394/1/74 fort. Ziff. 2! Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Die Ziffern 3, 7 und 8 rufe ich wegen des Zusammenhangs gemeinsam auf. — Das ist die Mehrheit. (D)

Wir kommen dann zu dem Antrag Hessens in Drucksache 394/3/74. Dieser Antrag und die Ausschußempfehlung unter Ziff. 4 schließen sich aus. Wenn der Antrag Hessens angenommen wird, dann ist Ziff. 4 der Ausschußempfehlungen erledigt. Also zunächst Abstimmung über den Antrag Hessens in Drucksache 394/3/74. Wer will zustimmen? — Das ist die Minderheit.

Dann rufe ich Drucksache 394/1/74 Ziff. 4 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nun Fortsetzung der Abstimmung über die Ausschußempfehlungen in Drucksache 394/1/74.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7 und Ziff. 8 wurden bereits entschieden.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 37 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Zweiten Gesetzes zur **Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern** (ErgG 2. BesVNG) (Drucksache 425/74).

*) Anlage 8

(A) Berichterstatter ist Herr Innenminister Titzck. Er hat seinen Bericht zu Protokoll gegeben^{*)}. Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 425/1/74 und zu Drucksache 425/1/74, Länderanträge in den Drucksachen 425/2/74 bis 425/12/74. Bei Annahme des Antrags aller Länder in Drucksache 425/12/74 erledigen sich die Ausschlußempfehlungen und die übrigen Länderanträge. Also lasse ich zunächst über den Antrag in Drucksache 425/12/74 abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist einstimmig. Damit entfällt eine Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen und die übrigen Länderanträge.

Der Bundesrat hat demnach wie beschlossen zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG Stellung genommen.

Punkt 39 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Volksentscheide** aufgrund der nach Artikel 29 Abs. 2 GG in den Ländern **Rheinland-Pfalz** und **Niedersachsen** zustande gekommenen Volksbegehren (Drucksache 392/74).

Das Wort hat Herr Bundesminister Maihofer.

(B) **Prof. Dr. Dr. h. c. Maihofer**, Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf sollen die **Volksbegehren**, die 1956 in den Ländern **Rheinland-Pfalz** und **Niedersachsen** mit dem Ziele einer Änderung der Landeszugehörigkeit stattfanden und erfolgreich verliefen — es handelt sich, wie Sie wissen, um drei Volksbegehren in Rheinland-Pfalz und zwei in Niedersachsen —, zum Volksentscheid gebracht werden, so wie es das Grundgesetz vorschreibt.

Art. 29 Abs. 3 GG in der Fassung, die er durch das 25. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 19. August 1969 erhalten hat, also in einer sehr neuen Fassung, bestimmt, daß in den Gebieten, in denen Volksbegehren erfolgreich waren, **bis zum 31. März 1975 Volksentscheide** über die Fragen durchzuführen sind, ob die angestrebte Änderung vorgenommen werden oder die bisherige Landeszugehörigkeit bestehen bleiben soll. So der Wortlaut unseres Grundgesetzes.

Man kann mit Recht die Frage aufwerfen, ob die Realisierung dieser inzwischen 18 Jahre zurückliegenden kleinräumigen Volksbegehren heute wirklich noch sinnvoll ist, ob ihr Ergebnis nicht vielleicht zu sehr vergangenheitsbezogen ist und zu wenig den Bedingungen einer zweckentsprechenden und zukunftsweisenden Gesamtneugliederung entspricht. Indessen, hier gibt es keinen Raum für poli-

tische Opportunität. Diese Bundesregierung vollzieht (C) mit dem vorliegenden Gesetzentwurf das erst im Jahre 1969 neuformulierte Verfassungsgebot ohne Abstriche und Einschränkungen. Es bleibt ihr gar keine andere Wahl. Diesem Verfassungsgebot muß Gehorsam verschafft werden; daran kann es für den Bundesinnenminister als Verfassungsminister keinen Zweifel geben.

Was den Entwurf im einzelnen anlangt, so möchte ich an erster Stelle seine **zeitliche Dringlichkeit** hervorheben: wenn die Volksentscheide bis zum 31. März 1975 durchgeführt sein sollen, wie es Artikel 29 Abs. 3 GG vorschreibt, dann muß der vorliegende Gesetzentwurf spätestens im Oktober dieses Jahres in Kraft treten, damit den betroffenen Ländern noch der notwendige Mindestzeitraum für die wahltechnischen Vorbereitungen bleibt.

Im übrigen enthält der Entwurf nach meiner Auffassung keine Fragen von besonderer juristischer oder auch nur politischer Brisanz. **Reihenfolge und räumliche Anordnung der Abstimmungsfragen** sind entgegen manchen Zweifeln, die auch hier in diesem Hause geäußert worden sind, so gewählt, wie es Wortlaut und Sinngehalt des Grundgesetzes erfordern, durch das auch die Reihenfolge — ich sage es noch einmal ausdrücklich —, der Alternativfragen nach dem klaren Wortlaut des Satzes 1 von Art. 29 Abs. 3 GG dahin festgelegt ist, „ob die angestrebte Änderung vorgenommen werden oder die bisherige Landeszugehörigkeit bestehen bleiben soll“.

Allerdings steht fest — das ist der Hauptgrund (D) dafür, daß ich hier überhaupt das Wort nehme —, daß die Volksentscheide nach Art. 29 Abs. 3 GG, wie immer auch sie ausgehen mögen, noch nicht als Maßnahmen zur Verwirklichung der Gesamtneugliederung im Sinne des Art. 29 Abs. 1 GG gelten können.

Wenn jedoch — das wissen Sie sehr genau — auch nur einer der fünf Volksentscheide erfolgreich verläuft — dies ist ja ganz und gar nicht ausgeschlossen —, ist der Bundesgesetzgeber nach Art. 29 Abs. 3 und 4 GG verpflichtet, binnen eines Jahres die Landeszugehörigkeit des betreffenden Gebietes gesetzlich zu regeln.

Aber auch unabhängig vom Ausgang dieser Volksentscheide bleibt das seit Gründung unserer Bundesrepublik bestehende **Verfassungsgebot einer Gesamtneugliederung des Bundesgebietes** unverrückbar bestehen, wie es in Art. 29 Abs. 1 unseres Grundgesetzes niedergelegt ist.

Volksentscheidverfahren und Gesamtneugliederung sind in Art. 29 GG eng miteinander verzahnt. Bei der Neufassung des Art. 29 im Jahre 1969 waren sich die tragenden politischen Kräfte in unserem Lande — seinerzeit jedenfalls — darin einig, daß in absehbarer Zeit etwas geschehen soll. So ist es nicht allein die Vorlage dieses Gesetzentwurfes, die uns drängend vor die Frage stellt, ob, wann und wie die Frage der Neugliederung angegangen werden soll.

^{*)} Anlage 9

(A) Der Respekt vor dem geschriebenen Verfassungsauftrag erheischt ebenso eine baldige Antwort auf die Frage, wie unsere wissenschaftlichen Erkenntnisse über eine sinnvolle und bürgergerechte Staatsstruktur in einem lebendigen und ausgewogen föderativ organisierten Gemeinwesen in Wirklichkeit umgesetzt werden sollen.

Ich will hier nicht auf Einzelheiten der **Vorschläge** eingehen, die Sie alle kennen, die die **Sachverständigenkommission** unter dem früheren Staatssekretär meines Hauses, Professor Ernst, im vergangenen Jahr in dankenswerter Klarheit und Eindringlichkeit vorgelegt hat.

Mir geht es heute allein darum, zu verdeutlichen, vor welchen **prinzipiellen Alternativen** wir hier stehen.

Entweder wagen wir den Schritt zu einer **durchgreifenden Neugliederung des Bundesgebietes**, dann müssen wir uns darüber im klaren sein, daß dies einen über Jahre hinweg sich hinziehenden politischen Prozeß auslösen muß, zu dessen verfassungsgemäßer Durchführung es eines außergewöhnlichen Kraftaufwandes und politischer, aber auch finanzieller Anstrengungen unerhörten Ausmaßes bedürfte — Anstrengungen, die auch den politischen Parteien ein Höchstmaß an zielbewußtem und folgerichtigem Handeln abverlangen.

Wir müssen nüchtern in Rechnung stellen, daß dieser Prozeß über längere Zeit hinweg auch eine gewisse Instabilität unseres Staatswesens in den Augen seiner Bürger bewirken könnte und sicher zu einer tiefgreifenden Umschichtung der politischen Strukturen im Bund, in den Ländern und nicht zuletzt in den politischen Parteien führen würde. Schließlich wäre nicht außer acht zu lassen, daß eine wirklich durchgreifende Gesamtneugliederung schon technisch eine Folge von äußerst kostspieligen Veranstaltungen wäre.

(B) Sollten wir also in Kürze darangehen, den Neugliederungsauftrag Schritt für Schritt in Verfassungswirklichkeit umzusetzen, dann müssen wir aus all diesen politischen und finanziellen Gründen die Gewißheit haben, daß zumindest die Mehrheit der demokratischen Parteien im Bund und in den Ländern wirklich bereit ist, diesen Prozeß politisch mit zu tragen.

Ohne den ehrlichen Willen der Mehrheit innerhalb der Parteien und innerhalb unserer Bevölkerung — das kann man durch empirische Untersuchungen feststellen — würde eine von oben in Gang gesetzte Neugliederungsbewegung unsere Demokratie zur Farce machen und nach Scheingeschäftigkeiten wie das Hornberger Schießen enden.

Sollten wir zu der Überzeugung gelangen, daß diese Voraussetzungen nicht vorhanden sind, dann sollten wir uns zur rechten Zeit offen und ehrlich der anderen dann unumgänglichen politischen **Alternative** stellen, die nur heißen kann — nicht einfach nur streichen —: **Anderung des Art. 29 in eine Kannbestimmung** oder gar seine vollständige Aufhebung oder jedenfalls seine Ersetzung durch eine

Verfassungsvorschrift, die als Rechtsgrundlage für auch in Zukunft notwendig bleibende kleinere Grenzkorrekturen zwischen Bundesländern dienen kann. (C)

Es geht heute bei verantwortlichem Handeln in der Sache der Neugliederung vor allem, wie ich meine, um Ehrlichkeit und Glaubwürdigkeit für uns alle, die wir hier sitzen oder stehen. Ein Ausweg, der sich um eine wirkliche Entscheidung drückt, wäre politisch unheilvoll und demokratisch unverantwortbar. Die Achtung vor unserer Verfassung gebietet es, daß wir uns — noch ist Zeit, aber nicht mehr sehr lange — darüber schlüssig werden, ob wir das eine oder das andere wollen, solange wir noch Gelegenheit haben, Schaden — und ich halte ihn für sehr groß, wenn wir dies nicht bedenken — von unserem Lande abzuwenden. Dazu sind wir alle nach unserem Amtseid verpflichtet.

Präsident Dr. Filbinger: Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die aus der Drucksache 391/1/74 ersichtliche Stellungnahme zu beschließen. Wer dieser Ausschußempfehlung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 41 der Tagesordnung: (D)

Entwurf eines Gesetzes über die Gebäude-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung 1975 (**Wohnungszählungsgesetz 1975**) (Drucksache 396/74).

Gibt es dazu Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. — Herr Minister Titzck (Schleswig-Holstein) gibt seine Erklärung zu Protokoll *).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 396/1/74 vor. Wir kommen zur Abstimmung.

Ziffer 1 wird nicht getrennt abgestimmt, sondern — soweit sie jeweils dazugehört — zusammen mit den Ziff. 2 und 3 aufgerufen.

Ich beginne also mit Ziff. 2 zusammen mit Ziff. 1, soweit es darin um die Jahreszahl 1977 geht. Der Wirtschaftsausschuß widerspricht dieser Empfehlung. Wer Ziff. 2 zusammen mit Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 3 zusammen mit Ziff. 1 soweit es darin um die Arbeitsstättenzählung geht, und zusammen mit den Ziffern 4, 6, 12, 13, 14 und 15 wegen Sachzusammenhangs. Der Wirtschaftsausschuß widerspricht diesen Empfehlungen. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist auch die Minderheit.

*) Anlage 10

(A) Die Ziffern 1 und 4 sind erledigt; wir fahren fort mit Ziff. 5 Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 6 ist erledigt.

Ziff. 7! — Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9 zusammen mit Ziff. 10 wegen Sachzusammenhangs. Hier widerspricht der Wirtschaftsausschuß. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 11! — Der Finanzausschuß widerspricht dieser Empfehlung. Ich bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Die Ziffern 12, 13, 14, 15 sind bereits erledigt.

Ziff. 16! — Das ist die Mehrheit.

Dann entfällt Ziff. 17.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben festgelegt **Stellung zu nehmen**.

Punkt 47 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine **Verordnung** des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1192/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über gemeinsame Regeln für die **Normalisierung der Konten der Eisenbahnunternehmen** (Drucksache 12/73, Drucksache 483/74).

(B)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 483/74 vor.

Abstimmung über I — Widerspruch des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften. Wer stimmt zu? — Niemand stimmt zu. Danach hat der Bundesrat von der Vorlage **Kenntnis genommen**.

Punkt 48 der Tagesordnung:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag für eine **Verordnung** des Rates zur Ergänzung der Verordnung (EWG) Nr. 1191/69 des Rates vom 26. Juni 1969 über das Vorgehen der Mitgliedstaaten bei mit dem **Begriff des öffentlichen Dienstes verbundenen Verpflichtungen auf dem Gebiet des Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehrs** (Drucksache 13/73, Drucksache 484/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen vor in der Drucksache 484/74. Ich lasse abstimmen über II — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt II.

Demnach hat der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 50 der Tagesordnung:

(C)

Kommission der Europäischen Gemeinschaften:

Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über den **Geräuschpegel** in Ohrenhöhe der Fahrer von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen auf Rädern (Drucksache 301/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 301/1/74 vor. Abstimmung über Einleitung und Ziffern 1 und 2. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 — hier widerspricht der Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften — Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Abstimmung nun über Ziff. 4. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 63 der Tagesordnung:

Verordnung über die **Fremdenverkehrsgebiete** im Sinne des § 3 Abs. 2 des Investitionszulagengesetzes (**Fremdenverkehrsgebietsverordnung**) (Drucksache 459/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der (D) Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 459/1/74 vor.

Unter I dieser Drucksache schlagen die Ausschüsse vor, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Wer dieser Empfehlung zuzustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, daß der Bundesrat der **Fremdenverkehrsgebietsverordnung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zugestimmt hat**.

Wir haben nunmehr noch über die **Entschließung** in der Drucksache 459/1/74 unter II abzustimmen. Wer folgt dieser Empfehlung? — Das ist die Mehrheit. Die **Entschließung** ist somit **angenommen**.

Punkt 65 der Tagesordnung:

Zweite **Verordnung** zur Änderung der **Apothekenbetriebsordnung** (Drucksache 418/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 418/1/74 vor.

Ich rufe in Drucksache 418/1/74 unter I die Ziff. 1 auf. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 mit Anlagen 1 und 2! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

(A) Ziff. 5! — Auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben festgestellten Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 67 der Tagesordnung:

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verordnung über Feuerungsanlagen** — 1. BImSchV) (Drucksache 437/74).

Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG mit der Maßgabe der in der Drucksache 437/1/74 unter I aufgeführten Änderungen zuzustimmen. Ich rufe zur Abstimmung die Drucksache 437/1/74 I Ziff. 1 a auf. Wer stimmt zu? — Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

(B) Bei Ziff. 6 widerspricht der Wirtschaftsausschuß. Wer stimmt trotzdem zu? — Das ist die Minderheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **mit der Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 73 der Tagesordnung:

Verordnung über die Zuführung von Mitteln nach dem Gesetz zur Abwicklung der unter Sonderverwaltung stehenden Vermögen von Kreditinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen für Zwecke des § 96 des Bundesvertriebenengesetzes (**Westvermögens-Zuführungsverordnung**) (Drucksache 430/74).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der in der Drucksache 430/1/74 unter I aufgeführten Änderungen zuzustimmen.

Außer den Ausschlußempfehlungen liegen ein Antrag Bayerns in Drucksache 430/2/74, ein Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 430/3/74 und ein gemeinsamer Antrag der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in Drucksache 430/4/74 vor.

Ich rufe zur Abstimmung Drucksache 430/1/74 I Ziff. 1 a auf. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Die Mehrheit.

(C) Es folgt der gemeinsame Antrag der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in Drucksache 430/4/74. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit. — Es war der Antrag der Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein!

(Hellmann: Es ist trotzdem die Minderheit, Herr Präsident! — Heiterkeit.)

— Es war die Minderheit; es ist nicht zu ändern!

Nun, meine Damen und Herren, zurück zur Drucksache 430/1/74 Ziff. 2. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Jetzt lasse ich über den Antrag Bayerns in Drucksache 430/2/74 abstimmen. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Es folgt der Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in Drucksache 430/3/74. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Nun wieder Abstimmung über Drucksache 430/1/74 I Ziff. 3. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gem. Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 76 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der **Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung** (Drucksache 416/74).

(D) Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegt Ihnen ein Antrag Bayerns in Drucksache 416/1/74 vor. Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen Zustimmung. Bayern beantragt Änderung der Anlage I.

Wer dem Antrag Bayerns in Drucksache 416/1/74 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wer der Verordnung ohne Änderung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung nach Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Ich unterstelle Ihr Einverständnis, daß bei der Verkündung der Verordnung eine Reihe Unrichtigkeiten beseitigt werden, wie sie in der Niederschrift über die 235. Sitzung des Ausschusses für Verkehr und Post auf den Seiten 20—22 unter Abschnitt VII im einzelnen aufgeführt sind. Ich höre keinen Widerspruch. Es ist so geschehen.

Punkt 81 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von **Mehrarbeitsentschädigung für Beamte** (Drucksache 385/74).

(A) Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der in der Drucksache 385/1/74 aufgeführten Änderungen zuzustimmen.

Ich lasse zuerst über die Empfehlung des Finanzausschusses in der Drucksache 385/1/74 unter a) abstimmen und darf darauf hinweisen, daß a) und b) einander ausschließen. Ich bitte denjenigen der zustimmt, um das Handzeichen. — Das war die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung zuzustimmen**.

Punkt 82 der Tagesordnung:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Verordnung über die Gewährung von **Mehrarbeitsentschädigung für Beamte** (VwVM-ArbEV) (Drucksache 386/74).

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Finanzausschuß empfehlen dem Bundesrat, der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der in der Drucksache 386/1/74 aufgeführten Änderungen zuzustimmen. Ferner liegt in der Drucksache 386/2/74 ein Antrag Hamburgs vor.

Ich rufe die Drucksache 386/1/74 Ziff. 1 zur Abstimmung auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

(B) Ziff. 2 a) — Das ist ebenfalls die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 2 b).

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 2 c. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt der Antrag Hamburgs in Drucksache 386/2/74.

Ich fahre fort mit der Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 386/1/74. Ziff. 3! — Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Die Mehrheit.

Ziff. 5! — Die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verwaltungsvorschrift gemäß Art. 84 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 83 der Tagesordnung:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz — **Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft** (TA Luft) — (Drucksache 500/74).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 500/1/74 vor.

Ich rufe zur Abstimmung I Ziff. 1 auf und bitte um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Nun Abstimmung über die Empfehlung unter II. — Mehrheit.

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über I Ziff. 2 a und b zusammen. — Das ist die Minderheit.

Damit ist gemäß Art. 84 Abs. 2 GG entsprechend **beschlossen**.

Meine Damen und Herren, wir sind am Ende dieser Mammut-Tagesordnung. Ich danke Ihnen für Ihre Mitwirkung und für Ihr Ausharren.

Die erste reguläre Sitzung nach der Sommerpause findet am 18. Oktober, vormittags 9.30 Uhr statt.

Wir müssen aber noch mit der Sondersitzung etwa in der letzten Juliwoche rechnen. Sie erhalten (D) dazu noch rechtzeitig Nachricht.

Nun haben wir alle die Ferien verdient. Ich wünsche Ihnen eine gute Erholung und eine gestärkte Rückkehr nach der Sommerpause. Vielen Dank!

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 13.26 Uhr)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen die Berichte über die 408. und 409. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gelten sie gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(C)

(D)

(A) Anlage 1

Umdruck 7/74

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 410. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 12. Juli 1974, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Den Gesetzen gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 5

Gesetz über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (Drucksache 465/74, zu Drucksache 465/74);

Punkt 6

Gesetz über Konkursausfallgeld (Drittes Gesetz zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes) (Drucksache 464/74);

Punkt 8

Gesetz zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (Drucksache 480/74);

Punkt 16

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Bundesanstalt für Flugsicherung (Drucksache 462/74);

(B)

Punkt 21

Gesetz zur Änderung kohlerechtlicher Vorschriften (Drucksache 467/74);

Punkt 23

Gesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Drucksache 463/74);

Punkt 26

Gesetz zu dem Vertrag vom 7. Juni 1969 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Italienischen Republik über den Verzicht auf die Legallsation von Urkunden (Drucksache 443/74);

Punkt 27

Gesetz zu dem Protokoll vom 22. Februar 1973 zum Vertrag vom 15. Juni 1957 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Regelung vermögensrechtlicher Beziehungen (Drucksache 487/74).

II.

Festzustellen, daß die Gesetze der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 84 Abs. 1 GG bedürfen und ihnen zuzustimmen:

Punkt 7

Sechstes Gesetz über die Anpassung der Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes (Sech-

stes Anpassungsgesetz — KOV — 6. AnpG-KOV-) (Drucksache 466/74);

Punkt 12

Achtes Gesetz zur Änderung des Wehrsoldgesetzes (Drucksache 481/74);

Punkt 19

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung (Drucksache 468/74);

Punkt 24

Gesetz zu dem Vertrag vom 26. November 1970 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Auslieferung (Drucksache 441/74).

III.

Dem Gesetz gemäß Art. 74 a Abs. 2 GG zuzustimmen:

Punkt 11

Drittes Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern (Drittes Bundesbesoldungserhöhungsgesetz) (Drucksache 440/74).

IV.

Zu den Gesetzen einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG nicht zu stellen: (D)

Punkt 14

Zweites Gesetz zur Änderung des Diätengesetzes 1968 (Drucksache 478/74);

Punkt 18

Gesetz über die Feststellung der Wirtschaftspläne des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1974 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1974) (Drucksache 474/74);

Punkt 22

Gesetz zur Änderung des Leuchtmittelsteuergesetzes (Drucksache 473/74);

Punkt 89

Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 6. Mai 1969 zum Schutz archäologischen Kulturguts (Drucksache 509/74).

V.

Dem Gesetz gemäß Art. 104 a Abs. 3 Satz 3, 85 Abs. 1 GG zuzustimmen:

Punkt 15

Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (2. BAföGÄndG) (Drucksache 471/74, zu Drucksache 471/74).

(A)

VI.

Festzustellen, daß das Gesetz der **Zustimmung des Bundesrates** gemäß Art. 84 Abs. 1 und 87 Abs. 3 Satz 2 GG bedarf und ihm **zuzustimmen**:

Punkt 20

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung der **Rechte am Festlandssockel** (Drucksache 469/74).

VII.

Den Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**:

Punkt 28

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 25. Januar 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Südafrika** zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der **Steuern vom Einkommen** (Drucksache 472/74);

Punkt 29

Gesetz zu dem **Übereinkommen** vom 19. April 1972 über die **Gründung eines Europäischen Hochschulinstituts** (Drucksache 477/74);

Punkt 30

Gesetz zu dem **Abkommen** vom 27. Mai 1971 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Togo** über den **Luftverkehr** (Drucksache 475/74).

(B)

VIII.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** zu erheben:

Punkt 38

Entwurf eines Gesetzes über eine **Pressestatistik** (Drucksache 482/74);

Punkt 40

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Unterhaltssicherungsgesetzes und prämienerichtlicher Vorschriften** (Drucksache 397/74);

Punkt 42

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 29. Februar 1972 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Österreich** über die **gemeinsame Staatsgrenze** (Drucksache 399/74);

Punkt 44

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 30. Mai 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Sambia** zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der **Steuern vom Einkommen und vom Vermögen** (Drucksache 401/74);

Punkt 45

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Abkommen** vom 4. April 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und **Trinidad und Tobago** zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der **Steuern vom Einkommen** und zur **Förderung des internationalen Handels und der internationalen Investitionstätigkeit** (Drucksache 402/74);

Punkt 46

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Vertrag** vom 14. August 1973 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik **Haiti** über die **Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen** (Drucksache 403/74).

IX.

Zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der Empfehlungsdrucksache wiedergegebene **Stellungnahme** abzugeben:

Punkt 43

Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (**Gesetz zum Washingtoner Artenschutzübereinkommen**) (Drucksache 398/74, Drucksache 398/1/74).

(D)

X.

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen **nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

Punkt 49

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates zur **Förderung forstwirtschaftlicher Maßnahmen** (Drucksache 238/74, Drucksache 238/1/74);

Punkt 51

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates über das **Betäuben von Tieren vor dem Schlachten** (Drucksache 304/74, Drucksache 304/1/74);

Punkt 52

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Verordnung** (EWG) des Rates über **Sondermaßnahmen für Sojabohnen** (Drucksache 357/74, Drucksache 357/1/74);

Punkt 53

Kommission der Europäischen Gemeinschaften: Vorschlag einer **Richtlinie** des Rates zur **Bekämpfung der Nelkenwickler** (Drucksache 362/74, Drucksache 362/1/74);

(C)

- (A) **Punkt 54**
Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum Oktober 1973 bis März 1974) (Drucksache 325/74, Drucksache 325/1/74);
- Punkt 55**
 ... Durchführungsverordnung zum **Marktstrukturgesetz: Pfropfreben** (Drucksache 41/74, Drucksache 41/1/74);
- Punkt 56**
 ... Durchführungsverordnung zum **Marktstrukturgesetz: Qualitätsraps** (Drucksache 404/74, Drucksache 404/1/74).
- Punkt 59**
 Sechste Verordnung über die Bemessung der Aufwendungen für die Leistungen gemäß §§ 1236 bis 1244 a, 1305 und 1306 der Rentenversicherungsordnung und für Verwaltungs- und Verfahrenskosten in der Rentenversicherung der Arbeiter (**6. Bemessungs-Verordnung**) (Drucksache 413/74, Drucksache 413/1/74);
- Punkt 66**
 Verordnung über die Durchführung einer **Statistik über die Struktur des Personals in der Jugendhilfe** (Drucksache 421/74, Drucksache 421/1/74);
- (B) **Punkt 70**
 Verordnung über den Nachweis von Abfällen (**Abfallnachweis-Verordnung — AbfNachwV**) (Drucksache 428/74, Drucksache 428/1/74);
- Punkt 75**
 Verordnung zur Bezeichnung der als **Einkommen** geltenden sonstigen Einnahmen nach § 21 Abs. 3 Nr. 4 **Bundesausbildungsförderungsgesetz** (EinkommensV) (Drucksache 422/74, Drucksache 422/1/74);
- Punkt 77**
 Bauordnung für **Luftfahrtgerät** (LuftBauO) (Drucksache 448/74, Drucksache 448/1/74);
- Punkt 78**
 Verordnung über den **grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit CEMT-Genehmigungen** (Drucksache 382/74, Drucksache 382/1/74).
- XI.
- Den Vorlagen ohne Änderung **zuzustimmen:**
- Punkt 57**
 Neunte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz
- (Anrechnungs-Verordnung 1974/75)** (Drucksache 423/74);
- Punkt 58**
 Verordnung zur Änderung der **Zulassungsordnung für Kassenzahnärzte** (Drucksache 446/74);
- Punkt 60**
 Zweite Verordnung über die **Dringlichkeit von Ausgaben für Bauvorhaben in der Rentenversicherung der Arbeiter** (2. BauDrVO) (Drucksache 414/74);
- Punkt 61**
 Erste Verordnung zur **Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern** im Ausgleichsjahr 1974 (Drucksache 412/74);
- Punkt 62**
 Verordnung zur Änderung der **Einkommensteuer-Durchführungsverordnung** (Drucksache 456/74);
- Punkt 64**
 Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Steuervergünstigungen zur Förderung des Baues von Landarbeiterwohnungen** (Drucksache 420/74);
- Punkt 68** (D)
 Verordnung über die Einfuhr von Abfällen (**Abfalleinfuhr-Verordnung — AbfEinfV**) (Drucksache 426/74);
- Punkt 69**
 Verordnung über das Einsammeln und Befördern von Abfällen (**Abfallbeförderungs-Verordnung — AbfBefV**) (Drucksache 427/74);
- Punkt 71**
 Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Nürnberg** (Drucksache 384/74);
- Punkt 72**
 Verordnung über die Festsetzung des **Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Leipheim** (Drucksache 457/74);
- Punkt 74**
 Verordnung zur Änderung der Verordnung über die **Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen** (Drucksache 429/74, zu Drucksache 429/74);
- Punkt 79**
 Verordnung zur Änderung der Verordnung über den **grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr ausländischer Unternehmer** (Drucksache 383/74);

(A) **Punkt 80**
Verordnung über die quantitative Analyse von ternären Textilfasergemischen (**Zweite Analysenverordnung**) (Drucksache 415/74);

Punkt 84
Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die steuerliche Anerkennung von Sammelwertberichtigungen bei Kreditinstituten (Drucksache 455/74).

XII.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 85
Zustimmung zum Vorschlag des Bundesministers der Justiz für die Ernennung von drei Bundesanwälten beim Bundesgerichtshof (Drucksache 488/74);

Punkt 86
Vorschlag für die Berufung von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt (Drucksache 417/74, zu Drucksache 417/74);

Punkt 87
Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds des Kohlenbeirates beim Bundesbeauftragten für den Steinkohlenbergbau und die Steinkohlenbergbaugebiete (Drucksache 447/74).

(B) XIII.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 88
Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 486/74).

Anlage 2

Erklärung von Minister Adorno
(Baden-Württemberg)
zu Punkt 11 der Tagesordnung

Zur Frage Eingangsamt A 10 im gehobenen Dienst hat der Bundesrat anlässlich des ersten Durchgangs des Entwurfs eines 2. BesVNG (Bundesrats-Drucksache 1/74) eine Erweiterung des von der Bundesregierung vorgesehenen Personenkreises — technische Fachhochschulabsolventen und Ingenieurabsolventen — auf alle Fachhochschulabsolventen und alle Absolventen der in den Fachhochschulbereich einbezogenen Vorgängereinrichtungen gefordert.

Mit der nun vorliegenden Lösung (insbesondere Art. II und Art. IV § 2) im **Dritten Bundesbesoldungserhöhungsgesetz** wird vorab für den Bundesbereich die Besoldungsgruppe A 10 als neues Eingangsamtsamt den Fachhochschulabsolventen, den Absolventen der technischen Vorgängereinrichtungen, aber auch den Aufstiegsbeamten im technischen Bereich und den Inhabern technischer Ämter ohne Ingenieurschulabschluss zugewiesen. (C)

Diese Lösung hat erhebliche Mängel. Zum einen wird ein Teilaspekt des Gesamtproblems „neue Eingangsamtsämter in den Regellaufbahnen“ aus dem Entwurf eines 2. BesVNG herausgenommen und nur mit Wirkung für den Bund gelöst. Außerdem ist diese Lösung unvollkommen, da nicht nur für Techniker, sondern auch für andere Beamtengruppen Fachhochschulen bereits eingerichtet sind und die Frage der Bewertung des Abschlusses an den Vorgängereinrichtungen einer allgemeinen Klärung bedarf. Die durch den Gesetzentwurf eintretende Benachteiligung der Beamten des gehobenen nichttechnischen Dienstes ist nicht gerechtfertigt. Da die Absicht besteht, den Entwurf eines 2. BesVNG in diesem Jahr abschließend zu beraten, so daß dann eine Gesamtlösung mit unmittelbarer Wirkung für Bund, Länder und Gemeinden vorgelegt werden kann, vermag die vom Bundestag offenbar für erforderlich gehaltene Bevorzugung der Techniker des gehobenen Dienstes beim Bund kaum zu überzeugen.

Die Landesregierung sieht von einem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ab, um die Verabschiedung des vorliegenden Gesetzes nicht zu verzögern. Sie erwartet aber von der Bundesregierung, daß spätestens im Rahmen des 2. BesVNG diese Ungereimtheiten beseitigt und bei der Zuweisung der Besoldungsgruppe A 10 als Eingangsamtsamt die nichttechnischen Beamten den technischen Beamten in allen Belangen gleichgestellt werden. (D)

Anlage 3

Erklärung

von Bundesminister Prof. Dr. Dr. h. c. Malhofer
zu Punkt 13 der Tagesordnung

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre ist seit sieben Jahren in Kraft. Die Erfahrungen aus dieser Zeit haben die Bundesregierung veranlaßt, dem Deutschen Bundestag eine Neuregelung der gesetzlichen Grundlage vorzuschlagen.

Bei der Beschlußfassung des derzeit gültigen Gesetzes ging der Deutsche Bundestag von der Erwägung aus, die zu Parlamentarischen Staatssekretären berufenen Abgeordneten übernehmen nur gewissermaßen nebenbei noch zusätzliche Aufgaben zur Unterstützung der Bundesminister. Die Entwicklung ist einen anderen Weg gegangen. Es hat sich gezeigt, daß die Parlamentarischen Staatssekretäre in allen Häusern durch ihr Amt viel stärker als er-

(A) wartet in Anspruch genommen worden sind. Politisch sind sie mehr und mehr in die Nähe der Stellung eines Ministers gerückt.

Dies ist ein durchaus begrüßenswertes Ergebnis, jedoch hat dies zur Folge, daß ihre Rechtsstellung neu umschrieben werden muß. Als Maßstab bietet sich die Regelung des Bundesministergesetzes an. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht deshalb eine weitgehende Angleichung an die Vorschriften dieses Gesetzes vor. Er geht davon aus, daß der Parlamentarische Staatssekretär heute der erste Mitarbeiter seines Ministers in der politischen Leitung des Hauses ist.

Daraus ergibt sich für den einzelnen Abgeordneten, der die Bürde einer solchen Funktion auf sich nimmt, daß er künftig auf die Ausübung seines bisherigen Berufes verzichten muß. Dies wird für viele Kollegen eine schwerwiegende Entscheidung sein. Wenn wir aber unseren Parlamentarischen Staatssekretären diesen vollen persönlichen und beruflichen Einsatz für ihr Staatsamt abfordern, dann ist es unausbleiblich, auch die bisherige Entschädigungsregelung durch die Gewährung von Amtsbezügen zu ersetzen und eine befriedigende Versorgungsregelung einzuführen.

Die Institution der Parlamentarischen Staatssekretäre hat sich hervorragend bewährt. Wir sollten diese Institution in einer Weise absichern, die den Erfordernissen der Zeit gerecht wird. Die Gesetzesbestimmung, durch die dem Bundespräsidenten beispielsweise künftig die Möglichkeit eröffnet ist, in besonderen Fällen einem Parlamentarischen Staatssekretär das Recht zum Führen der Bezeichnung „Staatsminister“ zu verleihen, wird uns auf der internationalen Ebene an die Gepflogenheiten anderer westlicher Länder heranführen und so unseren Repräsentanten im zwischenstaatlichen Verkehr und in supranationalen Organisationen einen vergleichbaren Rang verleihen.

(B) Ich bitte Sie, aus allen diesen Gründen diesem Gesetz, das ein gelungenes Experiment in eine realitätsbezogene gesetzgeberische Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre übersetzt, Ihre Zustimmung zu geben.

Anlage 4

Bericht von Minister Hemfler (Hessen) zu Punkt 31 der Tagesordnung

Das Land Hessen hat am 6. November 1973 im Bundesrat einen **Gesetzentwurf zur Änderung des Abfallbeseitigungsgesetzes** vom 7. Juni 1972 eingebracht. Anlaß hierzu gab das Bekanntwerden von Ablagerungen großer Mengen gesundheitsschädlicher Abfallstoffe außerhalb der dafür zugelassenen Einrichtungen. Es ging dabei im wesentlichen um industrielle Abfälle, die von Transportunternehmern gegen Vergütung entgegengenommen und nicht in die dafür vorgesehenen Beseitigungsanlagen gebracht wurden.

In die Beratung der allseits begrüßten Gesetzesinitiative des Landes Hessen wurden noch weitere

(C) Änderungen des Abfallbeseitigungsgesetzes einbezogen. Die Ergebnisse der eingehenden Beratungen im Rechtsausschuß der Länderarbeitsgemeinschaft Abfallbeseitigung wurden im federführenden Innenausschuß des Bundesrates, der hierfür einen Unterausschuß Abfallbeseitigung eingesetzt hatte, in einem Katalog von Änderungsvorschlägen fachlich zusammengefaßt.

Die bedeutsamsten Vorschläge des Innenausschusses zielen ab auf

1. die bessere Erfassung der Autowracks,
2. die Zulassung des vorzeitigen Beginns der Ausführung von Abfallbeseitigungsanlagen,
3. die Festlegung besonderer Voraussetzungen für die Betreiber von Abfallbeseitigungsanlagen und diejenigen, die Abfälle gewerbsmäßig befördern wollen,
4. die Verbesserung der Überwachung durch die Einführung von Betriebsbeauftragten,
5. die Erweiterung und Verschärfung der Strafvorschriften für unzulässige Abfallbeseitigung.

Zur Verstärkung des strafrechtlichen Schutzes gegen das unbefugte Ablagern gesundheitsgefährdender Stoffe ist zu bemerken:

Die seitherige Vorschrift des § 16 Abfallbeseitigungsgesetz stellt ein konkretes Gefährdungsdelikt dar. Die Gesetzespraxis neigt gegenwärtig dazu, Rechtsverletzungen, die lediglich abstrakt gefährlich sind, als Ordnungswidrigkeiten einzustufen. Bei einigen besonders gefahrenträchtigen Verhaltensweisen kann dies jedoch nicht gelten, insbesondere auf dem Gebiet des Umweltschutzes. Bestimmte Gruppen von Verstößen gegen Umweltbestimmungen sind wegen ihrer generellen Gefahr für Leben oder Gesundheit von so hohem Unrechtgehalt, daß eine kriminelle Ahndung unerlässlich ist. Zu diesen Gruppen von Zuwiderhandlungen gehört die unerlaubte Beseitigung giftiger Abfälle. Sie soll dann strafbar sein, wenn die Lagerung, Ablagerung oder Behandlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen zu schädigen geeignet ist.

Für besonders schwere Fälle soll künftig ein erhöhter Strafraum — ein Jahr bis zu zehn Jahren — vorgesehen werden.

Dem Gesetzesantrag ist noch ein Entschließungsantrag angefügt worden. Danach sollen die Möglichkeiten einer Beschränkung des Anfalls von Abfallstoffen und der verstärkten Wiederverwendung dieser Stoffe geprüft werden, sobald bereits eingeleitete Untersuchungen abgeschlossen sind. Darüber hinaus sollen die Vorschriften des Altölggesetzes bis auf den Finanzierungsteil dem Abfallbeseitigungsgesetz angepaßt werden. Damit würde erreicht, daß die Planung und Errichtung von Beseitigungsanlagen für Altöl und das Überwachen des Verbleibs von Altöl nach den Bestimmungen des Abfallbeseitigungsgesetzes erfolgen könnte.

Ich darf Sie daher bitten, die Einbringung des Gesetzesantrags nach der Maßgabe der Ausschlußempfehlungen beim Bundestag zu beschließen.

(C)

(D)

(A) Anlage 5

Erklärung von Minister Adorno
(Baden-Württemberg)
zu Punkt 32 b der Tagesordnung

Mit dem Baden-Württembergischen Initiativgesetzentwurf zur **Änderung des Marktstrukturgesetzes** vom April 1974 sollte erreicht werden, den Förderungszeitraum für Startbeihilfen für Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften zu verlängern. Im 4. und 5. Jahr nach der Anerkennung sollten Erzeugergemeinschaften jeweils bis zu 1 v. H. des Verkaufserlöses als Beihilfen erhalten, sofern jeweils 20 v. H. ihrer angemessenen Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Beratung und Qualitätskontrolle nicht überschritten werden. Auf die baden-württembergische Initiative hin hat die Bundesregierung beschleunigt ihren umfassenderen, auch andere Probleme regelnden Gesetzentwurf zur Änderung des Marktstrukturgesetzes fertiggestellt und noch Ende Mai im Bundesrat eingebracht. Der Entwurf der Bundesregierung läßt zwar auch Startbeihilfen in einem 4. und 5. Jahr bis zu 1 v. H. des Verkaufserlöses zu, jedoch soll der Gesamtbetrag der Startbeihilfen 6% nicht überschreiten. Nachdem im 1. Jahr bis zu 3 v. H., im 2. Jahr bis zu 2 v. H. und im 3. Jahr bis zu 1 v. H. Beihilfen gewährt werden können, bedeutet die Regelung der Bundesregierung, daß nur solche Erzeugergemeinschaften im 4. und 5. Jahr eine Startbeihilfe erhalten können, die in den ersten 3 Jahren die Startbeihilfe nicht ausschöpfen konnten. Ein Bedürfnis zur Förderung dieser Erzeugergemeinschaften besteht jedoch vielfach nicht. In einem 4. und 5. Jahr sollten vielmehr solche Erzeugergemeinschaften bedacht werden können, bei denen dies zur Konsolidierung und kontinuierlichen Weiterentwicklung dringend erforderlich erscheint. Die Baden-Württembergische Lösung verpflichtet die Bundesländer nicht, höhere Startbeihilfen zu geben, sondern räumt den Ländern nur einen größeren Spielraum ein, den sie nach ihrem eigenen Ermessen ausfüllen können. Ich wäre Ihnen deshalb verbunden, wenn Sie dem baden-württembergischen Landesentwurf zustimmen würden.

Anlage 6

Erklärung von Minister Dr. Posser
(Nordrhein-Westfalen)
zu Punkt 33 der Tagesordnung

Der von der Bayerischen Staatsregierung vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zum Schutze des Gemeinschaftsfriedens verdient in einigen Punkten Zustimmung, in anderen wirft er grundsätzliche Fragen auf, die noch eingehend zu prüfen sein werden, in wieder anderen Punkten gibt er zu ernststen rechtlichen Bedenken Anlaß.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen begrüßt im Grundsatz die Vorschläge, den Tatbestand des

Landzwanges zu erweitern und darüber hinaus neue Straftatbestände gegen die Befürwortung von Gewalttätigkeiten und gegen die Belohnung und Billigung von Straftaten in das Strafgesetzbuch einzufügen. Diese Vorschläge sind allerdings nicht neu. Auf der Grundlage eines vom Bundesministerium der Justiz vorgelegten Referentenentwurfs haben sich mit den darin behandelten Fragen die Vertreter der Landesjustizverwaltungen bereits im Jahre 1973 eingehend befaßt und Formulierungsvorschläge erarbeitet. Diese Vorschläge hat der bayerische Entwurf weithin fast wörtlich übernommen. Sie sind nach der Auffassung der nordrhein-westfälischen Landesregierung notwendig und geeignet, die gesetzgeberischen Maßnahmen der letzten Jahre zur Bekämpfung der Gewaltkriminalität dadurch wirksam zu unterstützen, daß im Vorfeld der eigentlichen Gewaltanwendung die klimatischen Bedingungen bekämpft werden, unter denen die Bereitschaft zur Brutalität gedeiht.

Ein Teil der in den letzten Jahren geschehenen pseudopolitisch motivierten Gewalt- und Terrorakte ist sicherlich mit auf Äußerungen in Wort und Schrift zurückzuführen, welche die Anwendung von Gewalt als Mittel zur Lösung von politischen, sozialen und individuellen Konflikten propagieren. Chaoten und andere Gewaltideologen sollten deshalb auch mit den Mitteln des Strafrechts daran gehindert werden, Gewalt als Mittel der politischen Auseinandersetzung zu empfehlen. Namentlich muß es ermöglicht werden, die Verbreitung von Anleitungsbüchern zur Gewaltanwendung mit strafrechtlichen Mitteln, wozu nicht zuletzt auch die Einziehung solcher Schriften gehört, zu bekämpfen. Die Bombendrohungen des Sommers 1972 geben auch Anlaß, den Tatbestand des Landzwanges zu erweitern, namentlich Lücken zu schließen, die sich bei seiner Anwendung auf Fälle fälschlicher Ankündigung solcher Straftaten ergeben haben. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß ähnliche Lücken auch bei dem Tatbestand der Bedrohung aufgetreten sind, die bei der Gelegenheit dieses Gesetzentwurfs ebenfalls geschlossen werden sollten.

Auch der weitere Vorschlag der bayerischen Initiative, den Tatbestand des Landfriedensbruchs zu erweitern und ihn wieder zu einem Massendelikt nach Art des aus dem Jahre 1871 stammenden alten § 125 des Strafgesetzbuches zu machen, ist nicht neu. Entsprechende Anträge sind während der Beratung des Dritten Strafrechtsreformgesetzes im Bundestag und Bundesrat gestellt, aber seinerzeit nach eingehenden Diskussionen verworfen worden. Die nunmehr von der Bayerischen Staatsregierung erneut vorgeschlagene Ausdehnung der Strafbarkeit auf Personen, die sich — ohne an Gewalttätigkeiten mitzuwirken oder sie zu unterstützen — einer unfriedlichen Menschenmenge lediglich anschließen oder sich nicht aus ihr zu entfernen, rührt an den Kern der mit dem Dritten Strafrechtsreformgesetz verbundenen Reformbemühungen. Darüber müssen wir uns im klaren sein. Der Gesetzgeber hat es 1970 nicht für gerechtfertigt gehalten, denjenigen zu bestrafen, der sich durch die — wenn auch von mehreren

(A) Demonstranten verübten, von ihm aber nicht gebilligten — Gewalttätigkeiten nicht veranlaßt sieht, sich zu entfernen, sondern sich weiter an der Demonstration als solcher beteiligt. Er hat es auch nicht für billig gehalten, jemanden, der sich aus Neugierde in der Menge aufhält oder aber die Menge sogar „abwiegeln“ will, allein wegen seiner Anwesenheit in der Menge zu bestrafen. Der Gesetzgeber hat vor gerade vier Jahren nach sorgfältiger Abwägung aller Gesichtspunkte und in Einklang mit der Mehrheit der bei einer öffentlichen Anhörung zu Worte gekommenen Sachverständigen ein solches Verhalten, wenn es nach einer rechtmäßigen Aufforderung, sich zu entfernen, fortgesetzt wird, als geradezu klassischen Fall einer Ordnungswidrigkeit angesehen. Artikel 2 des Dritten Strafrechtsreformgesetzes (demnächst § 113 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) bedroht ein solches Verhalten mit Geldbuße. Wer diesen Bußgeldtatbestand verwirklicht, begeht gleichzeitig eine Störung der öffentlichen Ordnung, so daß die Möglichkeit des zwangsweisen polizeilichen Vorgehens gegen ihn eröffnet ist. Es ist also durchaus nicht so, daß die Polizei nicht gegen die Mitläufer vorgehen könnte, um an den harten Kern der Gewalttätigen heranzukommen. Und dies ist doch wohl wichtiger, als daß man möglichst viele Mitläufer einer gerichtlichen Bestrafung zuführt. Aus der Menge der Mitläufer können ohnehin nur willkürliche einzelne, die sich im Sinne eines weitgefaßten Tatbestandes verdächtig gemacht haben, herausgegriffen und der Bestrafung zugeführt werden.

(B) Ehe die durch das Dritte Strafrechtsreformgesetz geschaffene Regelung wieder aufgegeben und der Tatbestand des Landfriedensbruchs wieder — wie in den Jahren bis 1970 — auch auf die Mitläufer einer Menschenmenge ausgedehnt wird, müssen wir uns doch eindringlich fragen, ob die in unserem Lande inzwischen gemachten Erfahrungen wirklich dazu angetan sind, einen solch schwerwiegenden Schritt — ich möchte fast sagen: Rückschritt — zu rechtfertigen.

Zwar ist es gerade in letzter Zeit bei einigen unfriedlich verlaufenen Demonstrationen zu erheblichen Ausschreitungen gekommen. Andererseits geht aus dem vorliegenden statistischen Material aber hervor, daß die Zahl der unfriedlich verlaufenen Demonstrationen im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Demonstrationen in den Jahren 1972 und 1973 gegenüber den Jahren davor erheblich zurückgegangen ist. So war es im Jahre 1972 nur jede 20. und im Jahre 1973 jede 14. Demonstration, bei der es zu Ausschreitungen kam, während im Jahre 1971 noch jede achte Demonstration unfriedlich verlaufen war. Dafür, daß die zur Verfügung stehenden strafrechtlichen Mittel zu einer nachdrücklichen Verfolgung strafwürdigen Verhaltens bei solchen Demonstrationen nicht ausreichen, liegen m. E. entgegen den Ausführungen in der Begründung der Gesetzesinitiative überzeugende Feststellungen noch nicht vor. Es wird daher Aufgabe der kommenden Beratungen, vor allem in den Ausschüssen sein, die Fragen der Erforderlichkeit der vorgeschlagenen Gesetzesände-

rung und ihres Verhältnisses zum Demonstrationsrecht sehr sorgfältig zu prüfen. Bei dieser Prüfung wird sicherlich berücksichtigt werden müssen, daß es kaum der Bildung einer gefestigten Rechtsüberzeugung in der Bevölkerung dienlich ist, wenn der Gesetzgeber keinen klaren Kurs steuert, sondern sich schon nach vier Jahren zu einer den Kern der Reform des Jahres 1970 berührenden Kursänderung entschließt. Eine Kursänderung übrigens, die, wenn sie in der vorgesehenen Form vollzogen würde, das abstruse Ergebnis hätte, daß derjenige, der nach § 126 StGB in der vorgeschlagenen Fassung einen Landfriedensbruch androht, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, derjenige aber, der einen Landfriedensbruch nach dem neu vorgeschlagenen § 125 Abs. 2 StGB begeht, nur mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr bedroht wird.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Versammlungsgesetzes begegnen verfassungsrechtlichen Bedenken. Die Erweiterung des Katalogs der Merkmale, bei deren Vorliegen das Recht auf Versammlungsfreiheit ausgeschlossen sein soll, ist nach meiner Auffassung mit dem Grundgesetz nicht vereinbar. Soweit der Entwurf denjenigen des Grundrechts der Versammlungsfreiheit für verlustig erklären will, der durch die Veranstaltung einer Versammlung „Bestrebungen“ unterstützt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ... gerichtet sind, regelt er in erweiterter Form denselben Tatbestand wie Art. 18 des Grundgesetzes, der die Entscheidung darüber, ob jemand das Grundrecht der Versammlungsfreiheit zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung mißbraucht und deshalb verwirkt hat, in einem formalisierten Verfahren dem Bundesverfassungsgericht zuweist. (D)

Wie die Materialien über die Entstehungsgeschichte des Art. 18 GG ergeben, ist im Parlamentarischen Rat eingehend erörtert worden, ob die Feststellung, jemand habe ein Grundrecht in diesem Sinne verwirkt, von den Verwaltungsbehörden — mit Klagemöglichkeit des Betroffenen vor den Verwaltungsgerichten oder mit Rekurs an das Bundesverfassungsgericht — solle getroffen werden können oder ob die Entscheidung dem Bundesverfassungsgericht selbst zuzuweisen sei. Die alleinige Zuständigkeit des Bundesverfassungsgerichts ist schließlich vom Allgemeinen Redaktionsausschuß aufgrund eines von dem Abgeordneten Dr. D e h l e r mit folgender Begründung gestellten Antrags beschlossen worden, den ich mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten zitieren möchte:

„Ein solcher Absatz scheint mir unbedingt notwendig zu sein, weil andernfalls die Tragweite dieser Bestimmung der Verwirkung von Grundrechten gar nicht abzusehen ist. Wer gegen irgendeines dieser Grundrechte verstößt, wäre praktisch vogelfrei. Jede Verwaltungsstelle könnte ihm die Grundrechte absprechen. Er müßte sich dann an das Gericht wenden und sehen, wie und wann er wieder zu seinem Recht kommt. Das gleiche könnte gegen eine Gruppe von Menschen geschehen. Jede Polizeibehörde

(A) könnte sagen: Du hast ein Grundrecht verletzt, jetzt hast Du nicht das Recht der Meinungsfreiheit, Du hast nicht das Recht der Versammlungsfreiheit, Du hast dieses Recht verwirkt. Das wäre die Statuierung des Polizeistaates. Die Polizei könnte jeden vogelfrei machen. . . Nur der Verfassungsgerichtshof kann Ausmaß und Dauer des Verlustes der Grundrechte regulieren."

Wenn auch die Meinung einzelner, an der Gesetzgebung beteiligter Personen über Sinn und Bedeutung einer Norm für ihre Auslegung nicht maßgebend sein können, rechtfertigen die Materialien in ihrem Zusammenhang doch den Schluß, daß Erwägungen, wie sie in dem zitierten Antrag zum Ausdruck kommen, für die Mehrheit des Parlamentarischen Rates maßgebend waren, die Entscheidung über die Verwirkung dem Bundesverfassungsgericht in ausschließlicher Zuständigkeit zuzuweisen. Damit aber ist der Vorschlag des Entwurfs, den Katalog der in § 1 Abs. 2 des Versammlungsgesetzes aufgeführten Merkmale zu erweitern und so — in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Versammlungsgesetzes — einen Verbotstatbestand zu schaffen, der im Ergebnis auf eine Aberkennung des Grundrechts durch Polizeibehörden hinausläuft, nicht zu vereinbaren.

(B) Das System des Grundgesetzes zum Schutz der Verfassung, das einerseits bestimmte Sanktionen, andererseits aber auch bestimmte Zuständigkeiten, nämlich des Bundesverfassungsgerichts, begründet, darf, wie unser höchstes Gericht entschieden hat, nicht dadurch durchbrochen werden, daß neben der bundesverfassungsrechtlichen Regelung für den gleichen Tatbestand des Mißbrauchs noch weitere gleichartige Sanktionen . . . angedroht werden, deren Verhängung überdies einer Verwaltungsstelle übertragen wird.

Mit meinen Ausführungen wollte ich einige Punkte ansprechen, die bei der weiteren Beratung in den Ausschüssen, an die der Entwurf überwiesen werden soll, noch eingehender und kritischer Prüfung bedürfen.

Anlage 7

Erklärung von Frau Minister Griesinger

(Baden-Württemberg) zu Punkt 90 der Tagesordnung

Mit dem **Gesetzentwurf des Landes Bayern zur Weiterentwicklung des Kassenarztrechts** ist ein Problembereich angesprochen, der in der politischen Diskussion erhebliche Bedeutung erlangt hat. Auch in unserem Land haben wir in der jüngsten Vergangenheit die Situation der ärztlichen, insbesondere der ambulanten kassenärztlichen Versorgung, untersucht und Vorschläge gemacht, wie in Zukunft die ambulante ärztliche Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden kann. Eine Beschränkung der Niederlassungsfreiheit ist nach Auffassung des Landes Baden-Württemberg durchaus in Erwägung zu ziehen, wenn durch andere Maßnahmen die Versorgung unserer Bevölkerung mit Ärzten nicht aus-

reichend sichergestellt werden kann. Der **Gesetzentwurf des Landes Bayern** sieht eine Änderung der Reichsversicherungsordnung in diesem Sinne vor. Wir begrüßen diesen Gesetzentwurf, da auf diese Weise solche Länder, bei denen sich die ärztliche Versorgung in unterversorgten Gebieten bereits besorgniserregend verschlechtert hat, möglichst bald ein wirksames Mittel zur Steuerung dieses Notstands an die Hand bekommen.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg sieht die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit, die einen erheblichen Eingriff in den Freiheitsraum der zukünftigen Ärzte bedeutet, in Übereinstimmung mit dem bayerischen Gesetzentwurf jedoch nur als letztes Mittel an, das nur Anwendung finden kann, wenn alle sonstigen Mittel nicht zum Ziele führen sollten. Als eines dieser Mittel ist nach Auffassung unseres Landes insbesondere die Schaffung einer Sonderzulassungsquote für solche Studienbewerber anzusehen, die sich zur späteren Niederlassung als Arzt in einem unterversorgten Gebiet verpflichten. Wir sind der Auffassung, daß im Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen eine Sonderquote von 4% für solche Studienbewerber vorgesehen werden sollte, mit entsprechender Absicherung der Verpflichtung des Studienbewerbers in der Reichsversicherungsordnung. Auf diese Weise wird es unseres Erachtens gerade längerfristig möglich sein, ohne Eingriff in die Niederlassungsfreiheit der Ärzte, die ärztliche Versorgung sicherzustellen. Als wünschenswerte Nebenfolge dieser Maßnahme wird auch solchen Abiturienten das Studium der Medizin ermöglicht werden können, die wegen ihrer Abiturnote keine Chance bei der zentralen Vergabe haben, die aber aufgrund ihrer guten Leistungen in bestimmten Fächern und ihres sozialen Engagements geradezu prädestiniert für den Arztberuf sind. Auch manchem Sohn eines Landarztes wird es auf diese Weise möglich sein, die Praxis seines Vaters später zu übernehmen.

Unsere Vorschläge werden wir bei der Beratung des bayerischen Gesetzentwurfs in den Ausschüssen des Bundesrats und in der Gesundheitsministerkonferenz im einzelnen vorlegen.

Anlage 8

Erklärung von Parl. Staatssekretär Dr. de With

zu Punkt 36 der Tagesordnung

Der Entwurf eines Gesetzes über das **Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk**, zu dem Sie heute Ihre Stellungnahme beschließen, soll die Institutionen der freien Presse und des Rundfunks auf dem Gebiet des gerichtlichen Verfahrens absichern, damit sie ihre in einer Demokratie unabdingbare Aufgabe der öffentlichen Meinungsbildung wahrnehmen können. Der Regierungsentwurf sieht — im Gegensatz zu dem von Ihnen zu demselben Gegenstand vorgelegten Entwurf — die Neuregelung des Zeugnisverweigerungsrechts nicht nur für das Strafverfahren, sondern einheitlich für alle Verfahrensordnungen vor und be-

(A) zieht ferner wegen des engen Sachzusammenhangs Bestimmungen über die Beschlagnahme von Druckwerken ein.

Ich begrüße es, daß die Ausschüsse des Bundesrates den Grundzügen des Entwurfs zugestimmt haben. Ich kann mich daher auf folgende kurze Bemerkungen beschränken:

1. Der Regierungsentwurf schlägt ebenso wie die Bundesratsinitiative ein uneingeschränktes Zeugnisverweigerungsrecht der Mitarbeiter von Presse und Rundfunk vor. Es sind keine Ausnahmen für die Aufklärung bestimmter besonders schwerer Delikte vorgesehen. Die Abwägung zwischen den Interessen der Rechtspflege und der Freiheit der Presse, die bei einer solchen gesetzgeberischen Entscheidung zu treffen ist, fällt nicht leicht. Auch die Prüfungsempfehlungen, die die Bundesratsausschüsse ausgesprochen haben, zeigen das. Die Bundesregierung wird diesen Prüfungsempfehlungen unvoreingenommen nachkommen. Zugunsten der Lösung des Entwurfs fällt besonders ins Gewicht, daß mit dem uneingeschränkten Zeugnisverweigerungsrecht in den meisten Landespressegesetzen keine negativen Erfahrungen gemacht worden sind. Vor allem muß berücksichtigt werden, daß für die Presse weiterhin die allgemeine strafrechtlich sanktionierte Pflicht gilt, nach § 138 des Strafgesetzbuchs drohende besonders schwere Verbrechen anzuzeigen.
2. Das Zeugnisverweigerungsrecht soll sich nicht auf Mitteilungen beziehen, die für den Anzeigenteil gemacht werden, sondern — ebenso wie in der Bundesratsinitiative vorgesehen — auf den redaktionellen Teil beschränkt sein. Nur in diesem Bereich erfordert die Kontrollfunktion der Presse einen verstärkten Schutz der Informationsquellen.
3. Entgegen der in den Bundesratsausschüssen vertretenen Auffassung soll das Zeugnisverweigerungsrecht nicht entfallen, wenn der Informant von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbindet. Die Regelung des geltenden § 53 Abs. 2 StPO für bestimmte Berufe, die nach Ansicht der Ausschüsse für die Mitarbeiter von Presse und Rundfunk übernommen werden soll, knüpft an eine strafbewehrte Schweigepflicht an. Mitarbeiter von Presse und Rundfunk unterliegen jedoch keiner Schweigepflicht, deren Verletzung unter Strafe gestellt ist. Die vorgeschlagene Regelung erscheint überdies nicht erforderlich, da ein Informant, der von der „Schweigepflicht“ entbindet, auch selbst aussagen kann.
4. Die Beschlagnahme von Beweismaterial in den Räumen einer Redaktion, eines Verlages, einer Druckerei oder einer Rundfunkanstalt sowie die Beschlagnahme von Druckwerken, bei denen mit einer Einziehung wegen strafbaren Inhalts zu rechnen ist, kann die ungehinderte Arbeit der Presse erheblich beeinträchtigen. Der Regierungsentwurf sieht deshalb vor, daß solche Beschlagnahmen ihrer einschneidenden Folgen we-

gen nur vom Richter angeordnet werden dürfen. Sicherlich wird — wie dies auch in den Bundesratsausschüssen geschehen ist, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens nochmals darüber beraten werden, ob es im Interesse der Strafrechtspflege nicht erforderlich ist, die Befugnis zur Beschlagnahme von Beweismaterial bei Gefahr im Verzuge auch der Staatsanwaltschaft einzuräumen und auch bei der Beschlagnahme von einzuziehenden Druckwerken in bestimmten Fällen Ausnahmen vom Richtervorbehalt vorzusehen. (C)

Insgesamt darf erwartet werden, daß bei der geringen Zahl kontroverser Punkte das Gesetzgebungsvorhaben schnell zum Abschluß gebracht werden wird. Nachdem das Bundesverfassungsgericht die Nichtigkeit der landesrechtlichen Vorschriften über das Zeugnisverweigerungsrecht der Journalisten festgestellt hat, hat die Praxis — wie sich gezeigt hat — bei dem jetzigen Rechtszustand mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Ein zügiges Vorgehen des Gesetzgebungsverfahrens wäre deshalb sehr zu begrüßen.

Anlage 9

Bericht von Minister Titzck (Schleswig-Holstein) zu Punkt 37 der Tagesordnung

Mir obliegt es, Ihnen den Bericht des federführenden Innenausschusses vorzutragen. Ich erinnere zunächst daran, daß wir am 15. Februar dieses Jahres den Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein **Zweites Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern** im ersten Durchgang beraten haben. Der heute zur Beratung anstehende Gesetzentwurf ergänzt den früheren Entwurf mit dem Ziele eine Harmonisierung der Besoldungsordnungen B des Bundes und der Länder. Eine Vereinheitlichung und Harmonisierung erscheint geboten. (D)

Ich gehe von Ihrer Zustimmung aus, daß ich mich in meinem Bericht auf die wesentlichsten Punkte beschränke.

Der Innenausschuß begrüßt es, daß bei der Besoldungsordnung B schon jetzt der Weg gegangen wird, konkret Bewertungen von Funktionen durch Funktionszusätze zu den Ämtern vorzunehmen. Dadurch erhält die Besoldungsordnung B nicht nur eine weitgehende Funktionsgerechtigkeit, sondern — was bei diesen Ämtern sehr wichtig ist — auch eine größere Transparenz.

Und nun zu den Änderungsbeschlüssen des Innenausschusses: Ich nenne zunächst einen unter uns wohl nicht strittigen Punkt, nämlich die Korrektur der Vorschläge der Bundesregierung zur Eingruppierung der leitenden Beamten der Landesversicherungsanstalten, soweit sie Vorstandsmitglieder sind. Der Innenausschuß hat sich hier den Vorschlägen der Arbeits- und Sozialminister vollinhaltlich angeschlossen. Diese Verbesserung steht in einem engen Zusammenhange mit der vom Plenum am 15. Februar beschlossenen einheitlichen Regelung der Besoldung der Dienstordnungs-Angestellten.

(A) In drei weiteren Bereichen hält der Innenausschuß eine Korrektur der Vorstellungen der Bundesregierung bei der Eingruppierung von Spitzenämtern für erforderlich: Ich meine die Besoldung der Regierungspräsidenten und ihrer Vertreter, die Besoldung der Oberfinanzpräsidenten und Finanzpräsidenten, sowie der Leiter von Polizeibehörden und deren Vertreter.

Lassen Sie mich zunächst folgendes feststellen: Bei den Regierungspräsidenten handelt es sich im Gegensatz zu allen anderen Leitern von Mittelbehörden, seien sie im Bundesbereich (z. B. bei Bahn, Post oder Bundeswehr), seien sie im Landesbereich (z. B. bei der Finanzverwaltung), um solche, deren Behörde eine Bündelungsfunktion wahrzunehmen hat. Der Regierungspräsident steht also nicht einer reinen Fachbehörde vor, sondern er ist der politische Vertreter der Landesregierung in einem größeren, wenn auch nicht das ganze Land abdeckenden Bereich. Allein aus diesem Grunde hält es der Innenausschuß für richtig, die Eingruppierung dieser Beamten etwas günstiger zu regeln als z. B. die Eingruppierung der Oberfinanzpräsidenten. Das hat selbstverständlich dann auch Auswirkungen auf die Eingruppierung der Vertreter, also der Regierungsvizepräsidenten, und der Finanzpräsidenten — Steuer —. Auch die Bundesregierung hat in ihren Vorschlägen den Regierungspräsidenten und seinen Vertreter in der Besoldung vom Oberfinanzpräsidenten und Finanzpräsidenten abgehoben. Deshalb sieht der Innenausschuß folgerichtig eine abgestimmte Verbesserung in beiden Bereichen vor.

(B) Schließlich lassen Sie mich noch kurz auf den Änderungsvorschlag des Innenausschusses zur Vorbemerkung 21 eingehen. Hier hält es der Ausschuß im Interesse einer funktionsgerechten Bezahlung für erforderlich, daß nicht nur die Ämter der Polizeipräsidenten in den Landesbesoldungsordnungen B ausgebracht werden dürfen. Der Änderungsvorschlag des Innenausschusses berücksichtigt, daß z. B. in Nordrhein-Westfalen in großen Städten auch der Polizeidirektor, sowie in den ganz großen Städten der Länder auch der Vertreter des Polizeipräsidenten in die Besoldungsordnung B gehören.

Zum Abschluß der Hinweis, daß der Innenausschuß davon ausgeht, daß der vorliegende Gesetzentwurf im weiteren Gesetzgebungsverfahren vom Bundestag mit dem dort schon zur Beratung vorliegenden Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts verbunden wird.

Anlage 10

Erklärung von Minister Titzck (Schleswig-Holstein) zu Punkt 41 der Tagesordnung

Mit dem vorliegenden Entwurf eines **Wohnungszählungsgesetzes 1975** wird ein umfangreiches und kostspieliges Zählungswerk über Gebäude, Wohnungen und Arbeitsstätten angeordnet. Die Ergebnisse dieses Zensus sind zweifellos von grundlegender Bedeutung für die politischen Entscheidungen in Bund, Ländern und Gemeinden. Insbesondere in den

Bereichen Raumordnung, Regionalplanung, Städtebau- und Wohnungswesen, Wirtschaftsentwicklung und Arbeitsmarktpolitik liefert die Fortschreibung der letzten Zählung keine zuverlässigen Werte mehr. Gerade in einer Zeit, in der es hier mehr denn je auf „Feinsteuerung“ ankommt, brauchen wir möglichst exakte Angaben. (C)

Ich glaube, wir sind uns alle darin einig, daß es gut wäre, wenn wir die Erkenntnisse, die diese Großzählung uns bringen soll, schon hätten oder jedenfalls recht bald bekämen. Ich meine auch, dies gilt nicht nur für die Länder, sondern im gleichen Maße auch für den Bund. Leider fehlt in dem Gesetzentwurf eine Bestimmung, die die finanziellen Konsequenzen aus diesem Interesse des Bundes zieht. Von den Gesamtkosten dieser Zählung entfallen nach der im Gesetzentwurf vorgesehenen Kostenverteilung rd. 94 % auf die Länder und nur ca. 6 % auf den Bund. Dieses Verhältnis entspricht keineswegs dem erheblichen Interesse, welches der Bund in diesem Zählwerk hat. In Anbetracht des außergewöhnlichen Kostenvolumens, das erheblich größer ist als bei allen bisherigen vergleichbaren Zählungen, ist es den Ländern und Gemeinden nicht zuzumuten, diese unausgewogene Kostenverteilung hinzunehmen. Der Bund geht bei seinen Kostenschätzungen von 194,5 Mio für die Länder aus. Es steht aber heute bereits fest, daß diese Kostenschätzungen bei weitem nicht den Realitäten gerecht werden. Einmal sind die Kosten der Gemeinden für die örtlichen Erhebungen nicht berücksichtigt. Zum anderen werden die schon eingetretenen Personalkostensteigerungen außer Ansatz gelassen, (D) geschweige denn, daß künftige Steigerungen einkalkuliert wären. Es kann heute schon nachgewiesen werden, daß die Kosten sich auf weit über 300 Mio belaufen werden. Bei der angespannten Haushaltslage in Ländern und Gemeinden kann die Mitwirkung an einer solchen Großzählung nur dann verantwortet werden, wenn der Bund sich nach Art. 106 Abs. 4 S. 2 GG mit mindestens 50 % an den Kosten beteiligt, wie dies ja auch bisher bei den Volks- und Wohnungszählungen üblich war. Ich muß hier bei aller Anerkennung der Bedeutung des Gesetzentwurfs nachdrücklich darauf hinweisen, daß die Landesregierung sich nur dann in der Lage sieht, dem Gesetzentwurf im zweiten Durchgang zuzustimmen, wenn eine 50%ige Kostenbeteiligung des Bundes sichergestellt ist.

Die Landesregierung Schleswig-Holstein wird auch noch in einem weiteren Punkt dem Votum des Finanzausschusses folgen: bei der Verschiebung der Zählung um zwei Jahre. Wir sind uns natürlich darüber klar, daß damit der Effekt einer Zwischenzählung zwischen den Großzählungen im 10-Jahresrhythmus weitgehend gemindert wird. Wir sehen uns jedoch aus den vom Finanzausschuß genannten Gründen nicht in der Lage, gerade in den Haushaltsjahren 1975 und 1976 den Hauptteil der zu erwartenden Kosten aufzubringen. Diese finanzielle Situation wird maßgeblich vom Bund geschaffen, die Rückwirkung auf die Bundesgesetzgebung sollte daher niemand verwundern.